

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 58

erschien am 15. Jänner 1858.

192.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. Dezember 1857 *B.* 50652, *Mag. B.* 147461,

die Vergütung der Spital-Verpflegskosten für schweizerische Unterthanen des Kantons Schwyz betreffend.

Im Nachhange zum h. o. Erlaß vom 2. November l. J., *B.* 46080 (Verordnungsblatt, Jahrgang 1857, S. 226), womit dem Wiener Magistrate das mit mehreren schweizerischen Behörden zu Stande gekommene Uebereinkommen bezüglich der Vergütung der Kosten für die Spitalverpflegung der beiderseitigen unbemittelten Staatsangehörigen bekannt gegeben wurde, wird der Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt, daß laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern, vom 10. November l. J., *B.* 31006, auch der Kanton Schwyz sich für die gegenseitige unentgeltliche Verpflegung ausgesprochen hat, dieser Kanton daher seiner Erklärung nach, in die Kategorie jener Kantone gehört, welche die Reziprozität mit Oesterreich für die unentgeltliche Verpflegung in Anspruch nehmen.

193.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. Dezember 1857 *B.* 47589, *Mag. B.* 842,

über die Durchführung des Verbotes des Reitens auf dem Glacis und über die Erhaltung des Reitsteiges längs der Esplanadestraße.

In Folge des vom Wiener Magistrate mit Bericht vom 5. Mai d. J. *B.* 7272 gestellten Antrags auf Erneuerung des Verbots des Reitens auf dem Glacis, hat die Statthalterei vor Allem mit dem k. k. Landes-General-Kommando zu dem Ende Rücksprache gepflogen, um sich mit demselben theils über die von der bezielten Verordnung im Interesse des k. k. Militärs zu stipulirenden Ausnahmen, theils aber über die Modalitäten der Durchführung jenes Verbots zu einigen.

Laut Eröffnung vom 23. October d. J. *B.* 16095, hat nun das k. k. Landes-General-Kommando, ohne die Republikirung der bezüglichen Vorschriften abzuwarten, mittelst Generalbefehls vom selben Tage das Verbot des Reitens auf dem Glacis neuerdings in Erinnerung gebracht, und behufs der Erläuterung dieser Anordnung zur genauen Darnachachtung noch weiters beigelegt,

daß das Reiten außer dem dazu bestimmten Reitsteige nur auf dem Glacis vor dem Franzenthore (dem Exercirplaz) gestattet sei, die übrigen Glacis-theile aber zu Pferd, nur wenn es der Dienst erheischt, von den dazu Berufenen betreten werden dürfen, zu welchem Zwecke auch die Kommunikation zwischen allen Theilen des Glacis durch Verlegung der Pfähle geöffnet wurde und auch fernerhin offen zu bleiben hat.

Ebenso wurde auch Reitknechten ohne Handpferde das Glacis vor dem Franzenthore zu benützen gestattet, dagegen mit Handpferden denselben der Stadtgraben und der Plaz hinter der Botivkirche (die sogenannte wilde Reitschule) zur Benützung angewiesen.

Endlich hat das k. k. Landes-General-Kommando noch anher eröffnet, daß zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen militärischer Seits die entsprechenden Verfügungen getroffen worden seien und Militärpersonen, die sich einer Uebertretung dieser Vorschrift schuldig machen sollten, nach dem Ermessen des k. k. Landes-General-Kommandos würden behandelt werden, daher gegen dieselben kein anderes Straferkenntniß Anwendung finden kann.

Durch den vorerwähnten Generalbefehl erscheint somit der Uebertretung des Verbots des Reitens auf dem Glacis von Seite des k. k. Militärs und der Militärs-Parteien vorgebeugt und da unter den Personen vom Civilstande Fälle der Uebertretung dieser Vorschrift aus dem naheliegenden Grunde der verhältnißmäßig nur wenig verbreiteten Kenntniß des Reitens und der Kostspieligkeit dieses Vergnügens in Wien doch nur vereinzelt vorkommen, stellt sich auch eine Republizirung der fraglichen Vorschrift vor der Hand um so minder nothwendig dar, als im Allgemeinen der Bestand dieser Vorschrift hierorts keineswegs gänzlich unbekannt oder in Vergessenheit gerathen ist, und ein mehrmaliges unnachsichtliches und strenges Einschreiten gegen Dawiderhandelnde auf Grund der noch nicht aufgehobenen älteren gesetzlichen Bestimmungen dem beregten Unfuge gewiß am wirksamsten steuern wird.

Indem daher der Magistrat von dieser Schlußfassung zur Wissenschaft und weiters geeigneten Einleitung behufs künftiger Hintanhaltung des Reitens auf dem Glacis hiemit in die Kenntniß gesetzt wird, findet man demselben nur noch zu bedeuten, daß laut Mittheilung des k. k. Landes-General-Kommandos der eigentlich zum Reiten bestimmte Reitsteig längs der Esplanadestraße sich in dem schlechtesten Zustande befinden und dem wiederholten Ansuchen der k. k. Genie-Direktion um dessen Instandsetzung bisher noch immer nicht willfahrt worden sein soll, daher der Magistrat im Sinne des Regierungsdekrets vom 24. Jänner 1837 Z. 4643 beauftragt wird, für dessen flaglose Herstellung ungesäumt Sorge zu tragen.

194.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Jänner 1858 Z. 57875, Mag. Z. 2327,

womit die mit der Volkszählung beauftragten Gemeinde-Aemter an die Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens bei den dießfälligen Arbeiten erinnert, und die erforderlichen Andeutungen über hierbei anzuwendende Hilfsmittel gegeben werden.

Das h. Ministerium des Innern hat mit Erlaß von 25. Dezember 1857 Z. 32014 zu bedeuten gefunden, daß, nachdem nunmehr die Volkszählungs-Operation in den Gemeinden als fast allgemein vollendet betrachtet werden kann, sonach das Materiale gesammelt vorliegt, aus welchem

die dessen Ergebnisse zur Anschauung bringenden Uebersichten verfaßt werden, es zur mehreren Sicherung des vollkommen entsprechenden Erfolges dieser wichtigen Zusammenstellungen, welche für die weiteren Uebersichten die Grundlage bieten, sehr zweckmäßig erscheine, daß die mit der Volkszählung beauftragten Gemeinde-Aemter an die sorgsame Einhaltung des vorschriftmäßigen Verfahrens bei den dießfälligen Arbeiten angelegentlichst erinnert, und gleichzeitig die erforderlichen Andeutungen über hierbei anzuwendende Hilfsmittel beigelegt werden.

In letzter Beziehung fand das h. Ministerium Nachstehendes zu bemerken:

Vor Allem erscheine nach Abschluß der Arbeiten in den Gemeinden nothwendig, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, mit aller Beschleunigung die im §. 3 der Volkszählungs-Vorschrift angeordnete Versendung der Auszüge aus der Fremden-Tabelle auszuführen, damit alle mit der Volkszählung beauftragten Gemeinde-Aemter sobald als möglich in den Stand gesetzt werden, mit Hilfe dieser Auszüge ihr Zählungsoperat zu ergänzen und zu berichtigen, indem sonst diese Ergänzung und Berichtigung mit größerer Mühe und Zeit auch die schon verfaßten Uebersichten treffen würde.

Ein weiterer Grund zu der Beschleunigung dieser Mittheilungen liegt in der Nothwendigkeit, diese Auszüge auch schon bei der im Jänner 1858 vorzunehmenden Verfassung der Konfessions-Listen für die nächste Rekrutirung zu benützen. Daß alle Ergänzungen und Berichtigungen des Zählungsoperates mit thunlicher Erhaltung des Urtextes zu geschehen haben, ist aus dem §. 37. zu entnehmen.

Es wurde ferner erinnert, daß Legitimazionskarten in den Fällen, wo sie von einer Behörde ausgestellt wurden, welche nicht die heimatliche Behörde des Legitimirten ist, mit Rücksicht auf den §. 36. der Volkszählungs-Vorschrift die Absendung eines Auszuges aus der Fremden-Tabelle nicht beheben können, weil in solchen Fällen die Heimatbehörde die abwesende legitimirte Person in dem Vormerke über erfolgte Reiseurkunden sehr leicht nicht finden, sonach ohne jenen Auszug die legitimirte Person im heimatlichen Zählungsoperat vielleicht ausbleiben könnte.

Uebrigens verstehe es sich wohl von selbst, daß, um für spätere Einsprachen einen vollen Nachweis zu besitzen, die Absendung solcher Auszüge, sofern sie mit der Post geschieht, stets rekommandirt, so weit sie aber durch andere Mittel ausgeführt wird, nur gegen Empfangsbestätigung zu veranlassen ist.

Der Magistrat zu Wien sei angewiesen, aus den nach dem §. 43 einlangenden Verzeichnissen der österr. Gesandtschafts- und Konsularbehörden über die im Auslande befindlichen Oesterreicher Auszüge (Formulare N) an die betreffenden heimatlichen Behörden zu versenden. Der Monat Jänner müsse so weit als thunlich auch noch benützt werden, die für die Verfassung der Ortsübersichten nothwendigen Vorarbeiten auszuführen.

Zu diesen Vorarbeiten gehört:

1. Die von den beiden Monaten November und Dezember 1857 etwa rückständig verbliebene Verfassung der Aufnahmsbogen, der Fremden-Tabelle und der Viehstands-Tabelle aus den Anzeigzetteln.

2. Die genaue Prüfung sämtlicher Aufnahmsbogen, ob sie vollständig und richtig (besonders in den Klassifikationsrubriken 1 bis 61) ausgefüllt sind, wobei die im §. 36 angeordnete Entgegenhaltung der Vormerke über erfolgte Reiseurkunden und die Ergänzung und Berichtigung nach den eingelangten Auszügen aus den Fremden-Tabellen zu geschehen hat.

3. Die Summirung jedes einzelnen Aufnahmebogens, so wie dessen Berichtigung durch die am Schlusse der Bemerkungen auf der Beilage F angedeutete Probe.

4. Die Summirung sämmtlicher Bogen eines Wohngebäudes auf dem letzten Aufnahmebogen desselben sammt Berichtigung der Ziffer durch dieselbe Probe.

5. Wenn alle Bogen richtig befunden worden sind, deren (abgekürzte) Unterfertigung durch den Amtsvorsteher, welcher nie zu unterlassen hat, sich von der Richtigkeit, wenigstens durch Stichproben, zu überzeugen.

Wovon der Magistrat zur genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt wird, daß die am Schlusse bemerkte Fertigung durch den Amtsvorsteher auch von dem magistratischen Referenten in Volkszählungssachen geschehen könne, dann daß bei der im Monate Februar vorzunehmenden Verfassung der Gemeindeübersicht von diesen Bemerkungen, so weit sie auch hier in Anwendung kommen können, der sorgsamste Gebrauch zu machen sei, endlich daß die Ergebnisse der letzten Volkszählung (milit. polit. Konfripzion), so weit es thunlich ist, bei der Gemeinde-Übersicht entgegen zu halten seien, weil auch dieses Mittel zur Entdeckung von Gebrechen bei der Zählung in den Gemeinden, oder von Irrungen bei der Eintragung in die Aufnahmebögen oder von Fehlern bei der Verfassung der Übersichten führen kann, vorzüglich aber, weil hiedurch die Materialien zur gründlichen, sachrichtigen und thunlichst ziffermäßigen Aufklärung in den Tabellen Q und R erlangt werden.

195.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Jänner 1858 B. 54423, Mag. B. 2326,

womit einige Erläuterungen in Betreff der Legitimazionskarten gegeben werden.

Ueber die vorgekommene Frage, bis zu welchem Alter hinab Legitimazionskarten erfolgt werden können, hat sich die hohe k. k. Oberste Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 29. November v. J. B. 11923 dahin ausgesprochen, es obwalte im Sinne der Instrukzion vom 6. März v. J. ad §. 15 sub 1 dagegen kein Anstand, daß selbst Unmündigen Legitimazionskarten in Fällen, in welchen deren Besiß für dieselben nothwendig oder wünschenswerth erscheint, erfolgt werden können, wenn die Zustimmung der hierzu berufenen Personen vorliegt.

Uebrigens findet die h. k. k. Oberste Polizeibehörde aus diesem Anlasse einverständlich mit der genannten Zentralstelle im Interesse des allgemeinen Verkehrs noch zu bestimmen, daß die Begleitung des Reisenden in die Legitimazionskarte unter Beobachtung der im §. 20 der Ministerial-Berordnung vom 15. Februar v. J. enthaltenen Bedingungen aufgenommen werden könne, und daß weiters durch die Legitimazionskarte des Familienhauptes auch die mitreisende Ehegattin, dann seine minderjährigen Kinder, Pflegebefohlenen und Anverwandten unter Haftung des Ersteren für die Identität, selbst wenn sie in dessen Legitimazionskarte nicht aufgeführt sind, legitimirt erscheinen können.

Wovon der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den h. v. Erlaß vom 10. März v. J. B. 10826 (Verordnungsblatt, Jahrgang 1857, S. 172) verständigt wird.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 59

erschien am 12. Februar 1858.

196.

Verordnung der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 16. Jänner 1858 Z. 537, Mag. Z. 10799,

womit der Wirkungskreis der mit der Aufsicht über den Donaukanal betrauten Behörden bezüglich der dem vormaligen Donaukanal-Inspektor obgelegenen Geschäfte bestimmt wird.

Mit Bezug auf die in Folge des hierortigen Erlasses vom 23. Februar 1854 Z. 376 gepflogene Verhandlung, betreffend die näheren Bestimmungen über die Zuweisung der dem vormaligen Donau-Kanal-Inspektor obgelegenen Geschäfte an die Organe der mit der Aufsicht über den Donau-Kanal betrauten Behörden wird im Sinne der bei der kommissionellen Verhandlung vereinbarten Bestimmungen der Wirkungskreis der hiebei beteiligten Behörden und ihrer Organe im Folgenden geregelt:

A. Wirkungskreis der k. k. Finanzbehörden.

Die k. k. Finanzwache und rücksichtlich der hiesür insbesondere bestellte Finanzwach-Respizient hat gelegentlich der pflichtmäßigen Aufsicht über den Wiener Donau-Kanal in gefällsämlicher Beziehung auch die strompolizeiliche Aufsicht über den Wiener Donau-Kanal unter Verantwortung gegenüber der vorgesetzten Finanzbehörde mit Rücksicht auf die nachfolgenden näheren Bestimmungen auszuüben.

1. Die Aufsicht erstreckt sich wegen des Zusammenhanges des Kanals mit dem nächst gelegenen Hauptstrome auf die ganze Donau-Stromstrecke von dem Schiffsbauplaz in der Kuchelau angefangen, am rechten Ufer bis Rußdorf, von da an beiden Ufern des Donaukanals bis zur Ausmündung desselben in den Hauptstrom.

2. Die Aufsicht hat zum Gegenstande: die Schiffe, die Schiffleute, dann so weit es den merkantilen und gefällsämlichen Verkehr betrifft, auch die Ufer und Wasserwerke.

3. Es ist daher darüber zu wachen, daß beladene Schiffe binnen 3 Tagen nach ihrer Landung von ihrer Fracht entleert, sohin binnen 24 Stunden nach ihrer vollständigen Entleerung unterhalb der Sofien-Kettenbrücke in der bisher gewöhnlichen Entfernung von dem Landjoche gebracht, und an die dort am linken Kanalufer befindlichen Haststöcke in entsprechender Ordnung angeheftet werden.

4. Nur die Wachauer Holzschiffe oder sogenannten Wechselzillen können nach Hinlänglichkeit des Raumes oberhalb des Dammes der Leopoldstädter Reiterkajerne am linken Ufer zwischen den Spornen aufgestellt werden.

5. Im Falle der Weigerung der Schiffseigenthümer ist die oben sub 3 und 4 erwähnte Entfernung der Schiffe durch die bestellten Zillenräumer auf Gefahr und Kosten der Schiffseigenthümer zu bewirken und es bleiben die Fahrzeuge für diese Kosten und für die Strafbeträge in Haftung.

6. Diese Bestimmungen (3, 4 und 5) gelten auch von dem Ausstreifen der Flöße.

7. Es ist darüber zu wachen, daß Bauhölzer nicht zu nahe am Ufer ausgelegt, und daß dadurch nicht die Pfahlstöcke verlegt werden.

8. Das Verbot des Umtauchens der Holzschiffe im Kanale ist mit Strenge zu handhaben, und es ist darauf zu sehen, daß die Holzschiffe und Flöße mit guten Seilen versehen sind, um sich an den Pfahlstöcken aufzufangen.

9. Jene Parteien, welche behördliche Konzessionen zur Benützung der Ufer oder des Wassers erhalten haben, z. B. zu Waschtischen, Waschlößen, Waschschiffen, Fischbehältern, Badeanstalten etc., sind in der Richtung zu überwachen, daß sie ihre Konzessionen nicht überschreiten, und daß keine die Schifffahrt störende Benützung oder Verstellung der Ufertaloude und der Hufschläge stattfindet.

10. Ebenso ist zu verhüten, daß das Eishauen an andern, als den ausdrücklich von den Behörden als zulässig erkannten und in der schriftlichen Bewilligung besonders bezeichneten Plätzen stattfindet.

11. In Handhabung der Ländeordnung hat die k. k. Finanzwache darauf zu sehen, daß die in den Donau-Kanal mündenden Bäche und Kanäle, dann die Auffangplätze von Fahrzeugen freigehalten bleiben, und daß das oft mit Störungen im Betriebe der Schifffahrt und in der Benützung der Ufer verbundene Zerschlagen oder Auseinanderlegen der Fahrzeuge nur über Einvernehmen mit der Landesbaudirektion an solchen Orten geschehe, wo die Passage und die freie Benützung der Hufschläge nicht beirrt wird.

Ebenso haben:

12. die Finanzwach-Organe darauf zu sehen, daß beim Ausladen der Fahrzeuge und beim Aufschlichten des Holzes weder die Pfahlstöcke verlegt, noch die Treppelwege verstellt; daß die gelandeten Fahrzeuge an den Pfahlstöcken gut befestigt werden, und daß alle den Donaukanal befahrenden Schiffe und Flöße mit der zureichenden Anzahl guter Seile und mit den erforderlichen Schiffsrequisiten ausgerüstet seien, endlich daß die Fahrzeuge die vorgeschriebene Bordhöhe über dem Wasser haben, und mit Windläden versehen seien.

B. Wirkungskreis der Organe der k. k. Landesbaudirektion.

Denselben obliegt:

1. Die Aufsicht über die Ufertaloude, Hufschläge, Pfahlstöcke und Wasserwerke in Bezug auf die Erhaltung des guten Bauzustandes, sowie darüber, daß dieselben von den Schiffen oder Schiffsteuten oder anderen Parteien nicht beschädigt und in einer die Schifffahrt störenden Weise verstellt oder verlegt werden; —

ferner, daß von Seite der zur Benützung der Ufer oder des Wassers konzessionirten Parteien keine solche Benützung stattfindet, wodurch die Schifffahrt beirrt, oder die Wasserwerke, Pfahlstöcke, Taloude etc. durch Einschlagen von Pfählen oder in anderer Weise beschädigt werden könnten; endlich daß bei Bauten in der Nähe der Ufer die gesetzlich bestimmte Entfernung von 10 Klaftern eingehalten werde.

2. Die Mitwirkung bei Bestimmung der zum Zerschlagen oder Auseinanderlegen der Schiffe und zum Eishauen geeigneten Plätze.

3. Die Bestimmung jener Plätze, an welchen ausnahmsweise im Donaukanale die Schottergewinnung gestattet ist.

4. Die Sorge für die Erhaltung der Pferdestände zu Kahlenberg, Rußdorf, nächst der Augartenbrücke und zu Erdberg.

C. Wirkungskreis der Polizei-Organen.

Die Obliegenheiten des bestandenen Donau-Kanal-Inspektors in sicherheitspolizeilicher Beziehung werden von den Polizei-Organen auf Grund der bestehenden Vorschriften bereits in Ausführung gebracht und beziehen sich:

1. auf die Ueberwachung der Rettungszillen und deren Bemannung;
2. auf die Mitwirkung bei Bestimmung der geeigneten Plätze zum Eislaufen bezüglich der Sanitäts-Polizei-Rücksichten;
3. auf die Handhabung des Verbotes des Reitens und Fahrens auf den Dämmen und Hufschlägen, dann des Verbotes des Verlegens und Verstellens der Haststöcke und Hufschläge;
4. auf die Ueberwachung der Schifflente bezüglich der ordnungsmäßigen Benützung der Schiffspferde-Stände behufs der Verhütung von Unglücksfällen und Unordnungen;
5. auf das Baden im Donaukanale, sowie auf die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit bei den Wassereinfahrten und Pferdeschwemmen.

D. Wirkungskreis der Kommunal-Organen.

Derselbe bezieht sich, so weit bisher der bestandene Donau-Kanal-Inspektor auf Grund seiner Dienstes-Instruktion einen Einfluß zu nehmen berufen war:

1. auf die Marktpolizei auf den an den Ufern befindlichen Viktualienmärkten und Holzverkaufsplätzen;
2. auf die Amtshandlungen gegen die Uebertreter der Vorschriften wegen Reinhaltung der Ufer und Hufschläge;
3. auf die Handhabung des Bauverbotes in der Entfernung von 10 Klaftern vom Ufer;
4. auf die Beistellung der Rettungszillen und deren Bemannung.

E. In Bezug auf die Instruktion gegründeten Funktionen des Donau-Kanal-Inspektors betreffend die Ueberschwemmungen, ist der gemeinschaftliche Wirkungskreis der k. k. Polizei-Direktion, der Landesbau-Direktion und des Magistrates durch die Vorschrift vom 22. Dezember 1851 über das Verhalten vor, während und nach einer Ueberschwemmung der Vorstädte Wien's geregelt.

F. Bei dem vielfach in einander greifenden Wirkungskreis der Organe der Finanzbehörden, der Landesbau-Direktion, der Polizei-Direktion und des Magistrates, haben die Organe sich gegenseitig in Entdeckung und Verhinderung von Uebertretungen der bestehenden Strom-Polizeivorschriften bereitwillig zu unterstützen, sohin im Falle der Abwesenheit der zunächst zur Amtshandlung berufenen Organe hindernd und vorbeugend einzuschreiten und die betreffenden Organe behufs der weiteren Verfügung sogleich in Kenntniß zu setzen.

Insbesondere werden die Finanzwach-Organen, welche vermöge der Natur ihrer Dienstleistung am meisten in der Lage sind, vorkommende Uebertretungen wahrzunehmen, in dringenden Fällen, wo das rechtzeitige Einschreiten der technischen und lokalpolizeilichen Organe wegen Entfernung

derselben, wegen sogleicher Abfahrt des Schiffes oder aus andern Ursachen nicht bewirkt werden kann, — die Pflicht haben, sich der Person des Schuldtragenden in angemessener Weise zu versichern und seine Stellung zur Sicherheitsbehörde zu bewirken.

Sollte auch dies aus Rücksicht auf die besondern Verhältnisse z. B. wegen nothwendiger Führung oder Ueberwachung des Schiffes oder der Fracht nicht thunlich sein, so wird der Uebertreter zum einstweiligen Erlag eines dem verursachten Schaden und der gesetzlichen Strafe entsprechenden Geldbetrages beim nächsten Gefällsamte zu verhalten und unverweilt die Anzeige an die Sicherheitsbehörde behufs der weiteren Amtshandlung zu erstatten sein.

197.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Jänner 1858 *B.* 52567, *Mag. B.* 6942,

betreffend die Revision der Bethausrechnungen und die behördliche Intervention bei den Kirchen- und Schulvisitationen der akatholischen Kirchengemeinden.

Im Hinblick auf die den anerkannten Religionsgesellschaften grundsätzlich zustehende selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten fand das hohe Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 16. November 1857 *B.* 11126, es von der mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 16. Juli 1830 *B.* 16144 angeordneten Zensurirung der akatholischen Bethausrechnungen durch die erste politische Behörde abkommen zu lassen.

Für die Zukunft ist die Revision dieser Rechnungen zunächst als eine Angelegenheit der betreffenden Kirchengemeinde zu betrachten und nach deren gesetzlicher Verfassung zu behandeln und es bleibt die weitere überwachende Einflußnahme auf den geregelten Vorgang in der Verwaltung und Gebahrung der zur Erhaltung der Kultusanstalten bestimmten Gelder den Senioren und Superintendenten, letzteren namentlich bei Gelegenheit der Kirchen- und Schulvisitationen überlassen.

Bei der vorschriftmäßigen Einsendung der evangelischen Bethausrechnungs-Extrakte hat es zu verbleiben.

Für die Intervention eines politischen Beamten bei der Kirchen- und Schulvisitation darf mit Rücksicht auf die Normal-Verordnung dieses Ministeriums vom 31. Juli 1851 *B.* 7264, nach welcher diese Intervention bei den Schulvisitationen zwar als sehr erwünscht erklärt, aber nicht vorgeschrieben ist, eine Gebühr oder Kostenvergütung nicht aufgerechnet werden.

198.

Beschluß des Gemeinderathes

vom 13. Jänner 1858 *B.* 3235, *Mag. B.* 141893,

womit die Bürgerspitals-Pfründen erhöht werden.

Die Bürgerspitals-Betheiligung zu 4 Gulden monatlich wird auf den Betrag von 5 Gulden *G. M.* erhöht und eine neue Pfründen-Kategorie mit 7 fl. monatlich gegründet, so daß die Bürgerspitals-Pfründen künftig hin in Betheilungen zu 5, 6 und 7 Gulden *G. M.* monatlich zu bestehen haben.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 60

erschien am 25. Februar 1858.

199.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Dezember 1857 B. 50650, Mag. B. 143172,

betreffend den Verkauf der mit Blei-Präparaten zugerichteten Leinwänden.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 10. November l. J. Z. 21321 angeordnet, daß mit Blei-Präparaten zugerichtete Leinwänden nur an Druckfabriken veräußert werden dürfen.

Der Magistrat wird ferner unter Hinweisung auf den §. 408 St. G. angewiesen, den bezüglichen Verschleiß strengstens zu überwachen.

200.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Februar 1858 B. 6433, Mag. B. 19791,

die Behandlung derjenigen Militärpflichtigen betreffend, welche auf den Affentplatz gestellt werden, und deren Rekurse wegen zeitlicher oder gänzlicher Militärbefreiung in Verhandlung stehen.

Das k. k. Landes-General-Kommando hat über die Anfrage wegen Behandlung derjenigen Militärpflichtigen, welche auf den Affentplatz gestellt werden, und deren Rekurse wegen zeitlicher oder gänzlicher Militärbefreiung in Verhandlung stehen, anher eröffnet, daß, nachdem es auch aus militärischen Gründen wünschenswerth erscheint, daß solche Militärpflichtige, welchen später die Entlassung möglicher Weise bewilliget werden kann, nicht sogleich in die Abrichtung genommen werden, die Ergänzungs-Bezirks-Kommanden ermächtigt wurden, da, wo es die Verhältnisse gestatten, solche Individuen nicht zu dem ersten Abrichtungs-Turnus beizuziehen, wodurch die Betreffenden eine weitere Frist von ungefähr zwei Monaten erhalten, während welcher die Rekursangelegenheit wohl beendet werden kann.

Wird dem Rekurrenten innerhalb dieser Zeit die Militärbefreiung zuerkannt, so hat hierauf dessen Entlassung aus dem Titel der illegalen Stellung einzutreten, wobei der Unkostenersatz aus dem Grunde wegfällt, weil der Entlassene noch keine ärarische Verpflegung erhalten hatte.

Wovon der Magistrat zur Darnachachtung und mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt wird, die Erledigung der fraglichen Rekurs-Verhandlungen, so weit es den Magistrat betrifft, mit vorzugsweiser Beschleunigung in der Art zu bewirken, daß die Entscheidung wo möglich noch

vor der Assentirung oder nicht lange darauf erfolgen könne. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es von der provisorischen Assentirung solcher Militärpflichtigen sein Abkommen habe.

201.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Februar 1858 *B.* 5999, *Mag. B.* 21921,

womit der Magistrat beauftragt wird, die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der wandernden Handelsagenten genau zu handhaben, und gegen diese Agenten in den Fällen unbefugter Handelsvermittlungen mit unnachsichtlicher Strenge vorzugehen.

Das k. k. Handelsministerium hat mit h. Erlasse vom 1. Februar d. J. *B.* 26613 anher eröffnet, daß zufolge einer Mittheilung des h. k. k. Finanzministeriums häufig Fälle vorkommen, daß wandernde Handelsagenten Bestellungen auf ausländische Cigarren und Tabak übernehmen und den Bezug derselben an Nichtberechtigte gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen und gegen die Anordnung der mit der allerh. Genehmigung vom 25. Oktober 1852 erlassenen Vorschrift in Betreff der wandernden Handelsagenten (*R. G. B. St. LXVI Nr. 220*), welche Letzteren nur das Recht gibt, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, vermitteln.

Da der Finanzverwaltung wesentlich daran gelegen sein muß, daß wegen der dem Aexar dadurch zugehenden großen Benachtheiligung diesem unbefugten Treiben durch genaue Handhabung der Vorschriften und Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel Einhalt geschehe, so wird dem Magistrat zur Pflicht gemacht, die Einhaltung dieser Vorschriften strenge zu überwachen, insbesondere sorgfältig darauf zu sehen, daß sich die Handelsreisenden innerhalb der Grenzen des §. 9 dieser Vorschrift halten und jedes Geschäftsbetriebes mit Privat-Personen enthalten, und gegen diejenigen, welche sich verbotener Ausschreitungen schuldig machen, mit unnachsichtlicher Strenge vorzugehen.

U n h a n g.

Nach dem Inhalte eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. November 1857 *B.* 29.530 erscheint der erlangte Grad eines *Medicinae Doctors* nach den für das lomb. venet. Königreich bestehenden Vorschriften als kein Befreiungstitel von der Militärpflicht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Dezember 1857 *B.* 50491, *Mag. B.* 141.454.)

Laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 5. Dezember 1857 *B.* 45976 ist dem Institute der barmherzigen Schwestern in Wien in Folge Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1857 eine Effekten-Lotterie bewilliget worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. December 1857 *B.* 56366, *Mag. B.* 171.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat, um die mit der neuen Bauordnung angestrebten Vortheile schon jetzt einigermaßen wirksam zu machen, einige Ausnahmen von der bestehenden Bauvorschrift eintreten zu lassen und insbesondere nach Maßgabe der rücksichtswürdigen Umstände vorzüglich bei Herstellung kleiner Wohnungen zu gestatten befunden:

1. daß man von der Einwölbung ebenerdiger Theile absehe,
2. kleine Wohnungen aus einem Zimmer mit Nothherd nicht beanstände, und
3. die Holzlagen nur auf größere Wohnungen bis zum Minimum aus Zimmer, Cabinet und Küche bestehend, beschränke.

Diese Ausnahmen von der bestehenden Bauvorschrift kann bis auf Weiteres der Magistrat im eigenen Wirkungskreise bewilligen.

(Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. September 1857 B. 41437, Mag. B. 119040 und vom 21. Dezember 1857 B. 47594, M. B. 146379.)

Laut Mittheilung des k. k. Landes-General-Kommandos in Wien vom 11. November 1857 B. 24587 hat das hohe k. k. Armeo-Ober-Kommando zufolge Erlasses vom 5. November 1857 Abtheilung 8, Nr. 1189, in Beziehung auf die erneuert zur Sprache gebrachte Nummerirung des neuen Artillerie-Arsenals nächst der Belvedere-Linie mit Berücksichtigung der von der k. k. n. ö. Finanz-Prokuratur angeführten Gründe der wiederholt ausgesprochenen Ansicht derselben beizupflichten befunden, wornach dieses vor der Linie Wiens liegende militärische Defensions-Gebäude, welches zugleich die Bestimmung zur Erzeugung und Aufbewahrung von verschiedenen Artillerie-Zeugsbedürfnissen, Waffen zc. habe, nicht zu nummeriren sei. Uebrigens stehe selbstverständlich nichts entgegen, die Verzeichnung der in diesem Arsensale wohnenden und der Konstription unterliegenden Personen vorzunehmen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1858 B. 51128, Mag. B. 6607.)

Zur Vermeidung der Doppelzählung der Abwesenden und Fremden in den Volkszählungs-Uebersichten, welche durch die einfache Summirung der Rubriken 58 bis 66 herbeigeführt würde, ist an die k. k. Bezirksbehörden eine Belehrung hinausgegeben und nachträglich auch dem Magistrate zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt worden.

Nach dieser Belehrung sind bei Verfassung der Ortsübersichten die in den Aufnahmsbogen gemachten Anmerkungen, wo sich die als „abwesend“ eingetragenen Personen befinden, genau zu beachten und in den Ortsübersichten auch die Aufenthaltsorte der als abwesend Verzeichneten (in der Rubrik „Anmerkung“) summarisch anzugeben. Z. B. von 170 Abwesenden sind 50 in Neustadt, 15 in Linz u. s. w.

Besteht nämlich eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften und würden in den Uebersichten der Ortschaften die Aufenthaltsorte der von einer oder der andern Ortschaft Abwesenden nicht angegeben sein, so wäre es in den meisten Fällen nicht möglich, auf Grund der Ortsübersichten eine richtige Gemeindeübersicht zu verfassen und viele Personen, welche in einer oder der anderen Ortschaft abwesend, aber demungeachtet in der Gemeinde anwesend sind, würden ohne die vorerwähnten Anmerkungen durch einfache Summirung der Rubriken irriger Weise in der Gemeindeübersicht auch unter den Abwesenden gezählt werden.

Es sind daher auf Grund der in der angedeuteten Weise vervollständigten Ortsübersichten nur diejenigen in der Gemeindeübersicht als abwesend aufzunehmen, welche in keiner der zur Gemeinde gehörigen Ortschaften sich befinden.

Zum Zwecke der richtigen Verfassung der Bezirksübersicht sind sodann in den Gemeindeübersichten, eben so wie es in den Ortsübersichten geschehen ist, die Aufenthaltsorte der von der Gemeinde Abwesenden anzumerken.

Auf gleiche Art ist auch bei Zusammenstellung der Bezirks-, Kreis- und Landes-Uebersichten vorzugehen, nur mit dem Unterschiede, daß diesen Uebersichten wegen Mangels an Raum der Rubriken abgeforderte dießfällige Ausweise anzuschließen sind.

Nach dem weiteren Inhalte dieser Instrukzion ist derselbe Vorgang bei Summirung der in den Fremdentabellen eingetragenen Fremden bezüglich der Heimat zu beobachten, und es sind daher bei der Zählung der Fremden in den Uebersichtstabellen die Heimatsorte in derselben Weise zu berücksichtigen, wie es bei der Zählung der Abwesenden rüchichtlich der Aufenthaltsorte angeordnet wurde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1858 B. 4487, Mag. B. 14794.)

Um die Erfahrungen, welche bei der nunmehrigen ersten, nach der a. h. Vorschrift vom 23. März v. J. ausgeführten Volkszählung erlangt wurden, auch für künftige derlei Operationen nutzbringend zu machen, sind laut des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Jänner d. J. B. 36286 von den k. k. Landesstellen Hauptberichte über den eigentlich formellen Theil dieser Operation zu erstatten.

In Folge dessen haben die k. k. Bezirksbehörden die bei der Volkszählung gemachten besonderen Wahrnehmungen zusammenzustellen und mit den allfälligen Anträgen auf Ergänzungen oder Abänderungen einzelner Bestimmungen an die k. k. Kreisämter einzusenden.

Der Magistrat wird hievon unter Mittheilung des an die k. k. Bezirksämter dießfalls ergangenen Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1858 B. 2934 in Kenntniß gesetzt und beauftragt, einen derartigen Bericht über die hiesige Volkszählung bis 15. April d. J. vorzulegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1858 B. 2934, Mag. B. 14795.)

Das Ministerium des Innern wird laut Erlasses vom 31. Jänner d. J. B. 2857 bei der Nothwendigkeit, daß die Ergebnisse der mit so großen Kosten für den Staatschatz und mit so vieler Mühe für die betheiligten Behörden durchgeführten Volkszählung der allerh. Absicht Sr. k. k. apost. Majestät auch durch thatsächliche Richtigkeit entsprechen, die nach §. 45 der Vorschrift einlangenden Landesübersichten nicht nur nach Rechnungs-, sondern auch nach statistischen Grundsätzen einer strengen Ueberprüfung unterziehen, und soferne sich Bedenken gegen die Richtigkeit von Ansätzen ergeben sollten, die erforderlichen Vorkehrungen zu deren Behebung nach Umständen auf Kosten der Schuldtragenden einleiten lassen.

Zum Behufe dieser eindringlichen Prüfung findet das h. Ministerium anzuordnen, daß mit den beiden Landes-Uebersichten und den zu selben gehörenden vergleichenden und aufklärenden Uebersichten der k. k. Landesstelle auch noch sämtliche Kreis- und Bezirksübersichten sammt den vergleichenden und aufklärenden Uebersichten der Kreis- und Bezirksbehörden und die Tagebücher vorzulegen seien.

Hievon wird der Magistrat unter Mittheilung des an die k. k. n. ö. Kreisämter dießfalls ergangenen Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Februar 1858 B. 5641 mit dem Auftrage verständigt, die Bestimmungen desselben soweit sie ihn betreffen zu beobachten und von den erlangten Volkszählungs-Uebersichten vor Erprobung der Richtigkeit keinen weiteren Gebrauch zu machen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Februar 1858 B. 5641, Mag. B. 18939.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 61

erschien am 26. April 1858.

202.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Jänner 1858 B. 33310, Mag. B. 18130,

womit der Grundsatz anerkannt wird, daß über Markthütten, welche den Eigenthümern zur eigenen Verwahrung und Besorgung zurückgestellt wurden und nicht mehr in städtischer Verwahrung sind, eine weitere Amtshandlung oder eine Vorschreibung in den für die Markthütten bestehenden Protokollen nicht stattfindet.

In Erledigung des Berichtes vom 9. Jänner v. J. B. 470, wird nach dem darin vom Magistrate gestellten Antrage in Würdigung der geltend gemachten Gründe, dem Refurse der Erben P. G. gegen die ihnen mit Magistrats-Entscheidung vom 11. Dezember 1856, B. 115300, verweigerte Eintragung ihres Eigenthumsrechtes auf die Markthütte Nr. . . . am Hof, in die städtischen Hütten-Vormerkungs-Protokolle keine Folge gegeben.

203.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. März 1858 B. 7786, Mag. B. 28258,

über die gegenseitige Anerkennung der von großherzoglich Badischen und kaiserl. österreichischen Behörden ausgestellten Leichentransport-Pässe.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 13. Februar l. J., B. 3540, eröffnet, daß ein gleiches Uebereinkommen wegen Anerkennung der Gültigkeit der gegenseitig ausgestellten Leichentransport-Pässe, wie solches mit den Regierungen von Baiern, Sachsen, Preußen, Hannover, Braunschweig, dann Anhalt-Bernburg und Anhalt-Deffau vereinbart worden ist (Verordnungsblatt, Jahrgang 1856, S. 95), nunmehr auch zwischen der großherzoglich Badischen und der kaiserl. österreichischen Regierung getroffen wurde, weshalb vom 1. März d. J. anfangend auch die von großherzoglich Badischen kompetenten Behörden ausgestellten Leichen-Pässe im Inlande als gültig anzuerkennen sind, und sich bezüglich der österreichischen Leichenpässe gegenüber dem Großherzogthume Baden gleichfalls nach den mit dem h. v. Erlasse vom 24. Mai 1856, B. 21338, bekannt gegebenen hohen Bestimmungen zu benehmen ist.

204.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthaltereivom 5. März 1858 *B.* 9358, *Mag. Pol. Sect. B.* 1593,

betreffend die Eskortirung eines einzelnen Individuums durch die Gendarmerie.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar l. J., *B.* 4259, hat die k. k. Oberste Polizei-Behörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Justiz unterm 12. Februar l. J., *B.* 1261, festgesetzt, daß künftighin die Eskortirung eines einzelnen Individuums in der Regel nur durch einen Gendarmen und nur dann ausnahmsweise durch zwei oder mehrere Gendarmen zu geschehen habe, wenn mit dem zu eskortirenden Individuum genächtigt werden muß, oder wenn selbst bei geringeren Entfernungen die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet wäre, und der dienstthuende Gendarm jeden Augenblick einen Ueberfall zu gewärtigen hätte.

205.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereivom 12. März 1858 *B.* 8708 *Mag. B.* 31905,

die Ausweise über die schulfähige akatholische Jugend betreffend.

In Erledigung des Berichtes vom 26. November 1857, *B.* 70236, wird dem Magistrate bekannt gegeben, daß in Zukunft die Einbringung der Ausweise über die in den Vorstadtgemeinden Wien's, so wie in der Brigittenau und in Zwischenbrücken befindliche schulfähige akatholische Jugend nicht mehr nothwendig sei, da die k. k. n. ö. Statthalterei die dießfälligen Daten obnehin durch die Konsistorial-Eingaben erhält.

206.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthaltereivom 12. März 1858 *B.* 11208, *Mag. Pol. Sect. B.* 1651,

über die Abänderung der Schubstationen bezüglich der aus N. Desterreich über Wr. Neustadt nach Ungarn und der von Dedenburg nach Wr. Neustadt oder über diesen Ort hinaus nach einer andern Gegend N. Desterreichs abgehenden Schüblinge.

Die in Abschrift mitfolgende Note der k. k. Statthalterei-Abtheilung Dedenburg wird dem Wr. Magistrate zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt:

A b s c h r i f t

der Note der k. k. Statthalterei-Abtheilung Dedenburg, vom 4. März 1858, *B.* 3713.

Im Einvernehmen mit dem k. k. 19. Gendarmerie-Regiments-Kommando wurde die Verfügung getroffen, daß vom 21. d. M. angefangen, die nach Wiener-Neustadt, oder über diesen Ort hinaus, nach einer andern Gegend N. Desterreichs abgehenden Schüblinge nicht mehr, wie es der Fall war, über Eisenstadt, sondern unmittelbar von Dedenburg nach Wiener-Neustadt transportirt werden, und es wird für diese Route Mattersdorf als Mittelstation bestimmt. Es wird

sich sonach in Hinkunft der Hauptschub von hier in die Linie Dedenburg, Eisenstadt, Neustedel zc. und in jene von Dedenburg über Mattersdorf nach Wiener-Neustadt führende Route theilen.

Bezüglich des nach aufwärts gehenden Schubes wurde diese nun bestimmte Route Dedenburg, Mattersdorf, Wiener-Neustadt, mit den, im Schubplane bestimmten Schubzügen in Einklang gebracht, wornach die Schüblinge nur am 5., 13., 21. und 28. jeden Monats in Wiener-Neustadt eintreffen werden, wogegen aber um die gefällige Veranlassung ersucht wird, daß auch bezüglich der aus N. Oesterr. über Wiener-Neustadt nach Ungarn gehenden Schüblinge, die im Schubplane bestimmten Tage nämlich der 2., 10., 17. und 24. jeden Monates genau eingehalten werden.

207.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. März 1858, B. 9688, Mag. B. 34697,

über die Unzulässigkeit der Vornahme von Verbotsvormerkungen in den Creditsbüchern lediglich auf Grundlage der bewilligten Einleitung der Amortisirung von auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligazionen.

Laut eines Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Februar l. J., B. 3424, hat das k. k. Finanz-Ministerium nach einer Mittheilung vom 21. Jänner d. J., B. 22139-F. M., im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Ministerium gleichzeitig folgenden Erlaß in sein Verordnungsblatt aufnehmen lassen:

„Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß Vormerkungen des Verbotes wegen Nichtumschreibung von auf Namen lautenden, oder zwar auf Ueberbringer ausgestellten, jedoch vinkulirten Obligazionen, dann wegen nicht Auszahlung der Interessen oder des Kapitals solcher Obligazionen auch dann vorgenommen worden sind, wenn lediglich die Einleitung der Amortisirung rücksichtlich solcher Obligazionen vom Gerichte bewilligt worden ist. Dieser Vorgang ist in der irrigen Voraussetzung eingehalten worden, daß die Bewilligung der Amortisirungs-Einleitung die Verbotsbewilligung ipso facto in sich schließe.

Ein solcher Vorgang ist aber ungesetzlich und es hat eine Verbotsvormerkung nur dann und nur in jenem Umfange stattzufinden, wenn und in welchem Umfange dieselbe von der Gerichtsbehörde ausdrücklich und speziell bewilliget worden ist.“

Der Magistrat wird hievon zur Wissenschaft in vorkommenden Fällen, wie zu dem Behufe der nöthigen Einleitungen in die Kenntniß gesetzt, daß sich nach den gleichen Grundsätzen bei den unterstehenden Kassen u. z. auch rücksichtlich der städtischen Obligazionen benommen werde.

U n h a n g.

Da die Militärpflicht kein gesetzliches Hinderniß zur Ertheilung des politischen Ehekonsenses bildet, so findet die Statthalterei den Refursen der Ehekonsenswerber J. R., M. J. und J. S. Folge zu geben und den Magistrat zur Ausfolgung der dießfälligen politischen Ehekonsense anzuweisen.

Bei Verständigung von der ertheilten Ehebewilligung ist übrigens diesen Heirathswerbern schriftlich zu bemerken, daß die Verheirathung von der Militärpflicht nicht entbindet.

(Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1856, vom 17. Maj 1857 und vom 10. März 1858. B. B. 38129, 22474, 8319, Mag. B. B. 104219, 58355, 29963.)

Die n. ö. Handels- und Gewerbekammer hat das hohen Orts sanktionirte Statut und den Unterrichtsplan für die an der selbstständigen Kommunal-Unter-Realschule in Gum-pendorf zu gründende Gewerbeschule mitgetheilt und gleichzeitig die Wahl eines Ausschusses aus den Vorständen der zu diesem Zwecke vereinten Gewerbe bekannt gegeben.

Dieser Ausschuss ist berufen, in Vertretung der vereinten Gewerbe bezüglich aller Angelegenheiten, welche den Zweck und die Förderung des gewerblichen Unterrichtes im gemeinsamen Interesse aller Betheiligten betreffen, und nicht als besondere Innungsangelegenheiten den Vorstehern dieser Gewerbe speciell überlassen werden müssen, zu handeln, das gesetzlich zustehende Recht der Einflußnahme auf die disziplinären und ökonomischen Angelegenheiten der Schule in geeigneter Weise zu üben, die Anträge und Wünsche bezüglich des praktischen Verfahrens im Unterrichte u. s. w. dem Directorate der Gewerbeschule zur Kenntniß zu bringen und überhaupt im Verkehr mit den Behörden und der Kammer als vermittelndes Organ zu dienen.

Diesem Ausschusse obliegt zugleich die Gebarung mit den, von den Innungsvorständen eingehobenen und an ihn abzuführenden Beiträgen für die Gewerbeschule, so wie die nach dem genehmigten Statute vorgeschriebene jährliche Rechnungslegung.

Zur Ueberwachung des Schulbesuches wird derselbe die Vorsteher und Repräsentanten der betheiligten Gewerbe-Korporationen nach einem festzusetzenden Turnus berufen.

(Inschrift der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 26. Oktober 1857 *B.* 2726, *Mag. B.* 123698.)

Laut des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 30. Dezember 1857 (*R. G. B.* 1858, II. Stück, Nr. 3, S. 68) werden für den Verkehr nunmehr auch solche Brückenwagen gestattet, die nach der vom Professor Schönemann in Berlin erfundenen Konstruktionsart gebaut sind und auf welche die Maschinenfabrik Pintsch & Comp. in Brandenburg bei Berlin für den österreichischen Staat ein k. k. ausschließendes Privilegium erhalten hat.

Derselbe Erlass enthält auch die Bestimmungen über den Gebrauch dieser Brückenwagen.

Mit der Zirkularverordnung des Armee-Ober-Kommando vom 20. Jänner 1858 (*R. G. B.* III. Stück, Nr. 11, S. 78) wurde die im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien und Zentralstellen entworfene Vorschrift über die Krankenaufnahme in die Militärspitäler mit dem Beifügen verlautbart, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. Februar 1858 in das Leben zu treten haben.

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 15. Jänner 1858 *B.* 196—39 (*R. R. B.* 2. Abth. I. Stück, S. 1) ist das Postrittgeld für Ein Pferd und Eine einfache Post in Niederösterreich vom 15. Jänner 1858 an mit 1 fl. 16 kr. festgesetzt.

Die selbstständigen k. k. Polizei-Kommissariate Alservorstadt und Weinhaus werden aufgelöst und die Ortschaften Währing, Weinhaus, Gersthof und Pögleinsdorf dem Polizei-Kommissariate Rosau, die Ortschaften Neustift und Salmansdorf aber dem Polizei-Kommissariate Döbling zugewiesen.

Diese neue Bezirkseintheilung wird am 1. Mai d. J. beginnen und zu derselben Zeit das Kommissariat Rosau in das Haus Nr. 1 am Michaelbeurn'schen Grunde, und das Kommissariat Döbling in das Haus Nr. 263 am Theresienplaz übersteden.

(Inschrift der k. k. Polizei-Direktion in Wien vom 4. April 1858, *B.* 877, *Mag. B.* 41889.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 62

erschien am 12. Mai 1858.

208.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 30. November 1857, Pr. J. 186,

über die Regelung der öffentlichen Sammlungen milder Beiträge in Wien.

Die öffentlichen Sammlungen, welche der Magistrat bisher für wohltätige und gemeinnützige Zwecke veranstaltete und durchzuführen hatte, wurden entweder mittelst versiegelter Büchsen oder mit Hilfe von Sammlungsbogen vorgenommen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die letztere Art der Sammlungen zu einem günstigeren Resultate führe. Auch hat es sich als zweckmäßig bewährt, anstatt der vielen einzelnen Sammlungen für die im Laufe eines Jahres durch Elementar-Ereignisse verunglückten Gemeinden und Bezirke nur eine einzige Sammlung vorzunehmen und das Erträgniß derselben unter die betreffenden Gemeinden und Bezirke zu vertheilen.

In Zukunft sind daher in Wien solche öffentliche Sammlungen nur mittelst gedruckter Sammlungsbögen (Subskriptions-Bögen) vorzunehmen und es hat mit Ausnahme besonderer Fälle, worüber das Magistrats-Präsidium die Entscheidung sich vorbehält, für alle im Laufe eines Jahres vorkommenden gewöhnlichen Sammlungen im Monate Februar des folgenden Jahres nur eine einzige Sammlung (Kumulativ-Sammlung) stattzufinden.

Bei Durchführung derselben sind die unter Einem gegebenen Direktiven zu beobachten.

209.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. März 1858 J. 8196, Mag. J. 41036,

nach welcher alle von den Gerichten lediglich gegen die Administrativ-Behörden oder das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde gerichteten Eingaben in Streitsachen, dann alle für dieselben bestimmten Erledigungen in Grundbuchs- und Landtafel-Angelegenheiten der betreffenden Finanzprokuratur zuzustellen sind und deren Annahme von den Verwaltungs-Behörden zu verweigern ist.

Da laut der h. Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1858 J. 3039 und des k. k. Ministeriums des Kultus und Unterrichtes vom 25. Februar 1858 J. 1886 Fälle

vorgekommen sind, in welchen die Gerichte Eingaben in Streitsachen, welche das Staatsvermögen oder die ihm gleichgehaltenen Fonde betreffen, und die nicht ausdrücklich gegen die betreffende Finanzprokuratur, rücksichtlich deren Abtheilung, rubrizirt sind, den bezüglichen Administrativ-Behörden zustellen lassen, so hat das k. k. Justizministerium über Ansuchen des k. k. Finanzministeriums mit dem h. Erlasse vom 29. Dezember 1857 Z. 22464 an sämtliche Oberlandesgerichte, mit Ausnahme jener von Mailand und Venedig, den Gerichten in Erinnerung gebracht, daß alle lediglich gegen die Administrativ-Behörden oder das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde gerichteten Eingaben in Streitsachen, dann alle für dieselben bestimmten Erledigungen in Grundbuchs- und Landtafel-Angelegenheiten nach den bestehenden Gesetzen der betreffenden Finanzprokuratur, rücksichtlich Finanzprokuratur-Abtheilung, als den gesetzlichen Vertretern des Staatsschatzes und der ihm gleichgestellten Fonde zuzustellen sind.

Indem der vorerwähnten Verordnung zunächst die Absicht zum Grunde liegt, die Zweifel, ob die an die Verwaltungsämter stattgehabten gerichtlichen Zustellungen gedachter Art als rechtswirksam zu betrachten seien, zu beseitigen und den im Falle der Zustellung an die Verwaltungsämter selbst nicht selten zu besorgenden Versäumnissen und daraus hervorgehenden Rechtsnachteilen vorzubeugen, haben nach der ausdrücklichen h. Ministerial-Anordnung die Verwaltungsbehörden und Aemter die Annahme solcher gerichtlicher Verordnungen in Zukunft unter Berufung auf den oben-erwähnten h. Justiz-Ministerial-Erlaß zu verweigern.

210.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. April 1858 Z. 14828, Mag. Z. 48956,

nach welchem das Militär-Polizei-Wach-Korps reduziert und die Gemeinden verpflichtet werden, zur Erhaltung der anstatt der aufgelösten Mil. Pol. Wach-Mannschaft neu aufzustellenden Zivilwachen in derselben Weise, wie für die Mil. Polizeiwache, Beiträge an den Sicherheitsfond zu leisten.

Nachdem mit a. h. Entschliesung vom 16. Dezember v. J. die Reduzirung des Militär-Polizei-Wach-Korps und die Errichtung einer Zivil-Polizei-Wache allergnädigst bewilligt worden ist, findet das h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 11. März d. J. Z. 806, im Einvernehmen mit der k. k. Obersten Polizei-Behörde und dem h. k. k. Ministerium der Finanzen, über a. h. Ermächtigung Sr. k. k. apostolischen Majestät zu bestimmen, daß die betreffenden Gemeinden künftighin zur Erhaltung der, an die Stelle der aufgelösten Militär-Polizei-Wach-Mannschaft neu aufzustellenden Zivilwachen nach demselben Maßstabe und unter denselben Modalitäten, wie für die Militär-Polizeiwache, Beiträge zu leisten und an den Sicherheitsfond abzuliefern haben.

Indem man hievon den Magistrat verständigt, findet man beizufügen, daß wegen Durchführung dieser Bestimmung dem Magistrate nachträglich die weitere Weisung zukommen wird.

211.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereivom 24. April 1858 *J.* $\frac{1093}{P.}$, *Mag. J.* 50920,

womit der Magistrat ermächtigt wird, von der Beiziehung von Vertrauensmännern zu den von den Steuerkommissionen wegen Steuerresten vorzunehmenden Mobilar-Pfändungen abzugehen.

In Berücksichtigung der von dem Magistrate in seiner Eingabe an die k. k. Steuer-Administration vom 20. Dezember 1856 Nr. 116108 dargestellten Gründe ermächtige ich den Magistrat, von der bisher üblichen Beiziehung von Vertrauensmännern zu den von den Steuerkommissionen wegen Steuerresten vorzunehmenden Mobilar-Pfändungen abzugehen, und zwar um so mehr, als bei solchen Exekutionsakten die Vorschrift vom 2. Dezember 1845 über das summarische Verfahren in Zivilrechtsfachen Anwendung findet, sohin in Folge der nach §. 53 derselben zulässigen Verbindung der Pfändung mit der Schätzung ohnehin Schätzleute beigezogen werden.

A n h a n g.

Im Interesse der zur Vorspannsleistung verpflichteten Pferdebesitzer und zum Behufe einer durch die Erfahrung bereits erprobten gleichen Vertheilung der dießfälligen Schuldigkeit wurde auch für das Militär-Jahr 1858 die Militär-Vorspannsleistung für die Stadt Wien sammt Vorstädten verpachtet und für dieses Jahr zur Ausbringung der durch die Meilengelder und die Landesfondsbeiträge nicht gedeckten Auslagen eine Gebühr von dreißig Kreuzern C. M. für ein Pferd der hiesigen vorspannspflichtigen Pferdebesitzer vorgeschrieben.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 5. November v. J. J. 39607 (Verordnungsblatt, Jahrgang 1857, S. 236) findet man aus Anlaß eines von dem hiesigen Spiritus- und Preßhese-Fabrikanten A. J. Mauthner erneuerten Einschreitens, und mit Rücksicht auf die hierortigen, laut der beifolgenden Verhandlung von den k. k. Finanzbehörden gepflogenen Erörterungen zu bestimmen, daß die Bewilligung der Rückvergütung des entrichteten Gemeindezuschlages von 36 kr. pr. Eimer von dem in Wien erzeugten Brauntweingeist bei dessen Ausfuhr über die Steuerlinien, welche dem Mauthner bloß von den aus Maisschrott erzeugten Spirituosen zugestanden wurde, für den ausgeführten Brauntweingeist im Allgemeinen, — ohne Rücksicht auf die zu dessen Erzeugung verwendeten Stoffe, unter Beobachtung aller übrigen, mit dem obigen Erlasse genehmigten Modalitäten zu gelten habe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1858 *J.* 56202, *Mag. J.* 2325.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 12. d. M. J. 6196 bewilliget, daß Doktor Ludwig Melicher, Inhaber der heilgymnastisch-orthopädischen Anstalt am Alsergrund Nr. 166, für arme, seine heilgymnastisch-orthopädische Anstalt besuchende, mit Deformitäten behaftete Kranke, unter den vom Magistrate beantragten Bedingungen Arzneien und Bandagen auf Kosten der betreffenden Fonde verschreibe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. März 1858 *J.* 12187, *Mag.* 35199.)

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 25. v. M. J. 25480 über den Rekurs der Fabriksgesellschaft N. wider die h. o. Entscheidung vom 18. April v. J. J. 11003 Nachstehendes anher eröffnet:

Man findet sich bestimmt, die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 15. April v. J., insoferne hiermit die wider N. N. wegen Nachmachung, beziehungsweise Verbreitung von Fabrik-Etiketten von Seite des hiesigen Stadtmagistrates unterm 13. November 1856 verhängten Geldstrafen aufgehoben wurden, zu bestätigen.

Da jedoch die von N. N. benützten Etiketten jenen der genannten Fabrik täuschend ähnlich sind, und die Absicht, das Publikum hierdurch irre zu leiten, unverkennbar vorliegt; so ist denselben die fernere Benützung dieser Etiketten im Grunde der mit kais. Verordnung vom 20. April 1854 den politischen und Polizeibehörden eingeräumten Amtsgewalt unter Androhung angemessener Strafen strengstens zu untersagen und ihnen zur Pflicht zu machen, diese Etiketten von den Waaren, auf welchen sie bereits angebracht sind, abzunehmen und zu vertilgen.

Hiervon wird der Magistrat zur Darnachachtung und zum schleunigen Vollzuge verständigt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. April 1858 B. 14938, Mag. B. 46800.)

Das Reichsgesetzblatt enthält im Stücke IV. Nr. 13 des Jahrganges 1858 die Kundmachung über den Abschluß der Donauschiffahrts-Acte zwischen Oesterreich, Baiern, der Türkei und Württemberg; im Stücke VII. Nr. 21 und 22 die Verordnungen des Handelsministeriums vom 29. Jänner 1858 über den Vollzug dieser Schiffahrts-Acte und über die Erlangung der österreichischen Legitimationen zur Flußschiffahrt oder Flößerei auf der Donau.

Laut Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Februar 1858, N. G. B. Stück IX. Nr. 28 hat vom 1. Jänner 1858 angefangen in allen Kronländern, mit Ausnahme der Militär-grenze, in welcher der niederösterreichische Megen als gesetzliches Maß eingeführt ist, derselbe mit seinen Unterabtheilungen auch beim Kauf und Verkauf von Kohlen und Kalk als das allein gesetzliche Maß zu gelten.

Das h. Ministerium des Innern hat mit Verordnung vom 5. März 1858, N. G. B. Stück X., Nr. 34, Vorschriften über das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen zu erlassen befunden. Nach den §§. 1 und 5 derselben ist das Verfahren in diesen Uebertretungsfällen mündlich in der Art zu pflegen, daß nur die wesentlichen Punkte der Verhandlung in ein nach dem gegebenen Formulare zu führendes Strafregister eingetragen werden.

Sollte bei besonders verwickelten Fällen eine ausführliche Aufnahme der Verhandlung nothwendig sein, so kann ausnahmsweise das Protokollverfahren in Anwendung gebracht werden; es hat sich jedoch dasselbe nur auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken und es müssen auch in diesen Fällen die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen in den Strafregistern ersichtlich gemacht werden.

Nach dem neueingeführten Lehrplane für die thierärztlichen Studien (N. G. B. 1858 XI. Stück Nro. 36) wird an den in den k. k. Thierarznei-Instituten befindlichen thierärztlichen Schulen künftighin nur Eine Klasse thierärztlichen Personales, nämlich die, in der gesammten theoretischen und praktischen Veterinärkunde gründlich unterrichteter rationeller Thierärzte gebildet. Die Heranbildung der Hufbeschlagschmiede geschieht entweder auf besondern, oder auf den, den Thierarznei-Instituten aggregirten Hufbeschlag-Lehranstalten.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 63

erschien am 28. Mai 1858.

212.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. April 1858 B. 13047, Mag. Pol. Schz. B. 2653.

über die Transportirung von Inquisiten und ausländischen Deserteurs und über die Eskortirung und Auslieferung der ausländischen Konstriptions-Flüchtlinge.

Da Fälle vorgekommen sind, daß im Widerspruche mit den bestehenden Vorschriften, Zivil-Inquisiten an entfernte Untersuchungs-Gerichte und ausländische Deserteurs, welche zufolge der mit den respektiven Staaten bestehenden Cartels oder der Reziprozität auszuliefern sind, bis an die Gränze mittelst des gewöhnlichen Schubes befördert wurden, wodurch den Landesfondem ungebührliche Auslagen erwachsen, findet das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 16. März d. J. B. 132 einverständlich mit dem hohen k. k. Ministerium der Justiz und dem hohen k. k. Armeekorps-Oberkommando zur genauen Beobachtung zu erinnern, daß die Vorführung, Wachbegleitung und Transportirung der Inquisiten auf Veranlassung und auf Kosten der Gerichte zu geschehen hat, worüber die näheren Bestimmungen in den §§. 332 und 333 der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 R. G. B. Nr. 151 und in den §§. 134 und 136 der Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1854 R. G. B. Nr. 165 enthalten sind.

Deßgleichen sind auch die zu Stande gebrachten auswärtigen Deserteurs, welche zufolge der bestehenden Cartels oder der Reziprozität ausgeliefert werden sollen, nicht mit Schub zu befördern, sondern dem nächsten k. k. Militär-Kommando zu übergeben.

Die Uebernahme derlei Deserteurs durch die Militär-Behörde bleibt jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Eigenschaft solcher Individuen als fremde, kartelmäßig auszuliefernde Deserteurs durch die übergebende politische Behörde vorher geseglich konstatiert wurde.

Die politischen Behörden haben daher mit jedem durch das Civile zu Stande gebrachten, oder sich selbst meldenden fremdländischen Deserteur ein Verhör-Protokoll aufzunehmen, und wo es nothwendig erscheint, die Angabe des Deserteurs Betreffs seiner Militärzuständigkeit sicherzustellen, wornach, sobald über die Identität des Deserteurs kein Zweifel mehr besteht, die Uebergabe desselben an die k. k. Militär-Behörde stattzufinden hat.

Das mit dem betreffenden Deserteur aufgenommene Protokoll, dann die, die Identität desselben konstatirenden, und sonst auf den Deserteur Bezug nehmenden Akten sind nebst der Berechnung über die bei den Zivil-Behörden bis zum Uebergabstage aufgelaufenen Unkosten bei Ueber-

gabe des Deserteurs dem betreffenden Militär-Kommando mit zu übergeben, wogegen das Letztere der Zivil-Behörde eine Bescheinigung über die erfolgte Uebernahme des Deserteurs, und über die mit demselben übernommenen Aktenstücke zu erfolgen hat.

Was aber die Eskortirung und Auslieferung der ausländischen Konfiskations-Flüchtlinge betrifft, so bleibt solche den politischen Behörden überlassen.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 27. Februar 1856 Z. 7555 in Kenntniß gesetzt.

213.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. April 1858 Z. 17264, Mag. Z. 51480,

über die Grundsätze, welche bei Ertheilung der Berechtigung zu selbstständigen Bauführungen in Wien und bei Verleihung von Bau-Gewerben zu beobachten sind.

Das h. k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 8. April d. J. Z. 1015 aus Anlaß einer Eingabe mehrerer Landbaumeister, worin dieselben mit Rücksicht auf die bei der a. h. bewilligten Stadterweiterung bevorstehenden Bauten um die Gestattung der selbstständigen Bauführung in der Stadt Wien gebeten haben, Nachstehendes eröffnet:

Es ist ein allgemeiner Grundsatz unserer gewerblichen Einrichtungen, daß jeder Gewerbsmann ohne Rücksicht auf seinen Standort aller Orten auf Bestellung Arbeiten annehmen darf; die früher hie und da bestandenen Beschränkungen auf bestimmte Territorien, sowie die auf veraltete Kunst-Dokumente gestützten Rechte zur Ausschließung fremder Gewerbsleute wurden längst als unstatthaft bezeichnet.

Auch bei den Baugewerbsleuten besteht keine von deren Wohnsitze hergeholte Beschränkung in der Verrichtung bestellter Arbeiten. Nur werden, da zu selbstständigen Bauführungen in großen Städten ein höherer Bildungsgrad nothwendig erscheint, als man von Jedem, der sich blos mit ländlichen Bauten beschäftigt, fordern könnte, zu Ersteren nur solche zugelassen, welche die hierzu nöthige Bildungsstufe besitzen. Diese höhere Bildung ist in der Regel durch Ablegung einer besonderen Prüfung für Stadtbauten darzuthun, und es wird jeder Meister ohne Unterschied, ob er auf dem Lande oder in der Stadt seinen Standort hat, durch entsprechende Ablegung jener Prüfung zur Uebernahme selbstständiger Bauführungen in Wien gleich berechtigt.

Von jenen Prüfungen kann übrigens dispensirt werden, wenn die Befähigung des Individuums anderweitig feststeht.

Um nun mit Hinblick auf die durch die Stadterweiterung herbeigeführten zahlreichen Bauten die Nachweisung der Befähigung zur Betheiligung an denselben möglichst zu erleichtern und zu vereinfachen, wird die Statthalterei, welche zur Dispensertheilung von Ablegung der Bauprüfungen berechtigt wird, bei Ausübung dieses Rechtes an dem Gesichtspunkte festhalten, daß es unter den jetzigen Verhältnissen zweckentsprechend sei, jene Meister, deren selbstständige Leistungen im Baufache von ihrer genügenden Befähigung zu Stadtbauten Zeugniß geben, von der Ablegung einer weiteren Prüfung zu entbinden.

Es ist ferner zu beachten, daß nur jene Baugewerbsleute der Ablegung einer besonderen Prüfung für Stadtbauten oder der Dispensirung bedürfen, welche in Wien eine Bauführung selbst-

ständig unternehmen, während jene, welche sich unter der Leitung und Aufsicht eines hierzu vor-
schriftmäßig berufenen Bauführers bei Bauperstellungen in Wien bethätigen, hieran in keiner
Weise und insbesondere nicht durch auf Zunftvorrechte der Wiener Meister gestützte Einwendungen
gehindert, und die nur bei selbstständigen Bauführungen geforderten Bedingungen auf sie nicht
ausgedehnt werden sollen.

Eben so ist auch bei vorkommenden Gesuchen um Meisterrechte für Wien bloß die Befähigung
des Bewerbers, nicht aber das Interesse der bereits bestehenden Meister in's Auge zu fassen.

Für das Gewerbe der Pflasterer ist eine besondere Prüfung für Stadtarbeiten obne-
hin nicht vorgeschrieben. Aber auch hinsichtlich der Stukatorer kann eine solche oder die Dis-
pens von derselben nicht gefordert werden, da, wenn sie auch zu den Baugewerben gezählt wer-
den, ihre Arbeiten nicht als Bauführungen im eigentlichen Sinne erscheinen.

214.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Mai 1858 B. 19881 Mag. B. 57819,

nach welcher die Bewilligung zu Neu- und Umbauten in Wien, insoweit sie die Straßen-
linien berühren, und zu Neu- und Umbauten in der nächsten Umgebung von Wien nicht
eher hinauszugehen ist, bis die bezüglichen Verhandlungsakten dem k. k. Ministerium
des Innern zur Einsicht vorgelegt und mit dessen Widmung versehen, zurückgelangt sind.

In der Erwägung, daß durch die Ertheilung von Bau-Bewilligungen in Wien und dessen nächster
Umgebung der mit a. h. Handschreiben vom 20. Dezember v. J. angeordneten Erweiterung, Regu-
lirung und Verschönerung der Reichshaupt- und Residenzstadt vorgegriffen werden könnte, findet
sich das Ministerium des Innern laut Erlaß vom 26. April l. J. B. 3352 zu der Verfügung
bestimmt, daß bis auf weitere Anordnung die Bewilligung zu den in der Stadt und den Vor-
städten von Wien beabsichtigten Neu- und Umbauten, insoweit sie die Straßenlinien berühren, nicht
eher hinausgegeben werde, bis die bezüglichen Verhandlungsakten dem Ministerium des Innern
zur Einsicht vorgelegt, und mit dessen Widmung versehen, zurückgelangt sind.

Ebenso darf die Bewilligung zu einem Neu- oder Umbau in der nächsten Umgebung von
Wien und zwar insbesondere an der Rusydorferstraße, in Heiligenstadt, Döbling, Währing, Weinhaus,
Hernals, Neulerchenfeld, Ottakring, Fünshaus, Rustendorf, Brauhirschgrund, Reindorf, Gaudenz-
dorf, Sechshaus, Meidling, und den sonstigen an den Linienwall angrenzenden Partien, insoweit
ein Bau daselbst überhaupt gestattet ist, erst dann hinausgegeben werden, wenn die in solchen Fällen
dem Ministerium des Innern vorzulegenden Akten mit dessen Widmung zurückgelangt sind.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beisatze verständiget, daß die Vorlage der von Außen mit
der Aufschrift „Bauangelegenheiten“ zu versehenen Akten mit den bezüglichen Anträgen, bei welchen
die Erweiterung und Regulirung von Wien im Auge zu behalten ist, zur Beschleunigung der Sache
gleich unmittelbar an das Ministerium des Innern zu erfolgen haben wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hiedurch der ordnungsmäßige Instanzenzug in
Bauangelegenheiten nicht die mindeste Störung erleidet.

215.

Verordnung des Magistrates

vom 15. April 1858, Mag. B. 37005,

über die Aufsicht und Revision der auf Rechnung des Wr. allgemeinen Versorgungsfondes in Privatpflege befindlichen Kinder.

Da die Armen-Instituts-Vorsteher und Armenväter vorzugsweise in der Lage sind, die in ihren Bezirken auf Rechnung des Wr. allgemeinen Versorgungsfondes in Privatpflege befindlichen Kinder hinsichtlich ihrer Verpflegung fortwährend zu beaufsichtigen und auf die Erziehung derselben erfolgreich einzuwirken, und da sich dieselben auch zu dieser Beaufsichtigung bereit erklärt haben, so wird denselben im ganzen Wr. Armenbezirke die Aufsicht und Revision dieser Kinder übertragen.

Zu diesem Zwecke sind im April und Oktober jeden Jahres die Kostkinder nach den 31 Armenbezirken zu verzeichnen und diese Verzeichnisse zur Revision an die U. J. Vorsteher zu senden. Diese vollziehen die Revision durch die Armenväter ihres Bezirkes und werden sodann das mit dem Ergebnisse der Revision vervollständigte Verzeichniß der Kinder und Pflegeparteten dem Magistrate zur allfälligen weiteren Verfügung zurückstellen.

Außer dieser jährlich zweimal vorzunehmenden Revision und Berichterstattung haben die Armenväter noch die Pflicht, die ihnen zugewiesenen Kinder fortwährend zu beaufsichtigen und erhobene Uebelstände jederzeit anzuzeigen.

Die hiebei zu beobachtenden leitenden Grundsätze sind in der unter der Mag. B. 31760—1858 an die Armenväter hinausgegebenen „Erinnerung zur Revision der in Privatpflege befindlichen Kinder“ enthalten.

Die Revision der Kostkinder außerhalb des Wr. Armenbezirkes verbleibt den betreffenden Beamten des für Armen-Angelegenheiten bestimmten Departements.

A n h a n g.

Zur definitiven Regelung der Statuten des von dem Gemeinderathe mit Beschluß vom 20. April 1849 unter dem Namen „Radezky-Stiftung“ in das Leben gerufenen Unterstützungsfondes für invalid gewordene Krieger der k. k. österr. Armee wurde am 8. Februar d. J. in Uebereinstimmung mit dem von Sr. Exzellenz dem Herrn Feldmarschall Grafen Radezky genehmigten Entwurfe ein neuer Stiftbrief ausgefertigt und von dem h. k. k. Armee-Ober-Kommando am 14. März d. J. bestätigt.

Der Fond dieser Stiftung wird von der Gemeinde Wien verwahrt und verwaltet, das Präsentationsrecht steht dem mit der Leitung des k. k. Armee-Ober-Kommandos jeweilig betrauten Herrn Generalen, das Verleihungsrecht der Kommune Wien zu.

Den Laboranten an den städtischen Realschulen wird, so lange dieselben in dieser Eigenschaft bedienstet sind, ein jährlicher Kleiderabnützungs-Beitrag von je 40 fl. C. M. bewilligt.

(Beschlüsse des Gemeinderathes vom 29. April 1858. G. N. B. B. 598, 599 Mag. B. B. 148357, 146275.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 64

erschien am 6. Juli 1858.

216.

Note der k. k. Steuer-Administration in Wien

vom 3. Mai 1858 *B.* 1646, *Mag. B.* 54826,

betreffend die Einhebung der Erwerbsteuer von wandernden Musikanten, Gymnastikern und anderen ähnlichen Individuen.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion hat laut h. Erlasses vom 28. März 1858 *B.* 6642 im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei in Bezug auf die Frage, bei welcher Behörde wandernde Musikanten, Gymnastiker etc. die Erwerbsteuer zu entrichten haben, — zu bestimmen befunden, daß die Kreisämter und der hiesige Magistrat nach Maßgabe der Zuständigkeit der Partei oder falls diese zweifelhaft wäre, jene der erwähnten Behörden, bei welcher sich die Partei zuerst meldet, die Erwerbsteuer zu übernehmen habe.

Damit übrigens Individuen, welche eine Produktions-Bewilligung für Nieder-Oesterreich mit Ausnahme des Wiener Polizei-Rayons besitzen, durch den in Folge der geschehenen Steuer-Einzahlung vom hiesigen Magistrate erhaltenen Steuerschein sich nicht auch zur Produktion in Wien berechtigt halten, wird es genügen, auf dem Steuerschein die Bemerkung beizufügen, daß durch die in Wien geschehene Steuer-Einzahlung die Partei ohne Erhalt einer besonderen Bewilligung nicht zur Produktion auf hiesigem Plage berechtigt sei.

217.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. Mai 1858 *B.* 15088 *Mag. B.* 56473,

in Betreff der Zuwage beim Rindfleisch-Verkaufe.

In Erledigung des Berichtes vom 18. März d. J. *B.* 117920 wird der Wiener Magistrat ermächtigt, in Betreff der Zuwage beim Rindfleisch-Verkauf die in Antrag gebrachte Bestimmung zu erlassen, wornach unter der Rindfleischzuwage nur mindere Rindfleischtheile, Suppen-, Kopf- und

andere brauchbare Beine und lediglich Ochsentheile zu verstehen, und daher von derselben Theile anderer Viehgattungen, dann die Fleckfeder-Baaren, zu welcher auch Nase und Gaumen bis zum dritten Zahne gehören, alle marklosen vom Fett und Fleisch ganz entblößten Knochen und die sogenannten Einräume gänzlich und unbedingt ausgeschlossen sein sollen. Sollte diese Maßregel, welche in geeigneter Weise kund zu machen ist, in ihrem sorgsam wahrzunehmenden Erfolge zur Abwendung der zur Sprache gebrachten Beschwerden sich nicht als genügend erweisen, so wird der Magistrat die entsprechenden weiteren Anträge anher zu erstatten haben.

218.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Mai 1858 *B.* 20250 *Mag.* *B.* 60037,

womit der Magistrat beauftragt wird, Gesuche von Militärpersonen um Anstellung im Zivildienste nicht unmittelbar zu übernehmen, sondern auf den vorschriftsmäßigen Instanzenzug zu verweisen.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. *B.* 10203 ist der Fall vorgekommen, daß ein dem Reservestande angehöriger Militär — ohne sein Gesuch um Erhalt einer Zivil-Staatsbedienstung bei seiner unmittelbaren Militär-Behörde eingebracht zu haben — zum Bezirks-Kanzlisten ernannt wurde, und die betreffende Landesbehörde hierauf bei dem k. k. Armee-Ober-Kommando um die Militär-Entlassung desselben eingeschritten ist, welche erst nach vorläufigen Erhebungen über die Zulässigkeit derselben bewilligt werden konnte.

Da sich derlei Fälle nach dem weiteren Inhalte des gedachten h. Erlasses wiederholt ergeben haben, so sieht man sich über hochortige Aufforderung veranlaßt, den Wiener Magistrat zu beauftragen, Anstellungsgesuche von Militärpersonen nicht unmittelbar zu übernehmen, sondern auf jenen Instanzenzug zu verweisen, der in der mit dem Erlasse vom 19. Februar 1853 *B.* 4741 mitgetheilten h. Ministerial-Berordnung vom 2. Februar 1853 *B.* 778 bezeichnet ist, weil nun hierdurch — ohne daß es nöthig ist, besondere Erhebungen zu veranlassen — das k. k. Armee-Ober-Kommando in die Lage kommt, über die Zulässigkeit des Austrittes des Aspiranten aus dem Militär-Verbande zu entscheiden.

219.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. Juni 1858 *B.* 23291, *Mag.* *B.* 70524,

nach welchem die von einer k. k. österr. Behörde an österr. Untertbanen zur Reise nach oder durch Sachsen ausgestellten Pässe einer Vidirung seitens der k. sächs. Mission in Wien nicht mehr bedürfen.

Laut Erlasses der h. k. k. obersten Polizei-Behörde vom 12. Mai l. J. *B.* 3875 hat zu Folge einer dem k. k. Ministerium des Aeußern zugekommenen Mittheilung der königlich sächsischen Gesandtschaft in Wien die königlich sächsische Regierung sich dahin zu entscheiden befunden, daß die von einer k. k. österreichischen Behörde an österreichische Untertbanen zur Reise nach oder durch

Sachsen ausgestellten Pässe künftighin einer Vidirung seitens der hiesigen königlich sächsischen Mission nicht mehr bedürfen.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 1. März v. J. Z. 8701 zur eigenen Wissenschaft und jeweiligen Belehrung der Partheien in Fällen von Passersolungen für das Königreich Sachsen in Kenntniß gesetzt.

220.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Juni 1858 Z. 24.922, Mag. Z. 75.486,

über den zu beobachtenden Vorgang bei Gesuchen von Militär-Urlaubern um die Bewilligung zur Ueberstiedlung, um ein Wanderbuch, einen Hausfir- oder Reisepaß u. dgl.

Mit der h. o. Verordnung vom 2. September 1853 Z. 32681 wurde in Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. August 1853 Z. 18541 festgesetzt, daß die politischen Behörden vorkommende schriftliche oder mündliche Gesuche von Militär-Urlaubern um die Bewilligung zur Ueberstiedlung, um ein Wanderbuch, einen Hausfirpaß oder einen Paß zur Reise u. dgl. binnen 24 Stunden dem betreffenden Depotkörper mitzutheilen haben, welcher binnen einer gleichen Zeitfrist entweder seine Zustimmung zu erwiedern oder die Gründe bekannt zu geben hat, aus welcher die Zustimmung verweigert wird.

Seit Emanirung dieser Vorschrift sind jedoch viele Depotkörper aufgelöst worden, und es ist ferner die Einholung der Zustimmung der Depotkörper zu den oben erwähnten Absichten der Urlauber für letztere dann besonders mit vielem Zeitverluste verbunden, wenn der Soldat von der Depotstation seines Truppenkörpers sehr entfernt beurlaubt sich befindet.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Mai d. J. Z. 12781 fand daher das k. k. Armee-Ober-Kommando im Einvernehmen mit dem gedachten hohen Ministerium in der erwähnten Vorschrift die Modifikation eintreten zu lassen, daß die in den besagten Fällen von den politischen Behörden zu machenden Mittheilungen in Zukunft nicht mehr an die Depotkörper, sondern an jenes Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Kommando gemacht werden, in dessen Bereiche der Urlauber sich aufhält.

Dieses Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Kommando hat binnen 24 Stunden die Zustimmung zur Reise, Wanderung zc. zu geben oder der politischen Behörde die Gründe der Verweigerung mitzutheilen.

Im Falle der gegebenen Zustimmung hat das Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Kommando das bezügliche Reise-Dokument zu vidimiren und ist verpflichtet, die Aufenthalts-Veränderung des betreffenden Urlaubers gleichzeitig jenem Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Urlauber sich begibt, und jenem Depot- bezüglich Truppenkörper, zu dessen Stande der Urlauber gehört, mitzutheilen.

Die übrigen Bestimmungen des Eingangs bezogenen Normativs bleiben unverändert. In dem hiernach sämmtliche k. k. Militärbehörden verständigt worden sind, erhält der Wiener-Magistrat den Auftrag, sich hiernach zu benehmen.

221.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereivom 25. Juni 1858 *B.* 24342, *Mag. B.* 75903,

über das Recht der Expropriation bei Herstellung von Telegrafenteilungen.

Für Telegrafenteilungen kann eben so wie für andere öffentliche Kommunikationsmittel mit Rücksicht auf ihre Gemeinnützigkeit in Ansehung der Räume, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt werden, das Recht der Expropriation nicht bestritten werden. Da nun die Nothwendigkeit erhoben vorliegt, die Leitung des Telegrafendrahtes auf dem Hause Nr. . . . anzubringen, so findet die Statthalterei in Ansehung der dabei obwaltenden öffentlichen Rücksichten mit Anwendung der §§. 364 und 465 des a. b. G. B. die Telegrafenteilung an dem besagten Hause anzuordnen und auf die Beschränkung des Benützungrechtes, in so weit von Seite des Hauseigenthümers dagegen Anstände erhoben worden sind, zu erkennen, und den Magistrat zu beauftragen, dem k. k. Telegrafenspektorate bei Ausführung der fraglichen Telegrafenteilung die nöthige Assistenz zu leisten, und nach Umständen im Sinne der kais. Verordnung vom 20. April 1854 *R. G. B.* Nr. 96 dabei vorzugehen.

A n h a n g.

Laut Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. März 1858 (*R. G. B.* XIII. Stück Nr. 47) kann die in neuerer Zeit unter den Namen: „Neu-Jerusalem, Neu-Salemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre“ zum Vorschein gekommene Sekte nicht als Kirche oder Religionsgesellschaft anerkannt werden und es sind die Anhänger derselben als Glieder jener Religionsgenossenschaften anzusehen und zu behandeln, denen sie nach Ausweis des Taufaktes oder eines in gesetzlicher Weise erfolgten Uebertrittes angehören.

Gegen jene, welche die genannte Sekte befördern oder an derselben Theil nehmen, ist, auch wenn damit eine andere strafbare Handlung nicht verbunden sein sollte, nach §. 304 des Strafgesetzbuches und wo diese gesetzliche Bestimmung nicht anwendbar erscheint, nach Maßgabe der Ministerialverordnungen vom 3. April 1855 (*R. G. B.* Nr. 61) und vom 30. September 1857 (*R. G. B.* Nr. 198) vorzugehen.

In Folge des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1858, *B.* 16948, *Mag. B.* 63197, wurde eine Anzahl Exemplare der revidirten, mit h. Erlasse des Ministeriums des Innern vom 31. März d. J. *B.* 3617 zur Drucklegung bestimmten „Anleitung für Nicht-ärzte zur Wiederbelebung von Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlicher Lebensgefahr“ zur allgemeinen Beobachtung entsprechend vertheilt.

Den in den städtischen Versorgungshäusern befindlichen Pfründnern, welche auf beiden Augen erblindet sind, wird vom 1. November 1858 angefangen eine Zulage von täglich 1 Kreuzer Konv. Wze. bewilligt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits aus einem andern Titel einen Uebergenuß beziehen oder nicht.

(*Gemeinderaths-Beschluß* vom 30. Juni 1858 *B.* 1514, *Mag. B.* 38631.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 65

erschien am 8. Juli 1858.

222.

Kaiserliche Verordnung vom 20. Juni 1858,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch - venezianischen Königreiches
und der Militärgrenze,

wodurch die Gerichtsbarkeit über mehrere Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes
den politischen Behörden zugewiesen, und das hierüber von diesen Behörden zu
beobachtende Strafverfahren geregelt wird.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens rücksichtlich derjenigen, bisher dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Uebertretungen, welche mit dem Wirkungskreise der öffentlichen Aufsichtsbehörden im nächsten Zusammenhange stehen, finde Ich über Vernehmung Meiner Minister, und nach Anhörung Meines Reichsrathes, für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, folgende Vorschrift zu erlassen:

§. 1.

Vom 1. September 1858 angefangen wird die Untersuchung und Bestrafung der nachbenannten Uebertretungen dem politischen Wirkungskreise zugewiesen, und daher in der Regel (§. 2) in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden ist, und an Orten, wo die politische Geschäftsführung den Communal-Magistraten zugewiesen ist, diesen; in zweiter Instanz der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung, Statthalterei-Abtheilung), und in dritter Instanz dem Ministerium des Innern übertragen.

1. Absichtliche Verschweigung der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft von Seite des Vorstehers derselben (§. 299).

2. Vorschubleistung in Beziehung auf die, der Competenz der politischen Behörden zugewiesenen Uebertretungen (§. 307).

3. Verletzung von Patenten und Verordnungen (§. 315).

4. Beschädigung der öffentlichen Beleuchtungsanstalten (§. 317).

5. Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen u., so wie der im §. 85 lit. c des Strafgesetzes erwähnten Gegenstände, und Verletzung in Beziehung auf den Staatstelegraphen (§. 318).

6. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen (§. 319).
7. Nebst den, bereits durch die Verordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, der politischen Geschäftsführung zugewiesenen Uebertretungen der Meldungs-Vorschriften (§. 320, lit. a—d) auch noch die übrigen im §. 320, lit. e, f und g bezeichneten Uebertretungen.
8. Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) von Seite der Gewerbsleute (§. 321).
9. Rückkehr eines Verwiesenen, oder eines aus sämtlichen Kronländern, aus Einem Kronlande oder Orte Abgeschafften (§§. 323 und 324).
10. Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes, oder einer Winkelpresse, — unbefugte Verfertigung solcher Werke, — unbefugte Verfertigung oder Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen, und unbefugte Verfertigung amtlicher Siegel (§§. 326—330).
11. Anmaßung des Charakters eines öffentlichen Beamten oder Dieners ohne betrügerische Absicht, und unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendekorazionen (§. 333 und 334).
12. Die Uebertretung des Verbotes, an gefährlichen Stellen zu baden, auf dem Eise zu schleifen, oder die Eisdecken zu betreten (§. 338).
13. Unbefugte Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst als Gewerbe (§§. 343 und 344).
14. Verkauf verbotener Arzneimitteln (§§. 345—348).
15. Falsche oder schlechte Bereitung und Verwechslung der Arzneien in den Apotheken (§§. 349—353).
16. Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel (§§. 354 und 355).
17. Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite des ärztlichen Personales (§. 359).
18. Unbefugter Handel mit Gift, Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe, Verabfolgung von Gift ohne die vorgeschriebene Bewilligung, unterlassene Führung des Vormerkbuches über den Giftverkauf, Nachlässigkeit bei Aufbewahrung und Absonderung des Giftes, vorschriftswidrige Verwahrung oder Versendung desselben und Verkauf unbekannter Materialwaaren (§§. 361—368, 370 und 371).
19. Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen, unterlassene Verwahrung geladener Gewehre, und unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres (§§. 372—374).
20. Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes bei der Todtenbesichtigung (§. 375).
21. Verheimlichung einer ansteckenden Krankheit von Seite einer Amme (§. 379).
22. Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen bei einem Baue, oder der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes eines Gebäudes (§§. 380, 381 und 382).

23. Fahrlässigkeit der Baumeister, denen ein Gerüst oder ein Bau einstürzt (§. 383).
24. Zu frühes Beziehen neugebauter Häuser und Gewölbe (§. 386).
25. Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres, unbesugtes Halten schädlicher Thiere, Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres oder bössartiger Hausthiere, Anhegen oder Reizen der Thiere (§§. 387—392).
26. Uebertretungen der Sanitätsvorschriften (§§. 394—397).
27. Verunreinigung der Brunnen, Zisternen u. s. f. (§. 398).
28. Verkauf des Fleisches von nicht nach Vorschrift beschautem Viehe (§. 399).
29. Uebertretung der gegen Viehsuchen gegebenen Vorschriften (§§. 400—402).
30. Verfälschung von Getränken auf eine der Gesundheit schädliche Art (§§. 403—405).
31. Fälschung des Zinngeschirres (§. 406).
32. Gesundheitschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung zum Genuße bestimmter Waaren (§§. 407 und 408).
33. Selbstverstümmelung, um sich dem Militärstande zu entziehen (§§. 409 und 410).
34. Vorsätzliche und bei Kaufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen (§§. 411 und 412).
35. Die Mißhandlungen der Dienstboten oder Lehrlingen durch die Gesindehalter und Lehrherren (§. 421).
36. Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wagen, Fässer u. dgl. oder unterlassene Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen bei denselben (§§. 422—425).
37. Das Herabwerfen leicht Schaden bringender Gegenstände aus Fenstern und die Unterlassung der Befestigung der dahin gestellten oder gehängten Gegenstände (§. 426).
38. Schnelles und unbehutsames Reiten oder Fahren, und Stehenlassen bespannter Wagen oder Pferde im Freien, ohne Aufsicht (§§. 427—430).
39. Der körperlichen Sicherheit gefährliche Handlungen und Unterlassungen überhaupt (§§. 431—433).
40. Alle Uebertretungen der, zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften (§§. 434—459).
41. Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien, in soweit diese Handlungen nach Vorschrift der §§. 460—466 des Strafgesetzes nur als Uebertretungen und nicht als Verbrechen erscheinen.
42. Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes (§. 468).
43. Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichten bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Hintangabe von Hauptschlüsseln, Dietrichen u. dgl. von Seite der Schlosser und anderer Gewerbsleute (§§. 469 und 470).
44. Ankauf verdächtiger Waaren, und Unterlassung der bei Anboten verschiedener Waaren zum Kaufe vorgeschriebenen Vorsichten (§§. 471—477).

45. Uebervortheilungen durch Uebertretung der Satzungen und Tagordnungen (§. 478).
46. Deffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen (§. 496).
47. Vorwürfe über eine ausgestandene oder erlassene Strafe (§. 497).
48. Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken, von Seite der Heilwundärzte, Apotheker u. dgl. (§§. 498 und 499).
49. Gewerbsmäßiger Betrieb der Unzucht (§§. 509—511).
50. Uebertretung der Kuppelei (§§. 512—514).
51. Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- und Schankwirths oder ihrer Dienstleute (§. 515).
52. Gröbliche und ein öffentliches Aergerniß verursachende Verletzungen der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit (§. 516).
53. Alle Uebertretungen, welche durch das Betteln, so wie durch Verwendung oder Herleitung der Kinder zum Betteln, von Seite der Eltern begangen werden (§§. 517—521).
54. Verbotene Spiele (§. 522).
55. Eingekaltete Trunkenheit (§. 524).
56. Die im §. 525 des Strafgesetzes erwähnten Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, endlich
57. alle Uebertretungen der in den bestehenden besonderen Vorschriften enthaltenen Verbote, in Beziehung auf die Erzeugung, den Verkehr, den Besitz, Gebrauch und das Tragen von Waffen, in soweit dieselben nicht als Vergehen erklärt sind.

§. 2.

An Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, kommt diesen die Untersuchung und Bestrafung der im §. 1, unter den Zahlen 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 19, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57 angeführten Uebertretungen, dann der Vorshubleistung (Zahl 2) in Beziehung auf diese Uebertretungen, im Umfange des Polizeirayons zu.

In diesen Fällen steht die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz der politischen Landesbehörde, und in dritter Instanz dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde zu, welche hierüber in einer, aus einem Sekzionschef und wenigstens zwei Rätthen des Ministeriums des Innern und gleich vielen Rätthen der obersten Polizeibehörde zusammengesetzten Kommission zu entscheiden hat.

§. 3.

Trifft jedoch die Beschuldigung einer der im §. 1 bezeichneten Uebertretung eine Person, welche zugleich eines Verbrechens, Vergehens oder einer, der Kompetenz der Gerichte vorbehaltenen Uebertretung beschuldigt erscheint, oder zeigt sich erst bei einer mündlichen Verhandlung, daß die strafbare Handlung, worüber die Verhandlung von dem Gerichte angeordnet wurde, nur eine, durch die gegenwärtige Verordnung den politischen Behörden zugewiesene Uebertretung begründe, so hat das Gericht dessenungeachtet das weitere Verfahren zu pflegen und das Erkenntniß zu schöpfen.

Zweifelt die politische oder Polizeibehörde, ob eine derselben angezeigte strafbare Handlung nicht als ein Verbrechen, Vergehen oder als eine dem gerichtlichen Verfahren vorbehaltene Uebertretung zu behandeln sei, so hat sich dieselbe in den beiden ersten Fällen mit dem betreffen-

den Gerichtshofe, in dem letzteren aber mit dem Bezirksgerichte in das Einvernehmen zu setzen, und auf deren Verlangen die Verhandlung dahin abzutreten.

§. 4.

Das Verfahren über diese Uebertretungen ist nach der Verordnung vom 5. März 1858 Nr. 34 des Reichs-Gesetz-Blattes, zu pflegen.

Insoweit aber durch dieselbe und durch die gegenwärtige Vorschrift keine abweichenden Bestimmungen angeordnet werden, sind bei dem Verfahren über die im §. 1 genannten Uebertretungen auch von den politischen und Polizeibehörden die Vorschriften des XX. Hauptstückes der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 in Anwendung zu bringen.

Bei der rechtlichen Beurtheilung und Bestimmung der Strafen haben dieselben das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 zu beobachten.

§. 5.

Die Berufung kann von dem Beschuldigten, dem Privatankläger, oder den übrigen nach den Absätzen c) und d) des §. 300 der Strafprozeß-Ordnung hierzu berechtigten Personen mit aufschiebender Wirkung gegen das Erkenntniß I. Instanz an die politische Landesstelle und gegen die Entscheidung der letzteren, wenn dadurch das Erkenntniß der I. Instanz abgeändert wurde, von demjenigen, zu dessen Nachtheil die Abänderung erfolgte, an die oberste Behörde (§. 2) ergriffen werden.

Die Berufung muß längstens binnen 24 Stunden nach der mündlichen Verkündigung des Erkenntnisses, im Falle einer schriftlichen Zustellung aber, oder wenn es sich um Beschwerden gegen Erkenntnisse der Landesstelle handelt, binnen 24 Stunden nach der Zustellung bei der I. Instanz mündlich oder schriftlich angemeldet und längstens innerhalb weiterer drei Tage ebendasselbst überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Ueber diese Berufung ist bei der II. Instanz in einem Kollegium, bestehend aus einem Vorsitzenden und wenigstens zwei, und in III. Instanz von wenigstens vier Rätthen, mit Zuziehung eines Protokollführers, zu entscheiden.

Das, durch die §§. 305 und 311 der Strafprozeß-Ordnung dem Oberlandesgerichte und beziehungsweise dem obersten Gerichtshofe eingeräumte Befugniß zur außerordentlichen Milderung der Strafe, kommt gleichmäßig auch den, nach §. 2 der gegenwärtigen Verordnung zur Entscheidung in II. und III. Instanz berufenen politischen Behörden zu.

§. 6.

Die Erkenntnisse, welche von den politischen oder Polizeibehörden über die ihnen durch die gegenwärtige Verordnung zugewiesenen Uebertretungen gefällt werden, haben sowohl in straf- und zivilrechtlicher, als jeder anderen Beziehung die nämlichen Wirkungen und Folgen, welche die über solche Uebertretungen von den Gerichten gefällten Urtheile nach sich ziehen.

§. 7.

Die durch die gegenwärtige Verordnung den politischen und Polizeibehörden eingeräumte Kompetenz ist auch auf die früher begangenen Uebertretungen, jedoch nur dann anzuwenden, wenn sie bei Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung den Gerichtsbehörden noch nicht angezeigt waren. Das Verfahren über bereits angezeigte Fälle ist von den Gerichtsbehörden zu pflegen, oder, soferne es bereits begonnen sein sollte, zu beendigen.

§. 8.

Durch die gegenwärtige Verordnung werden für diejenigen Kronländer, für welche sie in Wirksamkeit tritt, alle bisher bestandenen Vorschriften, welche sich auf die Gegenstände derselben beziehen, und insbesondere die Verordnungen vom 11. Mai 1854 Nr. 120, 29. August 1855, Nr. 150 und 17. Juni 1857, Nr. 118 des Reichs-Gesetz-Blattes, außer Wirksamkeit gesetzt.

A n h a n g.

Nachdem der städtischen Buchhaltung seit Februar 1856 alle Arznei-Konten der städtischen Versorgungshäuser, der freiwilligen Arbeitsanstalt, des Bürgerspitals, der Central-Fenerlösch-Anstalt, der Arrestanten des k. k. Polizeihauses und der 3 außer den Linien Wiens gelegenen hiesigen Armenbezirke zur Prüfung quoad taxam zugewiesen sind und die Besorgung dieses Geschäftes nur von pharmazeutisch gebildeten und rechnungskundigen verlässlichen Individuen mit Erfolg vorgenommen werden kann, überdieß die Vermehrung der stabilen Arbeitskräfte der Buchhaltung auch wegen der fortwährenden Steigerung der Zahl der übrigen Geschäftsstücke als eine unabweißliche Nothwendigkeit erscheint, so hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 9. d. M. beschlossen, für den Dienst der städtischen Buchhaltung eine Rechnungsoffizials-Stelle mit dem Jahresgehälter von fünfhundert Gulden und dem normalmäßigen Quartiergelde neu zu sistemisiren und dagegen ein dermalen bestehendes Diurnum einzuziehen.

Diese Sistemisirung wurde aber an die Bedingung geknüpft, daß immer eine der nun bestehenden 36 Rechnungsoffizials-Stellen mit einem diplomirten Pharmazeuten besetzt werde, und daß einem solchen Pharmazeuten, welchem als erste Anstellung immer die letzte Offizialsstelle geringster Kategorie zu verleihen ist, die Beförderung in die höheren Gehaltsstufen und bei erlangter allgemeiner Qualifikation eventuell auch die Beförderung zum Rechnungsrathe offen gelassen werde.
(Gemeinderaths-Beschluß vom 9. Juni 1858. G. B. 1206.)

In Uebereinstimmung mit dem vom Magistrate gestellten Antrage hat der Gemeinderath die definitive Regulirung der magistratischen Dienerschaft in folgender Weise beschlossen:

1. Die unter der Benennung „Rathsdiener“ bestehende Dienerschaft hat wie bisher einen besonderen Status von 10 Individuen zu bilden und bleibt nach den für dieselbe sistemisirten 2 Gehaltsstufen in 2 Kategorien getheilt. Es werden daher auch künftighin 5 derselben die Jahresbesoldung von 500 fl. und 5 die jährliche Besoldung von 450 fl. beziehen.

2. Die bei dem Oberkammeramte und bei dem Steueramte angestellten je 5 Diener werden unter der gemeinschaftlichen Benennung „Kassadiener“ gleichfalls in einen eigenen Status vereint und in der Art in 3 Kategorien getheilt, daß 4 Kassadiener die Jahresbesoldung von 450 fl., 3 jährlich 400 fl. und 3 jährlich 350 fl. k. Mze. Besoldung beziehen.

3. Die unter den Namen „Bureau-, Kanzlei-, Amts- und Aushilfsdiener“ sistemisirte Dienerschaft wird in der Anzahl von 66 Individuen ohne Unterschied ihrer Verwendung unter der allgemeinen Bezeichnung „Amtdiener“ in einen Konkretal-Status vereinigt und nach 3 Besoldungsstufen von je 400 fl., 350 fl. und 300 fl. in 3 Kategorien von je 22 Individuen getheilt.

Den sämtlichen genannten Dienern gebührt übrigens auch fernerhin das mit Gemeinderaths-Beschluß vom 5. Mai 1857 B. 587 (Verordnungsblatt S. 180) sistemisirte Quartiergeld und der Bezug der für sie bestimmten sistemmäßigen Amtskleidung.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 9. Juni 1858, G. N. B. 1431 Mag. B. 71294.)

Mit Rücksicht auf die stäte Vermehrung der Geschäfte des Stadtbauamtes, insbesondere aber wegen der fortwährenden Ausdehnung und Vergrößerung der k. k. Wasserleitung wurde nach dem Magistrats-Antrage für das Stadtbauamt an der Stelle des Ingenieurs extra statum eine Ingenieur-Stelle I. Klasse mit dem Jahresgehälter von 1200 fl. k. Mze. und dem entsprechenden Quartiergelde von 240 fl. k. Mze. neu sistemisirt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 17. Juni 1858, G. N. B. 1564 Mag. B. 75373.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 66

erschien am 2. August 1858.

223.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Juli 1858 B. 26851, Mag. B. 79395,

über die allgemeine Instruktion für die Zimentirungsämter.

Der Wiener Magistrat erhält eine entsprechende Anzahl von Abdrücken der mit Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. v. Mts. B. $\frac{444}{10}$ herabgelangten, mit dem h. k. k. Handels-Ministerium vereinbarten Instruktion für die Zimentirungs-Ämter zum eigenen Amtsgebrauche und zur Betheilung des hiesigen Zimentirungs-Amtes.

Der Anschauung folgend, daß Funktionen, welche eine höhere wissenschaftliche und technische Ausbildung erheischen, den Händen solcher Zimentirungs-Organen nicht anvertraut werden können, welche — wie dieß größtentheils auf dem flachen Lande der Fall ist — dem Gewerksstande angehörig, bloß die praktische Seite des im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Zimentirungswesens zu erfassen im Stande sind, und in der weiteren Betrachtung, daß die Wahrung übereinstimmender Maße und Gewichte in allen Kronländern, in welchen die nieder-österreichischen Maße und Gewichte eingeführt worden sind, oder zu Folge der a. h. Entschliefungen noch eingeführt werden sollen, wesentlich von der Lieferung der Originalien aus einer Hand, welcher die Ur-Maße und Gewichte zu Gebote stehen, abhängt, — hat das hohe Ministerium die Lieferung, resp. Adjustirung der von den Zimentirungs-Ämtern benötigten Original-Maße und Gewichte fortan noch dem hiesigen Zimentirungs-Amte vorbehalten, übrigens aber obige Vorschrift in drei Theile zerfallen lassen:

Der I. Theil enthält die Eintheilung, Form und die Dimensionen aller für den öffentlichen Verkehre bestimmten österr. Maße und Gewichte und indem damit auch die bezüglichlichen für Niederösterreich erlassenen a. h. Patente und Vorschriften auf die übrigen Kronländer, in welchen die niederösterreichischen Maße und Gewichte als die allein gesetzlichen gelten, ausgedehnt werden, so wird die gesetzliche Wirksamkeit derselben auch für die gedachten Kronländer mittelst einer im Reichsgesetzblatt gleichzeitig erscheinenden gemeinschaftlichen Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels kund gemacht.

Der II. Theil umfaßt die Anleitung zur Zimentirung jener Maße und Gewichte, welche im gewöhnlichen Verkehre vorkommen, deren Verifizirung keine besonderen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse erheischt, und daher allen Zimentirungs-Organen überlassen wird.

Der III. Theil bildet einen Anhang zur obigen allgemeinen Instrukzion mit einer Anweisung zur Zimentirung der Maße und Gewichte mit nicht gewöhnlicher Theilung, deren Prüfung daher ausschließlich nur den Zimentirungs-Ämtern der Landeshauptstädte übertragen wird, für welche dieser in einem besonderen Hefte erschienene Anhang bestimmt ist.

Das Wiener Zimentirungs-Amt hat künftighin bei Adjustirung der Originalien die Fehlergränze höchstens auf $\frac{1}{4}$ derjenigen zu stellen, welche in der vorliegenden Instrukzion Fall für Fall gestattet ist, die Muttermaße mindestens dreimal mit dem Urmaße zu vergleichen, und die sich hiebei ergebende mittlere Abweichung in einem eigenen, jedem Muttermaße beizugebenden Zertifikate genau anzugeben.

Diese Zertifikate haben eine individuelle Beschreibung des zugehörigen Gegenstandes zu enthalten, und es ist bei Längenmaßen die Temperatur beizusetzen, bei welcher diese mit den Urmaßen verglichen worden sind.

Muttermaße, die zur gewöhnlichen Manipulation dienen (sogenannte Manipulations-Maße), müssen aus Metall und bei Hohlmaßen mit abgedrehten Rändern versehen sein.

Muttermaße, welche bei den Zimentirungs-Ämtern der Landeshauptstädte als Etalons (Kontrol-Maße) dienen sollen, müssen aus Metall und von innen und außen abgedreht sein.

Das Wiener Zimentirungsamt ist anzuweisen, sich die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen gegenwärtig zu halten.

Da ferner die gute Handhabung des Zimentirungswesens wesentlich von der Eignung der dazu bestimmten Organe abhängt, und diese Eignung vollends nur durch praktische Übung erworben werden kann, so hat das h. Ministerium des Innern angeordnet, daß die Zimentirer auf dem flachen Lande vor ihrer amtlichen Bestätigung als solche bei dem hiesigen Zimentirungs-Amte in den sie instrukzionsmäßig betreffenden Zimentirungsgeschäften praktisch unterrichtet, und mit einem Befähigungs-Zeugnisse versehen werden müssen.

In gleicher Weise werden auch die übrigen Länderstellen beauftragt, die Zimentirer des flachen Landes durch den leitenden Beamten des Zimentirungs-Amtes der Landeshauptstadt unterweisen zu lassen.

Damit jedoch durch diese Vorsorge die erforderliche volle Beruhigung eines gleichförmigen, fachgemäßen Vorganges gewonnen werde, und damit die Regierung die weitere Ueberzeugung erhalte, daß wenigstens der leitende Beamte des Zimentirungs-Amtes der Landeshauptstädte jene höheren technischen Kenntnisse und jene Fertigkeit im Fache besitzt, deren derselbe zur vollends entsprechenden Zimentirung der demselben laut obigen Anhangs der Instrukzion vorbehaltenen komplizirten Maße und Gewichte bedarf, hat sich das h. Ministerium veranlaßt gefunden, alle Länderstellen zugleich aufzufordern, wenn sie es bereits nicht gethan haben, vor Allem die Verfügung zu treffen, daß die gedachten Zimentirungs-Beamten bei dem Wiener Zimentirungs-Amte geprüft und mit einem Befähigungs-Zeugnisse versehen werden.

In Anbetracht der Wichtigkeit des Zimentirungswesens für den öffentlichen Verkehr hat nach Anordnung des hohen Ministeriums des Innern bei allen letztgedachten Prüfungen ein Abgeordneter der Statthalterei zu interveniren.

Der Zimentirungs-Amtsdirector ist daher anzuweisen, die Prüfungstage rechtzeitig außer anzuzeigen.

In so weit es noch einzelne Zimentirer auf dem flachen Lande in Nieder-Oesterreich geben kann, welche eines Befähigungs-Zeugnisses bedürfen, erläßt man unter Einem an die betreffenden Unterbehörden den Auftrag, solche Zimentirungs-Individuen ungesäumt an das hiesige Zimentirungs-Amt zur Instruirung und Erlangung des Befähigungs-Zeugnisses zu entsenden.

Der Wiener Magistrat hat daher den Zimentirungs-Amtsdirector demgemäß zu verständigen und anzuweisen.

A n h a n g.

Um den bei Revision der Gesundheitspässe während des Herrschens der Rinderpest im Jahre 1854 und 1855 wahrgenommenen, jede Kontrolle vereitelnden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen, wurde der Magistrat mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Mai 1858 B. 1518 P. Mag. B. 56469 ermächtigt, beim Ausbruche der Rinderpest in den benachbarten Kronländern die nachstehende Belehrung durch den Druck zu veröffentlichen, und jedem einzelnen Viehhändler zuzustellen.

B e l e h r u n g

über die Vorschriften, welche die Vieh-Eigenthümer und Händler während des Herrschens der Rinderpest in Absicht auf die Beibringung von Gesundheitspässen von ihren Viehheerden überhaupt, und insbesondere von jenen zu beobachten haben, die sie zum Verkaufe auf den Wiener Schlachtviehmarkt bringen.

1. Alle während des Herrschens der Rinderpest auf den Wiener Schlachtviehmarkt zum Verkaufe gelangenden Schlachtviehheerden, dieselben mögen nun per Eisenbahn oder auf den sonst vorgeschriebenen Triebstraßen nach Wien gebracht werden, müssen mit Gesundheitspässen versehen sein, in welchen der Name des Eigenthümers der Heerde, die Gattung und Stückzahl des Viehes, so wie dessen vollkommener, guter Gesundheitszustand aufgeführt und ämtlich bestätigt erscheint.

2. Jeder Vieheigenthümer und Händler, der den Wiener Schlachtviehmarkt besucht, hat sich bei einem allfälligen Abgange in Ansehung der Anzahl der Stücke genau über die Ursache desselben auszuweisen, und sich zu diesem Ende jeden auf dem Wege nach Wien geschehenen Abverkauf oder jedes, aus was immer für einer andern Ursache nothwendig gewordene Zurücklassen von dem Gemeindevorstande oder der Beschau-Kommission jenes Ortes auf dem Gesundheitspasse ämtlich bestätigen zu lassen, in welchem der Abverkauf oder das Zurücklassen von Vieh stattgefunden hat.

3. Die Zahl der Stücke, aus welchen eine Viehheerde besteht, muß in dem Gesundheitspasse mit Ziffern und Buchstaben geschrieben erscheinen, und eben so die Ziffer, um welche sich die ursprüngliche Stückzahl des Viehes durch Abverkauf oder Zurücklassen auf dem Wege nach Wien vermindert hat, mit Buchstaben geschrieben sein.

4. Jede Korrektur von fremder Hand in einem Gesundheitspasse wird als Verfälschung eines Zeugnisses strafrechtlich behandelt werden.

5. In den Sanitätspässen von solchen Viehheerden, welche aus andern Kronländern nach Oesterreich kommen, müssen immer die Einbruchsstationen aufgeführt und ämtlich bestätigt erscheinen, bei welchen die Viehheerden die Grenzen Niederösterreichs überschritten haben.

Eine Ausnahme hiervon machen nur jene Viehheerden, welche mittelst Eisenbahn auf den Schlachtviehmarkt nach Wien geführt werden.

Werden die nach Ausbruch der Rinderpest von der n. ö. Stallhalterei aufgestellten Einbruchsstationen willkürlich umgangen, so wird der Vieheigenthümer oder Händler von der Markt-Kommission zum Erlage einer Geldstrafe von 5 fl. C. M. für jedes Stück Vieh, auch wenn dieselben vollkommen gesund und unverdächtig sind, verhalten werden.

Sollten jedoch seuchenverdächtige oder wirklich franke Rinder darunter getroffen werden, so wird gegen den Vieheigenthümer oder Händler strafrechtlich verfahren werden.

6. Haben die Eigenthümer von jenen größern, d. h. aus mehr als 10 Stück bestehenden Schlachtviehheerden, welche zum Verkaufe auf den Wiener Schlachtviehmarkt kommen, die bezüglichen Gesundheitspässe eine Stunde noch vor deren Eintreffen und Auftrieb auf dem hiesigen Schlachtviehmarkte der Wiener Markt-Kommission einzusenden, damit diese dieselben gehörig ordnen und in Vorschreibung bringen kann, ohne mit dieser Manipulation während der Beschauvornahme belästigt zu sein.

Durch die Wahrnehmung, daß einige Privatgesellschaften sich unbefugt des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswappens bedienen, hat sich das Ministerium des Innern veranlaßt gefunden (N. G. B. 1858 XV. Stück Nr. 61) in Erinnerung zu bringen, daß die Führung des kaiserl. Reichswappens oder Reichsadlers oder eines Landeswappens von der erhaltenen Allerhöchsten Bewilligung oder von der, in einem besonderen Gesetze ausgesprochenen Gestattung bedingt sei. Der vorkommende unberechtigte Gebrauch ist daher sogleich abzustellen und gegen jene, welche dessenungeachtet dieses Verbot übertreten, nach der Verordnung vom 20. April 1854 (Nr. 96 N. G. B.) vorzugehen.

Den städtischen Schlachtbrücken-Ausschauern, welche an Markttagen zur Dienstleistung verwendet werden, wurde vom 1. Juni 1858 an ein Kostgeld von je 20 Kreuzern C. M. für jeden Markttag bewilligt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 1. Juni 1858 G. N. B. 540, Mag. B. 12645.)

Das königl. bair. Landgericht Lichtenfels hat bei Gelegenheit der Uebersendung einer Entlassungs-Urkunde mit Zuschrift vom 17. Juni 1858 Mag. B. 73581 hieher mitgetheilt, daß in Folge einer Entschliebung des k. b. Staatsministeriums des Innern vom 4. März 1856 Auswanderungs-Zeugnisse der Legalisirung nicht bedürfen, wenn solche im Wege der amtlichen Korrespondenz unmittelbar den einschlägigen österreich. Behörden übersendet werden.

Laut Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli d. J. ist die Militär-Befreiungstaxe für das Jahr 1859 in dem Betrage von 1500 fl. österreichischer Währung festgestellt.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 67

erschien am 4. August 1858.

224.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. Mai 1858 B. 19896, Mag. B. 67886,

über die Bestreitung sämtlicher Schubauslagen aus dem Landesfonde.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlässen vom 17. Februar d. J. B. 23992 und vom 23. April d. J. B. 7479 anzuordnen gefunden, daß vom B. J. 1859 an sämtliche Schubauslagen, somit auch die Auslagen für den Hauptschub, aus dem Landesfonde zu bestreiten sind.

Demzufolge wird der Magistrat beauftragt, über sämtliche mit der Schubbeförderung verbundene Auslagen der Kommune jährlich eine dokumentirte Rechnung zur Zensur durch die Staatsbuchhaltung — anher einzusenden, und es werden zur Bestreitung der Auslagen auf Grundlage des gleichfalls einzusendenden Jahresvoranschlages Vorschüsse aus dem Landesfonde gegen vierteljährige Behebung angewiesen werden.

In der materiellen Einrichtung des Schubwesens findet übrigens durchaus keine Aenderung statt.

225.

Erlaß der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion

vom 28. Juni 1858 B. 17764, Mag. B. 79690,

womit die Steuerbemessungs- und Einhebungs-Organe aufgefordert werden, die Steuerbemessung und Vorschreibung, dann die Einhebung der fälligen Gebühren im Allgemeinen und insbesondere bezüglich der militär-ärarischen Objekte unaufgehalten und rechtzeitig zu besorgen.

Das k. k. Armeo-Ober-Kommando hat über ein vom k. k. Finanz-Ministerium gestelltes Ansuchen um Einwirkung auf die rechtzeitige Einzahlung der Steuern von den im Besitze des

Militär-Verars befundlichen, der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Objekten den Landes-General-Kommanden, wiewohl dieselben hierzu mit dem Zirkular-Reskripte vom 12. Mai 1857, Abth. 12, Nr. 889 angemessen verhalten sind, doch die rechtzeitige Steuerabfuhr zur erneuerten Obsorge eingeschärft.

Um aber auch auf Seite der Finanz-Behörden und -Organe Verzögerungen in der Bemessung und Anforderung der gedachten Steuern zu begegnen, werden in Folge h. Finanz-Ministerial-Auftrages vom 17. d. Mts. J. 29567/600 die unterstehenden Steuerbemessungs- und Einhebungs-Organe aufgefordert, die Steuerbemessung und Vorschreibung, dann die Einhebung der fälligen Gebühren im Allgemeinen und insbesondere bezüglich der militär-ärarischen Objekte unaufgehalten rechtzeitig zu besorgen, und in Fällen, wo die Bemessung und Vorschreibung der Gebühr zur Zeit der Fälligkeit der gesetzlichen Einzahlungstermine — wegen besonderer Hindernisse nicht stattgefunden hätte, nach dem h. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Juni 1854 J. 21328/2040 — Verordnungsblatt Nr. 51, Seite 372 ex 1854 — strengstens vorzugehen.

226.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Juli 1858 J. 30730, Mag. Pr. J. 761,

über die Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 20. Juni 1858, wodurch die Gerichtsbarkeit über mehrere Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes den politischen Behörden zugewiesen und das hierüber von den politischen Behörden zu beobachtende Strafverfahren geregelt wird.

Zufolge der durch das Reichsgesetzblatt sub Nr. 88 kundgemachten und in das Landes-Regierungsblatt I. Abth. St. XXIII aufgenommenen kaiserlichen Verordnung vom 20. Juni l. J. (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1858, Seite 29) wurde die Gerichtsbarkeit über mehrere Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes den politischen Behörden zugewiesen, und das hierüber von den politischen Behörden zu beobachtende Strafverfahren geregelt.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. d. Mts. befohlen, daß unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um der erwähnten kaiserlichen Verordnung bei allen politischen und Polizeibehörden, und namentlich auch bei den mit dem Amtskreise einer politischen Behörde erster Instanz betrauten Kommunal-Behörden mit 1. September l. J. den anstandslosen Vollzug zu sichern.

Die zu diesem Behufe erforderlichen Einleitungen sind daher ungesäumt zu treffen, und daß es geschehen, die Anzeige anher zu erstatten.

Da nach §. 4 dieser a. h. Anordnung das Verfahren über diese Uebertretungen nach der h. Ministerial-Verordnung vom 5. März l. J. J. 2012 zu pflegen ist, so wird dem Magistrate unter Hinweisung auf diese durch das Reichsgesetzblatt kundgemachte Verordnung bedeutet, daß die bei demselben zur Verhandlung kommenden Uebertretungen in die durch die eben bezogene Verordnung vorgeschriebenen Strafregister einzutragen, und dort mit den übrigen schon nach den

früheren Gesetzen zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen unter fortlaufenden Zahlen zu behandeln kommen.

227.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Juli 1858 B. 31238, Mag. B. 83787,

in Betreff der angeordneten Beschränkung bei Benützung der Landesvorspann zur Transportirung ärarischer Güter im Frieden.

Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 30. August v. J. B. 32143 (Seite 206 und 213, Jahrgang 1857 des Verordnungsblattes) wird dem Magistrate die Verordnung des k. k. Armee-Ober-Kommando's in Betreff der angeordneten Beschränkung bei Benützung der Landesvorspann zur Transportirung ärarischer Güter im Frieden zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Verordnung des k. k. Armee-Ober-Kommando's vom 19. Juni 1858, Abth. 19, Nr. 1786.

Um den vielseitig vorgekommenen Anständen bei der Durchführung des mit der Zirkular-Verordnung vom 26. Juli 1857, Abthlg. 19, Nr. 2643 kundgemachten Allerhöchsten Befehlsschreibens vom 15. Juni 1857, in Betreff der angeordneten Beschränkung bei Benützung der Landesvorspann zur Transportirung ärarischer Güter im Frieden, ein Ziel zu setzen, hat sich das Armee-Ober-Kommando mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Finanz-Ministerium in den nachstehenden Punkten einer Erläuterungs-Vorschrift geeinigt:

a) Die Allerhöchst angeordnete Beschränkung in der Benützung der Landesvorspann findet nur in Betreff jener ärarischen Güter Anwendung, welche sich noch nicht in der Verwahrung und Verrechnung der Truppenkörper befinden und daher von einer ärarischen Anstalt zur anderen oder von diesen an die Truppen und Branchen zu überführen sind.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung der Landesvorspann bei Truppenbewegungen, in welcher Art und Stärke immer, hat daher vor wie nach aufrecht zu verbleiben.

b) In jenen Fällen, in denen die Verpflichtung der Gemeinden zur Vorspannsleistung nicht besteht, die Verführung ärarischer Güter somit mittelst gedungener Fuhren zu bewerkstelligen ist, sind dieselben von den Militär-Unterbehörden und Armee-Anstalten nach vorausgegangener ortsüblicher Kundmachung nach Verhältniß der Dringlichkeit im Afford- oder Kontraktswegen unter Mitwirkung der politischen Behörde sicherzustellen. Bei der Verhandlung mit Frächtern, welche die Verführung der ärarischen Güter zu übernehmen beabsichtigen, liegt es zwar in der Obliegenheit der Militär- und politischen Behörden, einen möglichst billigen Frachtenlohn zu erzielen, und eine jede nicht unbedingt nothwendige Belastung des Aerars hintanzuhalten; dagegen sind aber die von den Kreisbehörden oder Bezirksämtern ausgefertigten Zertifikate über den ortsüblichen Fuhrlohn zur Beurtheilung über die Angemessenheit des Fuhrlohns, insoweit derselbe nach der Meilen-Distanz und dem zu verladenden Gewichte berechnet wird, allein nicht ausreichend, sondern es ist der mit der Verfrachtung verbundene Zeitverlust und somit der Verdienst, welchen

ein Besturant nach der ortsüblichen Ladung und den anderweitigen Lokalverhältnissen mit seinem Fuhrwerke in einem Tage erlangen kann, in Berücksichtigung zu ziehen, und hiernach nach Verhältnis des zum Transporte des ärarischen Gutes erforderlichen Zeltaufwandes die Annehmbarkeit des angebotenen Frachtlohnes zu ermessen.

Dem Besturanten wird dadurch Gelegenheit geboten, durch die Verführung ärarischer Güter den gleichen Verdienst zu erlangen, welchen er in derselben Zeit und unter gleichen Verhältnissen durch die Verführung von Privatgütern oder sonstige Benützung seines Fuhrwerkes nach den ortsüblichen Preisen erreichen kann. Wenn aber die Afford- oder Lizitations-Verhandlungen ohne Erfolg geblieben sind, kein Anbot gestellt wurde, und endlich die Gemeinden zur Uebernahme des ärarischen Güter-Transportes gegen einen den Lokalverhältnissen angemessenen Fuhrlohn nicht bestimmt werden konnten, so sind die Gemeinden in derartigen Fällen zur Beistellung der behufs der Transportirung ärarischer Güter erforderlichen Fuhrwerke gegen die Vergütung des von Seite der intervenirenden Militär- und politischen Behörden kommissionell ermittelten, angemessenen Fuhrlohns imperativ zu verhalten; es ist somit auch in diesem Falle nicht die äußerste Nothwendigkeit, und daher auch nicht die Verpflichtung zur Beistellung der Landes-Vorspann vorhanden. Uebrigens wird zur Hintanhaltung von Uebergriffen oder sonstigen Anständen erinnert, daß die imperative Verhaltung der Gemeinden zur Beistellung der erforderlichen Fuhrwerke gegen die kommissionell ermittelte angemessene Vergütung nur dann stattfinden könne, wenn sowohl die Afford- oder Lizitations-Verhandlung, als auch der Versuch, die Gemeinden zur freiwilligen Uebernahme des ärarischen Güter-Transportes gegen einen den Lokalverhältnissen angemessenen Fuhrlohn zu bewegen, erfolglos geblieben sind.

c) Nach den sub a) und b) aufgestellten Grundsätzen kann sich der Fall der äußersten Nothwendigkeit, und somit die Verpflichtung der Gemeinden zur Vorspannsleistung, da einerseits diese Verpflichtung bei Truppenbewegungen unverändert besteht, anderseits jedem Versäumnisse und daher jeder Gefahr für den Dienst durch die imperative Beistellung der erforderlichen Fuhrwerke zum Güter-Transport vorgebeugt ist, nie oder nur höchst selten ergeben.

Es wird daher auf die Beistellung der landesüblichen Vorspann unter dem Titel der äußersten Nothwendigkeit ausschließlich bei Elementar-Ereignissen zu erkennen sein, und es sind in solchen Fällen die Militär-Unterbahörden oder Truppen-Kommandanten ermächtigt, im Einvernehmen mit den politischen Organen im kurzen Wege die Landes-Vorspann in Anspruch zu nehmen.

Endlich sind die Militär-Behörden in jenen Fällen, in denen es sich um die schnelle Ueberführung von Natural-, Monturs-, Munitions- und sonstigen ärarischen Vorräthen von irgend einem Punkte nach einem andern handeln sollte, und durch Verzögerung im Transporte die dienstlichen Verhältnisse einer nicht zu rechtfertigenden Gefahr preisgestellt würden, weiter ermächtigt, sich auch ohne vorhergegangene Afford- oder Lizitations-Verhandlung an die politische Behörde zu wenden, damit die Gemeinden gegen einen den Lokalverhältnissen angemessenen Fuhrlohn den Güter-Transport freiwillig übernehmen, und wenn dies nicht zu erzielen wäre, dieselben hiezu imperativ verhalten werden.

Unter keiner Bedingung kann aber in solchen Fällen auf die Beistellung der Landes-Vorspann gedrungen werden.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 68

erschien am 12. August 1858.

228.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Juli 1858 B. 32502, Mag. B. 86932,

über die Ertheilung der Donau-Schiffer-, Flößer- und Schiffspatente in jenen Fällen, in welchen die betreffende Unternehmung ihren Standort nicht an der Donau, sondern an einem Nebenflusse derselben hat.

Es ist der Fall vorgekommen, daß für Schiffe, deren Unternehmung nicht an der Donau, sondern an einem Nebenflusse derselben ihren Standort hat, so wie für die Führer solcher Schiffe die für die Donau-Schiffahrt nöthigen Legitimazionen in Gemäßheit des §. 5 der Vollzugsvorschrift zur Donau-Schiffahrtsakte vom 29. Jänner 1858 (R. G. B. Nr. 22) bei jener politischen Verwaltungsbehörde I. Instanz angesucht wurden, wo die Unternehmung ihren Standort hatte, obgleich der Amtsbezirk jener Behörde von der Donau weder durchzogen noch berührt war.

Ueber die dießfalls aus einem andern Kronlande an das k. k. Handelsministerium gestellte Anfrage, wie sich in einem solchen Falle zu benehmen sei, hat nun das gedachte h. Ministerium mit Erlaß vom 11. d. M. B. 2092/H. M. Folgendes zur allgemeinen Richtschnur bekannt gegeben:

Auf die Ermächtigung jener Verwaltungsbehörden I. Instanz, deren Amtsbezirke nicht an der Donau, sondern an den Nebenflüssen liegen, zur Bornahme der hierher gehörigen Amtshandlungen und zur Ausfertigung von Donau-Schiffer- und Schiffspatenten kann man zwar nicht eingehen, da solche Behörden nicht als kompetent betrachtet werden können, um die Tauglichkeit der Schiffe und die Fähigkeit der Führer für die Donau-Schiffahrt zu beurtheilen.

Dagegen findet man aber eine Ausnahme von den Bestimmungen der Handels-Ministerial-Verordnung vom 29. Jänner l. J. (über die Erlangung der österr. Legitimazionen zur Flußschiffahrt und Flößerei auf der Donau) in der Weise zuzulassen, daß es den nicht an der Donau, sondern an den Nebenflüssen ihren Standort habenden Schiffsunternehmungen, welche ihre Schiffe für die Donau-Schiffahrt qualifiziren wollen, ferner den bei solchen Unternehmungen bediensteten Flöß- und Schiffsführern, welche, ohne bereits für ihre Person mit den im §. 6 jener Verordnung vorgeschriebenen Flößer- und Schifferpatenten versehen zu sein, die Flöße oder Schiffe der

gedachten Unternehmungen auch auf der Donau führen, gestattet sein soll — (um sich für die Donau-Schiffahrt vorschriftsmäßig in die Regel zu setzen) — in dem nächstgelegenen, an der Donau befindlichen Bezirke gleichsam ein Domizil ad hoc zu wählen, und bei der dortigen politischen Verwaltungsbehörde I. Instanz, oder in Bezug auf die Dampfschiffe bei der dortigen politischen Landesbehörde — die Schiffer- (respektive Flößer-) Patente, dann die Schiffspatente zu lösen, und die Schiffe in die Register eintragen zu lassen, so daß für sie die Ausnahme von der Regel gemacht wird, wornach diese Legitimazionen von den Behörden des eigentlichen Standortes auszugehen haben. — Die erste Fahrt solcher Fahrzeuge bis zum Sitze der Verwaltungsbehörde an der Donau ist denselben auch ohne die fraglichen vorgeschriebenen Legitimazionen unbeanstandet zu gestatten, wornach jene Behörde über die gleich nach der Ankunft einzubringenden Einschreiten im Sinne der mehrerwähnten Verordnung vom 29. Jänner l. J. eben so das Amt zu handeln haben wird, wie wenn die betreffende Schiffahrts-Unternehmung daselbst ihren Standort hätte.

Hiervon wird der Magistrat im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 2. April d. J. Z. 7780 (s. Anhang dieses Verordnungsblattes) zur eigenen Wissenschaft mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, die sich etwa zur Erlangung der in Rede stehenden Legitimazionen für die Donau meldenden Schiffs-Unternehmungen oder Führer in Gemäßheit des Gesagten entsprechend zu belehren und anzuweisen.

229.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. Juli 1858 B. 29445, Mag. B. 88826,

womit Erläuterungen über die Instrukzion zum Reservestatute bekannt gegeben werden.

Das k. k. Armee-Oberkommando hat mit dem Reskripte vom 12. März d. J. Abth. 2 Nr. 876 zur nähern Bestimmung mehrerer Paragraphe der im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1852 LXII. enthaltenen Instrukzion zum Reservestatute folgende Erläuterungen erlassen:

„Reservemänner, welche außerhalb ihrer im Passe bezeichneten Reiseroute betreten werden, sind nach §. 14 an ihr angegegebenes Reiseziel abzuschicken, und jene, deren Reise- und Wanderzeit bereits verfloßen ist, an ihren ursprünglichen Aufenthaltsort zurückzuschicken.

In beiden Fällen hat die Absendung an den Bestimmungsort, wenn sie von der betreffenden politischen oder polizeilichen Behörde für nothwendig erachtet wird, mittelst des gewöhnlichen Schubes zu geschehen und es müssen die entfallenden Unkosten aus jenem Fonde bestritten werden, welcher die Auslagen für Zivil-Schüblinge überhaupt zu tragen hat.

Die gleiche Maßregel hat auch bei Reservemännern in Anwendung zu kommen, die wegen längerer Erwerblosigkeit oder wegen geringer Vergehen aus polizeilichen Rücksichten in Wien nicht geduldet werden, jedoch nicht freiwillig zur Truppe einrücken wollen.

Die der Militärbehörde zur gerichtlichen Bestrafung übergebenen Reservisten sind — insoferne die einliefernde Behörde Ursache hat, die Zurücksendung des Betreffenden in seine Heimat wegen Mangels an Erwerb oder wegen Bedenklichkeit zu wünschen, — mittelst Transports auf Rechnung des Militär-Merars in die Heimat abzuschicken; dagegen sind jene Reservisten, welche

im Disziplinarwege abgestraft wurden, der einliefernden politischen oder polizeilichen Behörde zu übergeben, welcher die Abschiebung mittelst des gewöhnlichen Schubes überlassen bleibt.

Die als Kranke zufolge des §. 16 in einem Militärspitale zur Heilung übernommenen Reservisten können, wenn sie es wünschen, nach der Konvaleszenz mittelst Transports auf Rechnung des Militär-Aerars in ihre Heimat abgesendet werden, sobald die betreffende Zivilbehörde ihres bisherigen Aufenthaltsortes bestätigt, daß dieselben wegen der Erkrankung ihren Erwerb und Unterstand verloren haben.

Nicht nur die laut §. 26 einberufenen, sondern auch die freiwillig einrückenden Reservemänner sind, wenn sie nicht diensttauglich befunden werden, ebenso wie die tauglichen in ärarische Verpflegung zu übernehmen, jedoch dem Superarbitrio zu unterziehen. — Werden dieselben vor der Superarbitrations-Kommission als zu keinem Militärdienste geeignet, somit realinvalide erklärt, so hat die im dritten Absätze des §. 26 vorgeschriebene Behandlung einzutreten, und der Mann ist nach der vorne für Konvaleszenten bezeichneten Weise entweder in die Heimat mittelst Transports zurück zu schicken, oder seinem früheren Nahrungserwerbe in seinem bisherigen Aufenthaltsorte zurückzugeben, dann aber, sobald wie möglich förmlich mit Abschied zu entlassen, nachdem Gebrechen, welche den Reservemann außer der Aktivität befallen haben, wengleich derselbe sich deßhalb in der Spitals-Verpflegung befinden sollte, keinen Anspruch auf eine Militärversorgung geben.“

Zufolge der von dem h. k. k. Ministerium des Innern unterm 23. Juni d. J. Zahl 13443 herabgelangten Ermächtigung werden von dieser an das Landes-General-Kommando in Wien gerichteten Verordnung des kais. königl. Armees-Ober-Kommandos auch die politischen Unterbehörden zur geeigneten Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

A n h a n g.

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion hat auf die vom Magistrate gestellte Anfrage (s. Verwaltungsblatt Jahrg. 1857 S. 184) in Betreff der Gebühren-Behandlung der bei Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriks-Inhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen oder andern Hilfsarbeitern aufgenommenen Protokolle und andern ämtlichen Ausfertigungen, nach der vorläufig von der h. k. k. Finanz-Landes-Direktion, über diese Anfrage, eingeholten Entscheidung vom 4. v. M. J. 37872—3583 hierher mitgetheilt, daß zufolge des mittlerweile erschienenen h. k. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16. Dezember 1857 J. 32302—1511, in solchen Fällen, wie in den vorliegenden, wo durch das Gesetz die Verhandlungen über die aus dem Lohnvertrage hervorgehenden Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Hilfsarbeitern u. d. Zivil-Jurisdiktion entzogen und den politischen Behörden zugewiesen sind, die Protokolle nach T. P. 79, c. aa. des Gebührengesetzes vom 9. Febr. 1850, dem Stempel von 15 Kreuzer unterliegen, alle übrigen ämtlichen Ausfertigungen dieser Behörden hingegen, welche nicht unter die T. P. 7. a. b. h. i. desselben Gesetzes fallen, kein Gegenstand einer Gebühr sind.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien vom 11. Febr. 1858 J. 717, Mag. J. 18813.)

Der Wiener Magistrat und die sämtlichen k. k. Bezirks-Aemter, deren Amtsbezirke von der Donau berührt oder durchzogen werden, wurden angewiesen, sich in den, sie als die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz betreffenden Bestimmungen der zwischen Oesterreich, Baiern, der Türkei und Württemberg am 7. Novbr. 1857 abgeschlossenen Donauschiffahrts-Akte (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1858 Seite 20) durch Einführung und Handhabung der bezüglichlichen Vollzugsvorschriften mit Beginn der Schifffahrt in die Regel zu setzen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April 1858 B. 7780, Mag. B. 42531.)

Ueber den Bericht des Magistrates vom 17. Mai d. J. B. 60158 wurden die Landesbehörden in Lemberg, Krafau, Preßburg und Dedenburg angegangen, das in Niederösterreich bestehende Verbot des Verkaufes außer der Herbstzeit gefangener Vögel, ausgekommener Eier und junger Vögel in ihrem Verwaltungsgebiete zu dem Ende zu verlautbaren, um die dortigen Provinzbewohner von der Zufuhr solcher Artikel auf den hiesigen Platz abzuhalten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juli 1858 B. 24137, Mag. B. 79981.)

In Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1858, B. 16221 hat die h. k. k. n. ö. Statthalterei im Nachhange zu dem Erlasse vom 24. Mai 1856, B. 21338 (s. Verordnungsblatt, Jahrgang 1856, Seite 95) ein neues Formulare der Herzoglich Braunschweig'schen Leichen-Transportpässe mitgetheilt, wornach in jenem Staate zur Ausstellung solcher Pässe nunmehr auch die Kreis-Direktionen ermächtigt sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1858 B. 30711, Mag. B. 83800.)

Zur Vereinfachung des strafgerichtlichen Verfahrens wurden mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1858 (R. G. B. XVIII. Stück, Nr. 68 Seite 303) einige Abänderungen der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 verfügt.

Das Reichsgesetzblatt enthält im XIX. Stück Nr. 70 Seite 324 die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. Mai 1858, womit die von dem k. k. Armee-Ober-Kommando an sämtliche Militärbehörden erlassene Verordnung vom 29. Juli 1857, betreffend die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Urlauber und Reservemänner und wegen Anwendung von Geldstrafen den Zivilbehörden kundgemacht und der von denselben zu beobachtende Vorgang in Betreff der, von diesen Personen begangenen Uebertretungen gegen Markt-, Gewerbs- und sonstige polizeiliche Vorschriften festgestellt wird.

Laut der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 5. Mai 1858 (R. G. B. XIX. Stück Nr. 71, Seite 325) ist das unbefugte Halten von Leihbibliotheken als eine Uebertretung des §. 6 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 anzusehen und daher abgesehen von der nach den Gewerbsvorschriften allenfalls eintretenden Behandlung nach §. 27 der Preßordnung zu bestrafen.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 69

erschien am 9. September 1858.

230.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 25. August 1858 P. J. 904,

womit zur Durchführung der kaiserl. Verordnung vom 20. Juni 1858, (R. G. B. XXIV St. Nr. 88,) durch welche die Gerichtsbarkeit über mehrere Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzbuches dem Magistrate zugewiesen worden ist, provisorische Verfügungen getroffen werden.

Zur Ausübung obiger Gerichtsbarkeit (s. Verordnungsblatt Nr. 222 S. 29) sind der örtlichen Verhältnisse wegen zunächst jene Lokalitäten im städtischen Polizeihause geeignet und bestimmt, welche für die Kommune zur Benützung für die Polizei-Sektion des Magistrates disponibel sind, welche aber zu wenig Raum fassen, um daselbst diese neu übertragene Gerichtsbarkeit in ihrer ganzen Ausdehnung ausüben zu können.

Aus diesem Grunde wird diese Gerichtsbarkeit vor der Hand theils dem Hauptkörper, theils der Polizei-Sektion des Magistrates zugewiesen, und zwar ersterem rücksichtlich jener Uebertretungen, welche gegen die Gesetze der Sanitäts-, Bau-, Feuer- und Gewerbs-Polizei verstoßen, und eine Untersuchung auf freiem Fuße involviren und letzterer hinsichtlich jener Uebertretungen, welche nicht in die ebenerwähnten Kategorien gehören oder Verhaftungen nach sich ziehen.

Dem Hauptkörper des Magistrates werden sonach von den im §. 1 der angezogenen kaiserl. Verordnung aufgeführten Uebertretungen folgende zugewiesen:

Nr. 13. Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe (§§. 343 und 344).

Nr. 14. Verkauf verbotener Arzneimittel (§§. 345—348).

Nr. 15. Falsche oder schlechte Bereitung und Verwechslung der Arzneien in den Apotheken (§§. 349—353).

Nr. 16. Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel (§§. 354 und 355).

Nr. 17. Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite des ärztlichen Personals (§. 359).

Nr. 18. Unbefugter Handel mit Gift, Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe, Verabfolgung von Gift ohne die vorgeschriebene Bewilligung, unterlassene Führung des Vormerkbuches über den Giftverkauf, Nachlässigkeit bei Aufbewahrung und Absonderung des Giftes, vorschriftswidrige Verwahrung oder Versendung desselben und Verkauf unbekannter Materialien (§§. 361—368, 370 und 371).

Nr. 20. Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes bei der Todtenbesichtigung (§. 375).

Nr. 21. Verheimlichung einer ansteckenden Krankheit von Seite einer Amme (§. 379).

Nr. 22. Unterlassung der Aufstellung des vorgeschriebenen Warnungszeichens bei einem Baue oder der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes eines Gebäudes (§§. 380, 381 und 382).

Nr. 23. Fahrlässigkeit der Baumeister, denen ein Gerüst oder ein Bau einstürzt (§. 383).

Nr. 24. Zu frühes Beziehen neugebauter Häuser und Gewölbe (§. 386).

Nr. 26. Uebertretungen der Sanitätsvorschriften (§§. 394—397).

Nr. 27. Verunreinigung der Brunnen und Zisternen u. s. f. (§. 398).

Nr. 28. Verkauf des Fleisches von nicht nach Vorschrift beschautem Viehe (§. 399).

Nr. 29. Uebertretung der gegen die Viehseuche gegebenen Vorschriften (§§. 400—402).

Nr. 30. Verfälschung von Getränken auf eine der Gesundheit schädliche Art (§§. 403—405).

Nr. 31. Fälschung des Zinngeschirres (§. 406).

Nr. 32. Gesundheitschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung zum Genusse bestimmter Waaren (§§. 407 und 408).

Nr. 40. Alle Uebertretungen der zur Abwendung der Feuersefahr bestehenden Vorschriften (§§. 434—459).

Nr. 45. Uebervortheilungen durch Uebertretung der Satzungen und Tagordnungen (§. 478).

Endlich

Nr. 2. Vorschubleistung in Beziehung auf die hier aufgezählten Uebertretungen (§. 307).

Der Polizei-Sekzion aber werden die nachstehenden Uebertretungen zugewiesen als:

Nr. 25. Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres, unbefugtes Halten schädlicher Thiere, Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres oder bössartiger Hausthiere, Anhezen oder Reizen der Thiere (§§. 387—392).

Nr. 41. Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien, insoweit diese Handlungen nach Vorschrift der §§. 460—466 des Strafgesetzes nur als Uebertretungen, und nicht als Verbrechen erscheinen.

Endlich auch hier

Nr. 2. Vorschubleistung in Beziehung auf die unter den vorausgegangenen zwei Nummern aufgezählten Uebertretungen (§. 307).

Nachdem derzeit der Polizei-Sekzion nur Untersuchungs- und keine eigenen Straf-Arreste zur Verfügung stehen, so werden die zur Arreststrafe Verurtheilten in das k. k. Polizeihaus zur Urtheilsvollstreckung übergeben, wie es zur Zeit der bestandenen Senatsabtheilung in schweren Polizei-Uebertretungen der Fall war, und wobei auch jetzt das damals bestandene Manipulations-Verfahren einstweilen in Anwendung zu bringen ist.

Rücksichtlich des Untersuchungsgeschäftes ist das Verfahren genau und streng zu beobachten, welches mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858 (Reichsges.-Bl. St. X. Nr. 34) vorgezeichnet worden ist, wobei noch angeordnet wird, daß nur in wichtigen, eine

weittläufige Vernehmung bedingenden Fällen, oder in solchen, wo der Raum der Strafregister voraussichtlich nicht ausreicht, separate Protokolle nach der Weisung dieser Ministerial-Verordnungen aufgenommen, daß alle in diese Separat-Protokolle oder in die Strafregister aufgenommenen Aussagen oder Angaben der Beschuldigten, der Zeugen oder sonstigen Parteien, wie es sich von selbst versteht, auch von diesen gefertigt werden, daß die Strafregister in der ersten Rubrik unter der fortlaufenden Zahl dieser Register auch mit der Geschäftszahl des Aktenstückes zu bezeichnen, und daß in der 8. Rubrik nach dem Erkenntnisse nebst der eigenhändigen Fertigung des Untersuchungskommissärs, bei dem Magistrate auch mit der Fertigung des Departement-Vorstandes und des Präsidiums, und bei der Polizei-Sektion mit jener des dortigen Geschäftsleiters zu versehen sind.

In zweifelhaften oder besonders wichtigen Fällen, wo es sich um bedeutende Vermögens- oder Freiheitsstrafen handelt, oder wo das Urtheil für den Verurtheilten den Verlust wesentlicher Rechte nach sich zu ziehen hat, ist der Gegenstand nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidium, zu einer Kollegial-Berathung zu bringen. Das Manipulations-Verfahren bei der Enderledigung zur Vollstreckung des Urtheils hat in allen Fällen ganz in der Art stattzufinden, wie selbes bisher bei dem Magistrate in Strafverhandlungen angewendet worden ist.

A n h a n g.

Laut Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 28. Februar 1858 (R. G. B. X. Stück Nr. 33) wurde mit Rücksicht auf die eingetretenen Umstellungen der politischen und Finanzbehörden, in Folge a. h. Entschliebung vom 26. November 1857 im Vernehmen mit dem Handelsministerium, der §. 352 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1836 dahin abgeändert, daß die Bewilligung zur Errichtung jener Arten von kontrolspflichtigen Gewerbsunternehmungen, welche nach jenem Paragraphe von der politischen Landesstelle, im Einvernehmen mit der, die Finanzen leitenden Landesbehörde zu ertheilen war, künftig in der Regel von dem Bezirksamte oder beziehungsweise vom politischen Magistrate im Einverständnisse mit der Finanz-Bezirks-Direktion und in den Probebezirken mit den Amts-Direktoren und nur, wenn die Verleihung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Unternehmung der politischen Landesbehörde (Statthalterei) gesetzlich zusteht, von dieser im Einverständnisse mit der Finanz-Landes-Direktion zu ertheilen ist.

Da trotz der bestehenden Vorschriften (s. Verordnungsblatt, Jahrgang 1857, S. 183) im Jahre 1857 wieder mehrere Eigenthümer von Privathengsten die Beschälung ohne alle Lizenz ausübten oder die erwirkten Erlaubnißscheine zu einer ausgedehnten Beschälerei benützten und ein förmliches Erwerbsgeschäft daraus machten, wodurch die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der betreffenden Hengste unmöglich gemacht und die Verschleppung einer ansteckenden Krankheit befördert wird, so wurden in Folge h. Auftrages die Unterbehörden auf diese Uebelstände mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, nicht nur bei der Erfolgung von Lizenzen auf das Strengste vorzugehen — demgemäß die beigebrachten Gesundheitszeugnisse genau zu prüfen, unansehnliche und defektose Hengste von der Belegung ferne zu halten, sondern auch gegen die Aussteller falscher Gesundheitszeugnisse, dann gegen die Inhaber von unlizentirten bei der unbe-

fügten Belegung von Landesstuten betroffenen Hengsten nach der vollen Strenge der bezogenen gesetzlichen Vorschrift einzuschreiten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. März 1858 *B.* 7437, *Mag. B.* 40340.)

Um das nach dem h. Ministerial-Erlaß vom 20. Juni 1853 *B.* 12004—850 (Statth.-Erl. *B.* 3288 vom 1. Juli 1853) an vollständigen Realschulen zulässige Privatstudium zu regeln, wurde zufolge Erlasses des h. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. Februar 1858 *B.* 11889—605 mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. März 1858 *B.* 8926, *Mag. B.* 36381, eine Verordnung erlassen, welche in den §§. 2 und 8 folgende Bestimmungen enthält.

„Die Privatisten einer öffentlichen Realschule sind verpflichtet, sich regelmäßig zu den „Semestral-Prüfungen zu stellen. Sie erhalten Semestralzeugnisse, in welchen ihre Eigenschaft „(Privatisten) ausdrücklich angegeben ist, deren Form im Uebrigen jener der Zeugnisse der öffentlichen Schüler gleichkommt, jedoch mit denjenigen Auslassungen von Rubriken, welche in der „Natur des Verhältnisses liegen.“

„Sie sind zur Bezahlung des an der Realschule festgesetzten Schulgeldes verpflichtet „und es findet hiervon keine Ausnahme statt.“

„Als Prüfungstaxe sind an Staatsrealschulen für jede Semestralprüfung sechs Gulden „zu entrichten, wovon ein Drittheil dem Direktor und zwei Drittheile den prüfenden Lehrern zu- „fallen. An öffentlichen Realschulen, die nicht Staatsrealschulen sind, haben die Einzelpersonen „oder Korporationen, von welchen die Anstalten erhalten werden, zu bestimmen, ob und welche „Prüfungstaxe einzuheben sei; doch darf keine höhere gefordert werden, als welche für Staats- „realschulen festgestellt ist.“

„Für die Aufnahmsprüfung eines Privatschülers wird, ohne Unterschied des Jahr- „ganges, für welchen sie abgelegt wird, die für die Privatisten bemessene Prüfungstaxe entrichtet.“

„Für Aufnahmsprüfungen, welche eine Realschule vorzunehmen für nöthig erachtet, ob- „gleich der Aufzunehmende von einer andern öffentlichen Real- oder Hauptschule legal ausgestellte „Zeugnisse mitbringt, ist n i e m a l s eine Taxe zu bezahlen.“

In Folge dieses Erlasses hat der Gemeinderath am 29. April 1858 zur *G. R. B.* 814, *Mag. B.* 29162 den Beschluß gefaßt, daß die erwähnten Bestimmungen über die Höhe und Verwendung der von Privatisten und Privatschülern an Realschulen zu entrichtenden Prüfungstaxen auch für die Kommunal-Oberrealschule auf der Bieden und für die Kommunal-Unterrealschule in Gumpendorf als Norm zu gelten haben.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 6. Juni 1858 (*R. G. B.* XXV. Stück Nr. 93, Seite 392) wurden die für Niederösterreich über die Eintheilung, Form und Dimensionen der n. ö. Maße und Gewichte erlassenen Patente und Vorschriften (s. *Verordnungsblatt Jahrg. 1858, Seite 35*) auch für die Kronländer, in welchen die n. ö. Maße und Gewichte als die allein gesetzlichen gelten (mit Ausnahme der Militärgrenze), als wirksam erklärt.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 70

erschien am 20. September 1858.

231.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. Juli 1858 Z. 26022, Mag. Z. 83798,

über die Stellvertretung des Kriegs-Kommissariates durch politische Beamte.

Das k. k. Bezirksamt (der Magistrat) erhält nachfolgend die mit dem Dekrete des h. Ministeriums des Innern vom 1. Juni d. J. Z. 13382 mitgetheilte Abschrift der vom k. k. Armee-Oberkommando über die Stellvertretung des Kriegs-Kommissariates durch politische Beamte erlassene Zirkular-Berordnung zur Darnachachtung.

Hierbei wird im Auftrage des h. Ministeriums des Innern besonders hervorgehoben, daß die politischen Beamten in dem mit 2 bezeichneten Falle nie einem Geldauszahlungs-Dokumente ihre Bestätigung beizufügen haben, wenn nicht die Zahlung in ihrer Gegenwart stattgefunden hat; daß sie ferner die in dem dritten Falle angeführten Bestätigungen nur nach Befragen des persönlich vorgeführten Mannes beifügen sollen. Auch sei es strenge Pflicht der politischen Behörden, daß sie alle etwa vorkommenden anderweitigen Anforderungen der Militärbehörden zur kriegskommissariatischen Stellvertretung entschieden ablehnen.

Zirkular-Berordnung des Armee-Oberkommando's.

vom 23. Mai 1858. Abth. 19. Nr. 1518.

Vertretung des Kriegs-Kommissariats.

Die Militär-Zentral-Kanzlei Sr. k. k. Apost. Majestät ist zufolge Erlasses vom 10. d. M. Nr. 1410 mit dem Ministerium des Innern in Betreff der Vertretung des Kriegs-Kommissariates in seinen Amtshandlungen dahin übereingekommen, daß die politischen und bezüglich die mit der politischen Amtsführung betrauten Kommunalbehörden, als die Kreis- (Komitats-, Delegations-) und Bezirks-(Distrikts)-Behörden und rücks. die Magistrate, außer der ihnen ohnehin obliegenden Intervention bei allgemeinen Rekrutirungen, für abwesende Kriegs-Kommissäre unter der Bedingung, daß in dem betreffenden Amtssitze sich weder ein Auditor, noch ein Militär-Platzkommando befindet, und daß die stellvertretende Funktion nur im Amtssitze der politischen Behörde selbst verlangt werde, nachstehende kriegskommissariatische Funktionen stellvertretend zu besorgen haben, als:

1. Die Präsentirung von Urlaubern und Deserturen und die Intervention bei der Assentirung einzelner Rekruten außer einer allgemeinen Stellung.

Rückfichtlich der Urlauber und Deserteure ist lediglich der Tag der erfolgten Vorstellung auf dem Dokumente zu bemerken, von welchem Tage an der Mann in die ärarische Verpflegung genommen wird.

2. Die Bestätigung von Dokumenten über Geldauszahlungen, welche in Gegenwart des Kontrols-Organes an die Empfänger stattzufinden haben, z. B. Zahlungen von Macherlohnsgeldern, Handgeldern, Feuerlösch-Douceurs an die Mannschaft, Verdienstgeldern an Lieferanten u. s. w. Bei solchen Zahlungen wird es sich nicht um die Beurtheilung und Bestätigung der Richtigkeit der Gebühr der Zahlung, sondern nur um die Verifizierung des Faktums handeln, daß der fragliche Betrag in Gegenwart des Kontrols-Organes wirklich an den auf dem Dokumente benannten Perzipienten ausbezahlt worden sei. Um die politischen Behörden möglichst vor Verantwortlichkeit zu wahren, sind dieselben von dem k. k. Ministerium des Innern strengstens beauftragt worden, daß sie einem solchen Dokumente ihre Bestätigung nie beisetzen, wenn nicht die Zahlung wirklich in ihrer Gegenwart stattgefunden hat.

3. Die Bestätigung von Entlassungs-Konfirmationen und Urlaubspässen, wobei es sich um die Erhebung der Richtigkeit des Tages, bis zu welchem die Leute von Seite ihrer Truppe die Verpflegung mit Geld und Brot erhielten, und des Umstandes handelt, ob sie die in dem Dokumente enthaltenen Montursorten richtig bekamen. Diese Daten sind durch Befragen des vorgestellten Mannes sich konstatiren zu lassen und von dem Kontrolsorgane unter eigener Fertigung in dem Dokumente (Entlassungs-Konfirmation, Urlaubspas) beizufügen; eine solche Bestätigung ist aber nur nach Befragen des persönlich vorgestellten Mannes beizusetzen.

4. Die Konkordirung von Abschriften, vollinhaltlich oder auszugsweise, nach den beizubringenden Originalien oder bereits beglaubigten Abschriften.

Hiernach sind die Auditore, Platz- und Stazions-Kommanden in erster Linie zur Vertretung des Kriegs-Kommissariates berufen, und es werden dieselben hiermit angewiesen, der dienstlichen Anforderung zur Vertretung des Kriegs-Kommissariats, wo kein solches vorhanden ist, unweigerlich Folge zu leisten.

Die Stellvertretung kriegskommissariatlicher Funktionen durch politische Beamte ist durchaus in keinen andern, als in den oben angeführten Fällen, und nur unter den daselbst bezeichneten Bedingungen in Anspruch zu nehmen, und es wird hier nur noch ausdrücklich beigefügt, daß namentlich in den Fällen 2 und 3 die Ausbezahlung der Geldbeträge jederzeit in Gegenwart des politischen Beamten geschehe, und der Urlauber, Deserteur oder zu entlassende Mann anstandlos demselben zur Befragung vorgestellt werde.

232.

Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1858,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze.

über die Anwendung der, die österreichische Währung festlegenden Bestimmungen auf die, das Strafausmaß bestimmenden Geldbeträge und die Geldstrafen.

Um die bestehenden Strafvorschriften mit den Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857, Nr. 101 des Reichs-Gesetz-Blattes, und Meiner Patente vom 19. September 1857 und 27. April 1858, Nr. 169 und 63 des Reichs-Gesetz-Blattes in Einklang zu setzen, finde

Ich, nach Einvernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes zu verordnen, daß vom 1. November 1858 im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben:

§. 1.

Alle in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in der Art festgesetzten Geldbeträge, daß von einer bestimmten Höhe derselben die größere oder mindere Strafbarkeit einer strafbaren Handlung abhängt, sind in Zukunft mit denselben Geldbeträgen ohne Zuschlag in der neuen österreichischen Währung zu verstehen.

§. 2.

Dieselbe Bestimmung hat auch in Ansehung aller Geldstrafen zu gelten, welche in schon bestehenden Gesetzen oder Verordnungen mit bestimmten Geldbeträgen angesetzt erscheinen.

§. 3.

Die, im §. 1 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung darf jedoch nicht auf die vor dem 1. November 1858 begangenen strafbaren Handlungen, wenn auch die Untersuchung darüber erst nach diesem Tage anhängig wird, angewendet werden; allerdings aber hat die Vorschrift des §. 2 auf diejenigen früher begangenen Straffälle Anwendung zu finden, über welche am 1. November 1858 noch kein, eine Geldstrafe verhängendes Enderkenntniß erster Instanz gefällt war.

233.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. August 1858 B. 36826, Mag. B. 95878,

nach welcher von allen Veränderungen im Stande der Marine-Pensionisten und Invaliden das Marine-Kommando zu Triest oder nach Maßgabe der Umstände die Hafen-Admiralate zu Triest, Venedig und Pola in die Kenntniß zu setzen sind.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. August l. J. B. 18753 anher eröffnet, daß in Folge der, zwischen dem k. k. Finanz-Ministerium, dann dem Armeee- und dem Marine-Ober-Kommando gepflogenen Verhandlungen die Gebühren der mit Pensionen, Provisionen, Gnadengehalten oder sonstigen Ruhegehülften theilten Marine-Individuen, welche mit ihren Bezügen bisher an dem k. k. Armeee-Ober-Kommando unterstehende Kriegskassen angewiesen waren, vom 1. November 1858 nicht mehr aus diesen Letzteren, sondern nur aus den Marine-Kassen, oder blos für Rechnung derselben ausgezahlt zu werden haben, nachdem die fraglichen Ruhegehülften vom 1. November 1858 angefangen auf das Budget der Kriegsmarine übertragen worden seien, und demgemäß auch wegen der gesicherten Evidenzhaltung des Standes und der Gebühren der mit solchen Bezügen theilten Marine-Individuen, sowohl bei dem k. k. Marine-Kommando, als auch bei anderen Marine-Aemtern die nöthigen Verfügungen erlassen wurden.

Von dieser eintretenden Veränderung wird der Wiener Magistrat mit der Aufforderung verständigt, vom 1. November l. J. das Marine-Kommando zu Triest, oder nach Maßgabe der

Umstände die Hafen-Admiralate zu Triest, Venedig und Pola von allen Veränderungen im Stande der Marine-Pensionisten und Invaliden, wie z. B. vom Domizilwechsel, von Todesfällen und dergleichen in die Kenntniß zu setzen.

234.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. August 1858 B. 38.668, Mag. B. 101.754,

über die Gebühren für Legalisirung der von der französischen und türkischen Botschaft, ferner von der toskanischen und nordamerikanischen Gesandtschaft in Wien zu legalisirenden Privat-Dokumente.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. August 1858 B. 20737 Folgendes anher eröffnet:

Einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Aeußern zu Folge, werden von der kaiserlich französischen und der kaiserlich türkischen Botschaft, ferner von der großh. toskanischen und der nordamerikanischen Gesandtschaft am kaiserlichen Hofe in Wien nur offiziöse, das sind solche Dokumente, bei welchen die kaiserliche Regierung selbst interessirt ist, unentgeltlich legalisirt, hingegen sind für die Legalisirung einer reinen Privat-Urkunde bei den genannten ausländischen Missionen und bezüglich der nordamerikanischen Freistaaten bei dem amerikanischen Konsulate, von welchen die Legalisirung aller bloßen Privat-Urkunden, so wie derjenigen offiziösen Dokumente besorgt wird, von denen nicht in Nordamerika selbst Gebrauch gemacht wird, folgende Gebühren zu entrichten und zwar bei der kaiserlich französischen Botschaft 5 Francs oder 2 fl. 30 kr. K. M., bei der türkischen Botschaft 1 fl. 30 kr. K. M., bei der großh. toskanischen Gesandtschaft für die Legalisirung eines Tauffcheines 45 kr. K. M. und für eine andere Urkunde 2 fl. K. M., endlich bei dem nordamerikanischen Konsulate 2 Dollars oder 5 fl. G. M.

Demgemäß ist bei der Vorlage eines von einer der genannten Missionen zu legalisirenden Privat-Dokumentes jedes Mal zugleich der für die Legalisirung zu entrichtende Betrag an die Statthalterei einzusenden.

A n h a n g.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 26. Mai 1858 (N. G. B. XXV. Stück Nr. 94) das Oberst-Hofmarschallamt als Personalinstanz für den Prinzen von Coburg-Gotha und seine Familie zu bestimmen und zu gestatten geruht, daß an dieser Begünstigung auch dessen Mutter, Prinzessin von Coburg-Gotha, geborne Fürstin Kohary, theilnehme.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 9. Juni 1858 als Ausnahme von dem, im §. 12 des Hausirgesetzes vom Jahre 1852 enthaltenen Verbote des Hausirhandels mit ausländischen Waaren allergnädigst zu gestatten geruht, daß den Bewohnern des Bezirkes Čubar in Kroatien die Bewilligung zum Hausirhandel mit rohen Korallen ertheilt werden dürfe.

(Erlaß des Handelsministeriums vom 24. Juni 1858, N. G. B. XXVI. Stück Nr. 98.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 71

erschien am 25. September 1858.

235.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. August 1858 J. 33785, Mag. J. 95870,

über die Vergütung von Verpflegskosten für in Oesterreich befindliche unbemittelte schweizerische Unterthanen des Kanton Bern.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juli d. J. J. 17697 hat sich die Kantonal-Regierung von Bern bezüglich ihres Vorgehens bei Verpflegung unbemittelter österreichischer Staatsangehöriger im diplomatischen Wege dahin erklärt, daß nach §. 7 des Berner Gemeinde-Gesetzes zur Ortspolizei auch die Sorge für Verunglückte und für franke Landesfremde und die Beerdigung völlig Unbemittelter, sowie die Bezahlung der damit verbundenen Kosten gehöre. Bern müsse daher den Wunsch aussprechen, es möchte die k. k. österreichische Regierung für solche Fälle ein reziprokes Verfahren beobachten, widrigens es sich auch Konvenienz vorbehalten müßte.

Was die Bezahlung der Verpflegskosten betrifft, welche für die Behandlung schweizerischer Angehörigen in österreichischen Gemeinden erwachsen, so erklärt die Regierung von Bern sich bereit, vorläufig auf zwei Jahre für solche bernische Angehörige, die in österreichischen Ortschaften, in denen sich keine öffentlichen Spitäler befinden, erkranken und verpflegt werden, die Verpflegskosten zu übernehmen, so ferne Oesterreich ein reziprokes Verfahren für die im Kanton Bern erkrankten und verpflegten Angehörigen eintreten lassen wolle.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut obigen Erlasses der Regierung in Bern den reziproken Vorgang österreichischer Seits in beiden Beziehungen im Wege des k. k. Ministeriums des Innern zugesichert.

Hievon wird der Magistrat unter Beziehung auf die hierortigen Erlässe vom 2. November und 17. Dezember v. J. J. 46080 und 50652 (s. Verordnungsblatt Jahrgang 1857 S. 226 und Jahrgang 1858 S. 1) und mit dem Bedeuten verständiget, daß hiernach vorkommenden Falles das entsprechende Verfahren zu beobachten ist.

236.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthaltereivom 22. August 1858 *B.* 37881, *Mag. B.* 96721,

in Betreff der rechtzeitigen Vorlage der Quartals-Ausweise über die Erledigung der den gedienten Militärs ausschließlich vorbehaltenen Zivil-Dienststellen und deren Verleihung.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß die vorgeschriebenen Quartalsausweise über die Erledigungen der den gedienten Militärs ausschließlich vorbehaltenen Zivil-Dienststellen und deren Verleihung von den Unterbehörden und Aemtern ungebührlich spät eingesendet werden, wodurch auch die Vorlage der General-Nachweisung an Seine k. k. apostolische Majestät binnen des allerh. vorgezeichneten Termines hintangehalten wird, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern bewogen gefunden, mit Erlaß vom 12. August d. J. *B.* 19916 die pünktliche Befolgung der bereits unterm 26. September 1854 *B.* 10527 erlassenen und mit Statthalterei-Defret vom 2. November 1854 *B.* 39294 intimirten Verordnung, womit zur Vorlage der gedachten Ausweise die erste Hälfte des auf den Quartal-Schluß folgenden Monats als Termin festgesetzt worden ist, zur Pflicht zu machen.

Hiervon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei strenger Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß die fraglichen Ausweise stets rechtzeitig und längstens bis 5. jedes betreffenden Monats bei der Statthalterei einlangen.

237.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels

vom 13. September 1858,

über die Einhebung der, von verschiedenen Körperschaften, Gemeinden oder Privaten rechtmäßig bezogenen, nicht ärarischen Zimentirungsgebühren, Standgelder, Marktgelder u. dgl., dann Privat-, Weg-, Brücken-, Pflastermauth- und Ueberfuhr-Gebühren vom 1. November 1858 angefangen.

Bei der Einhebung der, von verschiedenen Körperschaften, Gemeinden oder Privaten rechtmäßig bezogenen, nicht ärarischen Zimentirungs-Gebühren, Standgelder, Marktgelder u. dgl., dann der Privat-, Weg-, Brücken-, Pflastermauth- und Ueberfuhr-Gebühren, hat vom 1. November 1858 angefangen, die Gebührenbemessung in der österreichischen Währung nach den Bestimmungen der §§. 5 und 6 des Allerhöchsten Patentens vom 27. April 1858 (*Nr.* 63 des *R. G. B.*) stattzufinden.

Bei der Umrechnung von Gebühren oder Tariffäßen, welche schon ihrer Natur nach gewöhnlich nicht im einfachen Betrage, sondern in der Regel für mehrere Einheiten auf Einmal eingehoben werden, und daher nicht in zahlbaren Beträgen ausgedrückt zu werden brauchen, indem sie nur der Berechnung des in jedem einzelnen Falle einzuhobenden Betrages zu Grunde gelegt werden sollen, sind die Tarifs- oder Gebührenposten in Zehnteln von Neukreuzern aus-

zudrücken, und es ist die frühere Gebühr nach den, mit Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Mai 1858 (Nr. 81 des R. G. B.) kundgemachten Reduktionstabellen in der Art umzurechnen, daß die 100^{ter} der Neukreuzer, wenn sie $\frac{3}{100}$ oder mehr betragen, als $\frac{1}{10}$ des Neukreuzers in Ansatz zu bringen, sonst aber außer Beachtung zu lassen sind.

Nach diesem wird die Tarifpost pr. $\frac{1}{4}$ fr. K. W. = 0.43 Neukreuzer mit Vernachlässigung der $\frac{3}{100}$ in $\frac{4}{10}$ Neukreuzer; eine Tarifpost pr. $\frac{1}{2}$ fr. K. W. = 0.87, mit Erhöhung von $\frac{7}{100}$ Neukreuzer auf ein ganzes $\frac{1}{10}$ in $\frac{9}{10}$ Neukreuzer umzurechnen sein.

Ergibt sich aber bei der wirklich zu entrichtenden Gebühr ein unzahlbarer Bruchtheil, so ist ein solcher Bruchtheil, wenn er $\frac{5}{10}$ Neukreuzer oder weniger beträgt, mit $\frac{1}{2}$ Neukreuzer, wenn er $\frac{6}{10}$ Neukreuzer oder mehr beträgt, mit einem ganzen Neukreuzer zu bezahlen.

A n h a n g.

Das k. k. Ministerium des Innern hat bereits mit dem h. Erlasse vom 10. April v. J. B. 10946, mit welchem der Statthalterei mehrere Grundsätze als Leitfaden bei der Berechnung und Festsetzung der Verpflegskosten in öffentlichen Krankenanstalten an die Hand gegeben worden sind, erinnert, daß in die Zahl der, einem in einer Krankenanstalt verpflegten Kranken — anrechenbaren Verpflegstage, sowohl der Tag seiner Aufnahme in die Anstalt, als der Tag seines Ausscheidens aus derselben einzubeziehen sei, und daß es von anderen dießfälligen Uebungen abzukommen habe.

Die Direktion des allgemeinen Krankenhauses in Wien und des Bezirkskrankenhauses an der Wieden wurde daher angewiesen, den älteren dießfälligen Berechnungs-Modus aufzulassen und die Verpflegskosten für die vom 1. April d. J. in die dortige Anstalt eintretenden Kranken nach der eben angedeuteten neuen Art zu berechnen.

(Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 15. April 1858 B. 14008, Mag. B. 95548.)

In Erledigung der Zuschrift vom 31. Dezember 1857 B. 112014 hat die k. k. Steuer-Administration hieher erwiedert, daß das k. k. Kreisamt N. mitgetheilt habe, daß es in die Aufhebung der separaten Besteuerung der dortkreißigen Rohrhammergewerke der hiesigen landesbef. Feuergewehr-Fabrikanten N. N. und deren Einbeziehung mit ihrer Erwerbsteuer in die Wiener Besteuerung aus dem Grunde nicht eingehen könne, weil Hammergewerke nur über einen besonderen Konsens der Bergbehörden in Betrieb gesetzt werden können.

Dieser Ansicht glaubt die Steuer-Administration um so mehr beipflichten zu müssen, als dem h. k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 23. Februar 1855 B. 6691 zu Folge auswärtige Etablissements nur dann als eine nichtselbstständige Unternehmung bezeichnet werden, wenn zu deren Betriebe ein behördlicher Konsens nicht erforderlich ist, und es kann sonach der kreisämtlichen Besteuerung nicht entgegengetreten werden.

(Zuschrift der k. k. Steuer-Administration in Wien vom 4. Juni 1858 B. 2737, Mag. B. 67322.)

Da bei den im Handel befindlichen Kaffee-Surrogaten häufig Verfälschungen mit unreinen, unzweckmäßigen, mehr oder minder verdorbenen und daher auch gesundheitschädlichen Substanzen vorkommen und fertige Kaffee-Surrogate bei längerem Liegen dem Verderben ausgesetzt sind und

insbesondere leicht in einen schimmeligen Zustand übergehen, so wurde die an die bestandene Stadthauptmannschaft erlassene n. ö. Regierungs-Verordnung vom 9. September 1812 Z. 25058, welche die öftere unvermuthete Untersuchung der im Handel befindlichen Kaffee-Surrogate vorschreibt, der k. k. Polizei-Direktion in Erinnerung gebracht.

Hievon wurde der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 27. Mai d. J. Z. 52767 in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1858 Z. 32972, Mag. Z. 91054.)

In Erledigung des Ansuchens der Wiener Kleinfuhrleute um Bestimmung der Grenzen ihrer Berechtigung zu Fahrten in der inneren Stadt hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit Erlaß vom 5. August 1858 Z. 33,972, Mag. Z. 91,639 hieher bekannt gegeben, daß sie sich nach den Äußerungen der k. k. Polizei-Direktion und des Magistrates nicht veranlaßt finde, über die Berechtigung der Kleinfuhrleute zu Fahrten inner den Linien neue Bestimmungen zu erlassen, daß jedoch weder die denselben zustehende Berechtigung, mit Personen in die Stadt zu fahren, noch die Berechtigung, auf der Rückfahrt wieder Personen aufzunehmen, zu schmälern sei.

In Folge eines zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkommens haben die königlich sächsischen Gerichte Requisitionen wegen Zustellung von Taxnoten (Sportelzetteln) an Zahlungspflichtige, welche sich in Oesterreich aufhalten, für den Fall, daß diese sich in einer Kronlands-Hauptstadt befinden, an den Magistrat derselben, in den übrigen Fällen aber an die Bezirksämter (Stuhlrichterämter, Distriktskommissariate, Präturen) zu richten, während dagegen die kaiserlich österreichischen Behörden sich in derlei Fällen an die königl. sächsischen Gerichte zu wenden haben.

(Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. August 1858, R. G. B. XXXIII, Stück Nr. 128.)

Durch die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizei-Behörde vom 23. August 1858 (R. G. B. XXXIII, Stück Nr. 129, S. 456) wurden die Bestimmungen über die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes über die zur Untersuchung und Bestrafung den politischen und Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretungen festgesetzt.

Laut Erlasses der h. k. k. obersten Polizeibehörde vom 5. August l. J. Z. 6691 III. hat das h. k. k. Justizministerium mit Verordnung vom 26. Juli l. J. Z. 13409 zu bestimmen befunden, daß die Zivil- und Militär-Polizeiwachmänner für die von ihnen erstatteten Anzeigen über verbotene Glücksspiele im Sinne der bestehenden Gesetze auf das, im §. 522 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 dem Anzeiger zugesicherte Drittel des Strafbetrages vollen Anspruch haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. August 1858 Z. 37202, Mag. Z. 95869.)

Vom 1. November 1858 angefangen ist das Schulgeld an den hiesigen Pfarrenschulen monatlich mit 50 Kreuzern österreichischer Währung und das Unterrichtsgeld für die, die katholische Sonntagschule besuchenden Lehrjungen mit 1 Gulden österreichischer Währung bei der Aufdingung und Freisprechung derselben zu entrichten.

(Beschluß des Wiener Gemeinderathes vom 7. September 1858 G. N. Z. 2114, M. Z. 94471.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 72

erschien am 9. Oktober 1858.

238.

Verordnung des Präsidiums der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion

vom 13. September 1858 B. 1211, Mag. B. 107008,

die Ausschreibung der direkten Steuern für das B. J. 1859 im Kronlande Niederösterreich betreffend.

Das im Reichs-Gesetz-Blatte, Stück XXXVII, Nr. 141, kundgemachte kaiserliche Patent vom 3. September 1858 enthält die Allerhöchsten Bestimmungen über die direkte Besteuerung für das Verwaltungsjahr 1859, welche lauten:

Erstens. Im Verwaltungsjahre 1859 sind die Grundsteuer, die Gebäude-, die Erwerb- und Einkommensteuer sammt den landesfürstlichen Zuschlägen zu diesen Steuern in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen, wie sie für das Verwaltungsjahr 1858 mit dem kaiserlichen Patente vom 21. Oktober 1857 vorgeschrieben wurden, unter Anwendung der Anordnungen der §§. 2, 5 und 6 des Allerhöchsten Patentens vom 27. April 1858, über die neue österreichische Währung, zu entrichten.

Zweitens. Mit Rücksicht hierauf hat bis auf weitere Bestimmung die Bemessung dieser direkten Steuern in der Währung (Valuta) zu geschehen, in welcher der die Grundlage der Perzentual-Besteuerung bildende Ertrag, das Einkommen, oder der gesetzlich nach Klassen (Abstufungen) zu bestimmende Steuersatz festgestellt ist.

Die hiernach in einer andern, als der neuen österreichischen Währung entfallende oder auf eine längere Dauer schon bemessene Steuer, ist nach dem mit dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858 festgesetzten Maßstabe, in die österreichische Währung umzustellen, in dieser vorzuschreiben und einzuhoben.

Drittens. Seine k. k. Apostolische Majestät haben Sich jedoch vorbehalten, in der Besteuerung die als erforderlich sich zeigenden Aenderungen noch im Laufe des Verwaltungsjahres 1859 eintreten zu lassen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Bestimmungen, und in Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M., Z. 4390-F. M., wird verordnet:

1. Die Grundsteuer ist nach den Ergebnissen der Evidenzhaltung des stabilen Katasters mit 16 fl. K. M. von jedem Hundert des in Konventions-Münze ausgedrückten Katastral-Reinertrages des gesammten Grundbesitzes als ordentliche Gebühr, dann mit einem Drittel dieser Gebühr, d. i. mit 5 fl. 20 kr. K. M., als außerordentlicher Zuschlag zu derselben, zu berechnen.
2. Die Gebäudesteuer, und zwar:
 - a) Die Hauszinssteuer ist in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten und in jenen nächst den Linien Wiens gelegenen Orten, wo diese Steuer nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1820 eingeführt ist, mit 16 fl. von hundert Gulden, in jenen Orten aber, auf welche dieselbe erst durch das Allerhöchste Patent vom 10. Oktober 1849 und die im Reichs-Gesetz-Blatte, Stück CXIV, vom Jahre 1850 enthaltene Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 9. August 1850 ausgedehnt wurde, mit 12 fl. von hundert Gulden des einbekannten und richtig gestellten reinen Erträgnisses als ordentliche Gebühr, und nebst dem überall mit einem Drittel derselben, als außerordentlicher Zuschlag zu bemessen.
 - b) Die Hausklassensteuer von den derselben unterliegenden Gebäuden, ist mit dem Betrage, welcher mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Evidenzhaltung des Gebäudesteuer-Katasters nach dem gesetzlichen Klassifikationstarife entfällt, als ordentliche Gebühr, und überdieß gleichfalls mit einem Drittel dieser Gebühr als außerordentlicher Zuschlag umzulegen.

Die Hausklassensteuer sammt Zuschlag, so wie die Grundsteuer von der Bau-Acta haben jedoch dort, wo sie mit einer Hauszinssteuer zusammentreffen, wie bis nun, auch für das Verwaltungsjahr 1859, bei Berechnung der letzteren, von ihr in Abschlag zu kommen, und sind daher nebst der auf diese Weise ermittelten Zinssteuer besonders zu entrichten.

Die auf die bemerkte Art bemessene Schuldigkeit an der Grund- und Hausklassensteuer, so wie an der Hauszinssteuer, so ferne Behufs der Bemessung der letzteren das Zinserträgniß in Konventions-Münze beziffert, einbekannt und richtig gestellt wird, ist jedoch nach dem im kaiserlichen Patente vom 27. April 1858 festgesetzten Maßstabe in die österreichische Währung umzustellen, und in dieser vorzuschreiben und einzuheden.

3. Die Erwerbsteuer ist im Verwaltungsjahre 1859 auf Grundlage der nach den bisherigen Normen bereits erfolgten oder neu vorzunehmenden Bemessung, mit Rücksicht auf die in dem Eingangs bezogenen Allerhöchsten Steuerpatente vom 3. d. M., Absatz 1 und 2, enthaltenen Anordnungen einzuheden.

Unter Anwendung eben dieser Anordnungen ist

4. Die Einkommensteuer in demselben Ausmaße und nach den Bestimmungen, wie sie für das Verwaltungsjahr 1858 bestanden, zu bemessen und zu entrichten.

Da das Einkommen der II. Klasse bis zu dem Betrage von 600 fl. K. M., jenes in der III. Klasse aber, wenn das gesammte Jahres-Einkommen 300 fl. K. M. nicht übersteigt, von der Einkommensteuer gesetzlich befreit ist, diesen in Konventions-Münze berechne-

ten Beträgen aber in der neuen österreichischen Währung 630 fl. und beziehungsweise 315 fl. gleichkommen, so ist bei der Bemessung der Einkommensteuer in der letzteren Valuta selbstverständlich auch das Einkommen von 630 fl. beziehungsweise 315 fl., von der Besteuerung frei zu lassen.

Nachdem übrigens die mit der hierortigen Verordnung vom 29. Oktober 1857, Z. 32397, vorgezeichneten Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verwaltungsjahr 1858 — im Verwaltungsjahre 1859 eine Aenderung erleiden, so ist sich hierbei nach folgenden besonderen Weisungen zu benehmen:

- a) Den Bekenntnissen des Einkommens der I. Klasse für das Verwaltungsjahr 1859 sind die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1856, 1857 und 1858 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zum Grunde zu legen.
- b) Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des Allerhöchsten Patentens vom 29. Oktober 1849, über die Einhebung der Einkommensteuer von den stehenden Bezügen der II. Klasse, sind auf die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1858 beginnt und am 31. Oktober 1859 endet, fälligen Beträge anzuwenden.
- c) Die Zinsen und Renten der III. Klasse, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung unterliegen, sind für das Verwaltungsjahr 1859 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Oktober 1858 einzubekennen.
- d) Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr, so wie die Entscheidung über Rekurse, hat nach den bestehenden Anordnungen zu geschehen.
- e) Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen, und zu jener der Anzeigen über stehende Bezüge, wird mit Hinweisung auf den §. 32 des Allerhöchsten Patentens vom 29. Oktober 1849, und auf die Bestimmung der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, die Frist bis letzten Dezember 1858 festgesetzt.

Bei der Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse Behufs der Bemessung der Hauszins- und Einkommensteuer ist von den bemessenden Organen die sorgfältigste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht ein Ertrag (Einkommen) in Konventions-Münze bloß in derselben Ziffer in der neuen österreichischen Währung in Anschlag gebracht werde.

Zur Ausführung obiger Bestimmungen in Ansehung der Grund- und Hausklassen-Steuer wird jedes Kreisamt ein eigenes Summarium über die an diesen Steuern entfallende Jahresgebühr, und jedes Steueramt einen eigenen Repartitions-Extrakt aller demselben zugewiesenen Steuer-Gemeinden empfangen.

Die Steuer-Einzahlungs-Termine bleiben unverändert; es hat nämlich die Einzahlung der dem Steuerpflichtigen vorgeschriebenen ganzjährigen Schuldigkeit an der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer sammt den Drittel-Zuschlägen zu den zwei ersteren Steuerarten in vier Quartals-Raten, und zwar:

die erste Rate mit Ende	Dezember	1858,	
„ zweite „ „	„	März	}
„ dritte „ „	„	Juni	
„ vierte „ „	„	September	
		1859,	

jene der Erwerbsteuer aber in zwei Raten, nämlich die erste Rate im Monate Dezember 1858 und die zweite Rate im Monate Juni 1859 zu erfolgen, widrigens gegen die Säumigen die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen sind. Da es für die Staats-Verwaltung von höchster Wichtigkeit ist, daß die vorgeschriebenen Steuern in den gesetzlichen Terminen in die Staatskassen einfließen, und jede Stockung in der Einbringung derselben hintangehalten werde, so ergeht an die mit der Bemessung, Vorschreibung und Einbringung der Steuern betrauten Behörden und Organe die dringende Aufforderung, ihren darauf abzielenden Dienstesverpflichtungen mit rastloser Thätigkeit nachzukommen.

In dem Falle, wenn ungeachtet aller Anstrengungen die Gebühr einer oder der andern Steuergattung nicht vor dem Verfall der ersten Einzahlungsrates zur Vorschreibung gelangen könnte, ist sich nach den Bestimmungen des hohen k. k. hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. Juni 1854, Z. 21328-2040 — kundgemacht im Verordnungsblatte Nr. 51 — zu benehmen, sonach die Steuer für das Verwaltungsjahr 1859 einstweilen nach der Vorschreibung des Vorjahres, wie sie sich in der österreichischen Währung beziffern würde, und gegen Einrechnung in die neue Gebühr einzuhoben, von welcher Anordnung auch die Einkommensteuer nicht ausgenommen ist.

Ueber das Ausmaß der zur Bedeckung des Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse im Verwaltungsjahre 1859 in Anspruch zu nehmenden Zuschläge zu den direkten Steuern, ist die Mittheilung zu gewärtigen.

239.

Verordnung der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 15. September 1858 Z. 41585, M. Z. 106879,

über die Verleihung von Hufschmiedgewerben.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat in Gemäßheit der Bestimmungen des mit der a. h. Entschliebung vom 16. Juli 1857 (R. G. B. 1858, Stück-Nr. 36, Verordnungsblatt Seite 20) genehmigten neuen Lehrplanes für das thierärztliche Studium, mit dem hohen Erlasse vom 3. September d. J. Z. 15886 erklärt, daß in Zukunft Hufschmiedgewerbe ohne Anstand an solche Schmiedgesellen verliehen werden können, welche den halbjährigen Lehrkurs für Hufbeschlagschmiede an der mit dem Thierarznei-Institute in Verbindung stehenden Hufbeschlags-Lehranstalt mit gutem Erfolge gehört und sonach das Zeugniß erhalten haben, daß sie zum Antritte eines Schmiedgewerbes befähigt sind.

Demnach haben durch die bezogene a. h. Entschliebung die auf Grundlage früherer a. h. Entschliebungen für die Erlangung von Hufschmiedgewerben in Niederösterreich vorgezeichneten Bestimmungen der beiden Hofkanzlei-Dekrete vom 14. September 1831 Z. 19357 und vom 29. August 1829 Z. 20325 ihre bisherige Anwendbarkeit verloren.

Uebrigens sind selbstverständlich jene Schmiedgesellen, welche nach dem früher bestandenen Lehrplane des Thierarznei-Institutes den zweijährigen Lehrkurs für Kurtschmiede mit gutem Erfolge gehört haben, bei Verleihung erledigter Hufschmiedgewerbe angemessen zu berücksichtigen, so wie auch den zur Ausübung der Thierheilkunde bereits berechtigten Kurtschmieden diese Berechtigung durch den gedachten neuen Lehrplan nicht entzogen worden ist.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 73

erschien am 28. Oktober 1858.

240.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. September 1858 B. 32411, Mag. B. 105.695,

womit jene Landungsplätze im Bereiche der n. ö. Donaufstrecke bestimmt werden, an welchen den Schiffen und Flößen gestattet wird, anzulegen und Waaren ein- oder auszuladen.

In Ausführung der Bestimmungen des Artikels XXIII der Donauschiffahrts-Akte vom 7. November 1857, und nach Anordnung des §. 5 der hohen Handelsministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1858 (s. Verordnungsblatt S. 20), werden im Einvernehmen mit der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion hiemit jene Landungsplätze im Bereiche der niederösterreichischen Donaufstrecke bestimmt, an welchen den Schiffen und Flößen gestattet wird, anzulegen und Waaren ein- oder auszuladen. Diese Landungsplätze befinden sich, und zwar:

Am rechten Donau-Ufer: bei Nieder-Ballsee, ober- und unterhalb des Schwalles; zu Ybbs, Böchlarn, Moll, Traismauer, Zwentendorf, Tulln, Greifenstein, in der Kuchelau, zu Kahlenberg, zwischen Kahlenberg und der vormaligen Hammerschmiede, zu Rusdorf, in der Brigittenau, im Prater nächst den Kaisermühlen, unterhalb der Ausmündung des Wiener Donau-Kanals, nächst Kaiser-Ebersdorf und Albern, zu Buchenau unterhalb Mannswörth, zu Fischamend, Wildungsmauer, Deutsch-Altenburg, Gainburg.

Am linken Donau-Ufer: zu Unterhaus nächst Persenbung, Marbach, Spitz, zwischen Ober- und Unter-Loiben, zu Rothenhof, Stein, Altenwörth, Korneuburg, Orth.

Der Wiener Donau-Kanal, welcher in seiner ganzen Ausdehnung an beiden Ufern schon dormal zum Anlanden, so wie zum Aus- und Einladen der Ruderschiffe und Flöße benützt, in seiner unteren Strecke bei gesperrter Schiffahrt aber selbst mit Kanal-Dampfsbooten befahren wird, bleibt auch fernerhin der Schiffahrt geöffnet, doch ist zur Einfahrt in den Kanal bei dem Wasserzollamte in der Rosau von den Führern der Flöße und Ruderschiffe, jederzeit eine eigene Ein-

fahrts-Passirung zu erwirken, ohne welche, im Zwecke der Aufrechthaltung der Schiffahrts-Ordnung, kein Fahrzeug, weder zu Berg, noch zu Thal in den Donau-Kanal eingelassen wird.

Ausländische unverzollte Waaren dürfen, den Fall eines unabwendbaren Ereignisses ausgenommen, auf der niederösterreichischen Strecke des Donaustromes nur an der Anlande der Stadt Stein und in Wien ein- oder ausgeladen werden.

In Wien sind als regelmäßige Ländelpläge für derlei Waaren jener bei den Kaisermühlen im Prater und im Wiener Donau-Kanale bei dem Wasserzoll- und Verzehrungssteueramte Schanzl bestimmt.

Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände können in der Donau-Strecke, welche die Steuerlinie der Reichs-Hauptstadt berührt, außer an den letztgenannten Anlandeplägen auch noch an jenen der Verzehrungssteuerämter Rosau und Leopoldstadt ein- oder ausgeladen werden, und ist zu einer ausnahmsweisen Ein- und Ausladung ausländischer unverzollter Waaren oder steuerpflichtiger Gegenstände, an anderen Anlandeplägen in und bei Wien stets die gefällsämmtliche Bewilligung nöthig.

Diese Bestimmungen werden zur allgemeinen Darnachachtung mit dem Beifage öffentlich bekannt gemacht, daß es keinem Führer eines Fahrzeuges erlaubt ist, überhaupt an anderen, als den im Eingange dieser Kundmachung bezeichneten Plägen anzulegen, jene Fälle ausgenommen, welche in dem Artikel XXV der Donauschiffahrts-Akte vorgesehen sind.

A n h a n g.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß einem als Kommandanten eines Depotflügels bestellten subalternen Offizier nebst dem ihm nach dem Bequartirungs-Normale vom 25. Juli 1851 in den Sommermonaten für seine Person gebührenden 3 Pfund Unschlittkerzen noch eine besondere Beleuchtungsgebühr für die Depot-Kanzlei angewiesen wurde, mit Erlaß vom 22. Juli d. J. Z. 14416 Nachstehendes eröffnet:

Da nach der Gensdarmrie-Bequartirungs-Vorschrift der Rittmeister im Sommer nur für sich, nicht aber auch für die Kanzlei die Beleuchtungsgebühr zu Recht gehabt hat, so wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 6. Oktober 1853 Z. 22916 bewilligt, daß ihm zur Beleuchtung der Kanzlei in den Sommermonaten 3 Pfund gegossene Unschlittkerzen von der Gemeinde bezüglich von dem Landesfonde beigelegt werden. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der Rittmeister den Depotflügel kommandirt.

Da jedoch nach der Gensdarmrie-Bequartirungs-Vorschrift der subalterne Offizier die Beleuchtungsgebühr im Sommer nicht bloß für sich, sondern auch für die Kanzlei erhält, so hat ein solcher auch, wenn er den Depotflügel kommandirt, auf zwei besondere Beleuchtungsgebühren in den Sommermonaten keinen Anspruch.

(Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 23. August 1858 Z. 34622, Mag. Z. 97918.)

Zufolge der Zuschrift des k. k. Obersthofmarschall-Amtes vom 30. August 1858 Z. 206, N. Z. 104390 hat das k. k. Ministerium des Aeußern an sämtliche am a. h. Hofe akkreditirte

Gesandtschaften, mit Ausnahme der päpstlichen Nuntiatur, hinsichtlich welcher dieser Gegenstand bereits erledigt war, das Ansuchen gestellt, die im Dienste ihrer Glieder befindlichen Oesterreicher anzuweisen, sich zum Zwecke der Aufnahme bei der Volkszählung mit ihren sämtlichen Heimats-Zertifikaten und Urkunden an den vom Magistrate hiezu bezeichneten Orten vorzustellen.

Die Ausfüllung der für die Volkszählung ausgegebenen Anzeigezettel durch die Mitglieder des fremden diplomatischen Korps unterbleibt jedoch mit Rücksicht auf die denselben zustehende Exterritorialität.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit allerh. Kabinettschreiben vom 16. Juli l. J. die in verschiedenen Kronländern deimalen noch bestehenden Rekruten-Rückstände aus Gnade nachzusehen und zu befehlen geruht, daß es auch von den zur Tilgung derselben bereits angeordneten Revisionen und sonstigen Maßregeln abzukommen hat.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob auch die noch aushaftenden Rekruten-Rückstände für jene Leute, welche gegen Ersatz eines andern Mannes aus dem Militärverbande entlassen wurden, in Folge des angeführten allerh. Kabinettschreibens als aufgehoben anzusehen sind, hat sich das k. k. Ministerium des Innern mit dem k. k. Armeekorps-Oberkommando dahin geeinigt: daß die bis zum Tage des vorerwähnten a. h. Kabinettschreibens bestandenen Rückstände der bezeichneten Kategorie als nachgesehen zu betrachten sind, dagegen der Ersatz für solche Rekruten zu leisten ist, welche erst nach dem 16. Juli 1858 gegen Stellung eines andern Mannes aus dem Militärverbande entlassen wurden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. September 1858. *B.* 40.193. *Mag. B.* 102.317.)

Der Gemeinderath hat den Beschluß gefaßt, daß künftighin bezüglich der Anstellung der ordentlichen Lehrer der Kommunal-Ober-Realschule auf der Wieden, der Abfassung der Anstellungs-Dekrete dieser Lehrer, dann in Betreff der Gehalts-Kategorien und des Borrückungsrechtes derselben folgende Bestimmungen zu gelten haben:

1. Die Dekrete über Verleihung von ordentlichen Lehrerstellen an dieser Lehranstalt sind bloß auf die Ober-Realschule lautend auszufertigen.
2. Die zwei Gehalts-Kategorien von 1.200 fl. G. M. und 1.000 fl. G. M. werden mit dem systemmäßigen Quartiergelde in der Weise systemisirt, daß in die erste Kategorie mit jährlich 1.200 fl. G. M. sieben Lehrer (mit Inbegriff des Direktors), und in die zweite mit jährlich 1.000 fl. G. M. sechs Lehrer einzureihen sind.
3. Sämtlichen ordentlichen Lehrern, sie mögen in der höheren oder niederen Gehalts-Kategorie sich befinden, wird die Dezennal-Borrückung zugestanden.
4. Bei Borrückung dieser Lehrer in die höhere Gehaltsstufe ist in der Art vorzugehen, wie bei der Borrückung von Beamten.
5. Die Einreihung in eine der Gehaltsstufen ist unabhängig von dem Umstande, ob der Lehrer in den oberen oder in den unteren Klassen verwendet werde.
6. Sämtliche ordentliche Lehrer haben gleichen Rang und den Titel „Ordentliche Lehrer an der Kommunal-Ober-Realschule auf der Wieden“; sie müssen dagegen auch die Befähigung für Ober-Realschulen bezüglich ihres Faches besitzen.

Zur Durchführung dieses Beschlusses wurden noch die vom Magistrate beantragten Uebergangsbestimmungen genehmigt.

(Beschluß des *W. Gemeinderathes* vom 7. September 1858. *B.* 2113. *Mag. B.* 56.307.)

Jene Lehrlinge, welche sich mit dem Zeugnisse der Schuldirektion über den Besuch der Gewerbeschule zu Gumpendorf bei der Freisprechung ausweisen, haben kein Wiederholungsgeldd zu entrichten.

(Beschluß des *W. Gemeinderathes* vom 7. September 1858 *G. N. B.* 2110, *Mag. B.* 145204).

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. September d. J., *B.* 23039, haben Seine k. k. apost. Majestät mit allerh. Kabinetschreiben vom 1. September d. J. den Rekrutirungsstand der Armee in runder Zahl auf 551.100 Mann, das dafür entfallende jährliche Rekruten-Kontigent vom J. 1859 bis incl. 1862 auf 85.000 Mann festzusetzen geruht.

Hiervon wurde der Magistrat in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, für die im nächsten Frühjahre vorzunehmende Heeres-Ergänzung nach den Anordnungen des Statthaltereierlasses vom 15. November 1857 *B.* 48645 die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1858, *B.* 43373, *Mag. B.* 109.856).

Mit dem kaiserlichen Patente vom 29. September 1858 (*R. G. B.* XLI. Stück Nr. 167) wird für den ganzen Umfang des Reiches ein neues Gesetz über die Ergänzung des Heeres erlassen und vom 1. November 1858 an in Wirksamkeit gesetzt.

Wegen der Uebelstände, denen das Publikum im Verkehr auf den Straßen, namentlich in den Vorstädten, durch das Aufstellen von Tischen und Hackstöcken, dann das Aushängen von Fleischtheilen, Eingeweiden, ganzem Stechvieh und halben Speckseiten vor den Verkaufsläden der Fleischer und Selcher ausgesetzt ist, wurden die Regierungs-Berordnungen vom 6. August 1828, *B.* 42574 und vom 9. November 1835 *B.* 62921, womit in der innern Stadt das Ausstellen von Tischen und Hackstöcken, so wie das Aushängen, Auslegen und Aushacken des Fleisches vor den Verkaufsbänken der Fleischhauer, Fleckfieder und Fleischselcher verboten wurde, erneuert, und diese bisher nur für die innere Stadt bestandenen Verbote auch auf die frequenteren Straßen und Plätze der Vorstädte ausgedehnt, da der größere Theil der Vorstädte mit der innern Stadt in ähnlicher Lage sich befindet, und schon dormalen Hemmungen der Passage durch Gewölbsauslagen und Trottoir-Verstellungen in den Vorstädten eben so wie in der innern Stadt verpönt sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. September 1858, *B.* 11.527, *Mag. B.* 105.229.)

Im Nachhange zu den allgemeinen Vorschriften für die öffentlichen Kassen und Aemter, dann Rechnungs- und Kontrolsbehörden, in Beziehung auf das neue Münzgesetz, sind laut h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 3. September 1858 *B.* 3607, an die Finanz-Landesbehörden zur entsprechenden Anweisung der unterstehenden Kreditsabtheilungen und beziehungsweise Kredits-Kassen neuerliche Weisungen erlassen worden.

Da zufolge des erwähnten h. Finanz-Ministerial-Erlasses diese in Abschrift mitgetheilten Weisungen dem Wiener Magistrate bezüglich der Oberkammeramts-Obligationen, in so weit sie dieselben betreffen, zur gleichmäßigen Benennung zu dienen haben, so wurde hiervon der Wiener Magistrat zur Richtschnur und zur weiteren entsprechenden Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1858, *B.* 41762, *Mag. B.* 105228.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 74

erschien am 16. November 1858.

241.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. September 1858 B. 39022, Mag. B. 106880,

betreffend die Eröffnung der Nasgruben und die Verwendung der aus denselben genommenen Thierknochen und der Knochen von gefallenem Thieren zu Zwecken der Industrie.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 19. August d. J. 18761 Folgendes hieher eröffnet:

Aus Anlaß der Anfrage einer Landesstelle, ob und unter welchen Bedingungen, insbesondere wann nach der Schließung von Nasgruben dieselben wieder geöffnet werden dürfen, um aus ihnen Thierknochen zum Behufe der Erzeugung von Spodium und Knochenmehl herauszunehmen, findet man hiermit bis auf Weiteres zu bestimmen: daß die Eröffnung von Nasgruben, um aus ihnen Thierknochen zu industriellen Zwecken zu entnehmen, in keinem Falle vor Ablauf von 8 bis 10 Jahren seit der Anlegung derselben, je nach der Größe des Schachtes und der Menge der darin verscharrten Aeser, gestattet werden darf.

Um die Bewilligung zur Eröffnung solcher Gruben ist bei der politischen Bezirksbehörde einzuschreiten, und hat dieselbe hierbei durch einen Abgeordneten zu interveniren. Zeigt sich nach der Eröffnung, daß die Grube nur mehr Knochen, ohne Spur von thierischen Weichtheilen enthält, so ist von jeder weiteren Desinsektion der Knochen Umgang zu nehmen.

Damit jedoch die für die Industrie werthvollen Knochen der gefallenem, mit denselben nach den bisherigen Vorschriften verscharrten Thiere künftighin, so weit es mit den öffentlichen Sanitäts-Rücksichten vereinbarlich ist, nicht verloren gehen, wird Nachstehendes verordnet:

1. Die Benützung der trockenen Knochen von Thieren, welche an sporadischen und nicht ansteckenden Krankheiten gefallen sind, zu technischen Zwecken ist anstandslos gestattet;
2. Die Knochen von Rindvieh, welches an der Lungenseuche gefallen ist, dürfen zu technischen Zwecken verwendet werden, sobald sie von allen Weichtheilen befreit, gut abgewaschen und an der Luft getrocknet worden sind;

3. bei herrschender Rinderpest ist die Herausnahme der Knochen aus den Kadavern dann unzulässig, wenn im Sinne des Absatzes 2 der hierortigen Verordnung vom 11. September 1850 Z. 18751 über die Anwendung der Keule in Folge des Erschlagens der erkrankten und seucheverdächtigen Thiere, des schnellen Hinwegschaffens und Verscharrens ihrer nur abgelederten Kadaver sammt den Knochen, und des Hinwegräumens aller mit denselben in Berührung gewesenen Gegenstände eine rasche Tilgung der erst in geringer Verbreitung herrschenden Seuche mit Grund erwartet werden kann. Herrscht jedoch die Rinderpest in einem Orte in großer Ausdehnung, und ist mit Grund anzunehmen, daß die Ansteckung bereits zahlreich stattgefunden hat, so kann das Herausnehmen der Knochen aus den Kadavern unter der Bedingung gestattet werden, daß diese Manipulation nur auf dem Aasplatze selbst, wo ohnehin auch das Abnehmen und Reinigen der Haut, Hörner und Klauen, dann das Ausschmelzen des Unschlittes statt zu finden hat, vorgenommen werde. Die sorgfältig entfleischten Knochen sind sodann durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser und nachheriges Trocknen an der Luft, oder durch Rösten derselben über einem Feuer bis zur Verkohlung der noch anhängenden Weichtheile und zum oberflächlichen Bräunen der Knochen zu desinfizieren.

Der erstere Vorgang wird zu wählen sein, wenn die Knochen zur Fabrikation von Knochenmehl, der letztere aber, wenn sie zur Gewinnung von Spodium verwendet werden sollen.

4. In den akutesten Fällen von Anthrax, wo eine längere Manipulation mit den Thier-Kadavern für die Gesundheit der dabei beschäftigten Menschen sehr nachtheilige Folgen herbeiführt, sind die Aeser wie bisher mit Haut und Knochen zu verscharren. In den weniger akuten Fällen jedoch und bei größerer Verbreitung derselben ist das Herausnehmen und die Desinfektion der Knochen aus derlei Kadavern unter Beobachtung des oben bei der Rinderpest Angegebenen zulässig;
5. an der Wuth gefallene Thiere sind fortan nach den Bestimmungen der §§. 14 und 19 des h. o. Erlasses vom 26. Mai 1854, R. G. B. Nr. 132, so wie an Rog gefallene oder wegen dieser Krankheit vertilgte Pferde nach der im Schlußabsatze des h. o. Erlasses vom 7. August 1855 Z. 17098 (Verordnungsblatt, Jahrgang 1855, Seite 19) enthaltenen allerh. Anordnung sammt Haut und Knochen zu verscharren;

6. die Bewilligung zur Vornahme der Desinfektion der Knochen in den sub 2, 3 und 4 erwähnten Fällen ist jedoch jedesmal von dem Ermessen der Seuchen-Kommission abhängig.

Die Letztere hat überdieß auch von der sorgfältigen Reinigung der Knochen die Ueberzeugung sich zu verschaffen, und darüber zu wachen, daß die Abfuhr derselben aus der betreffenden Ortschaft vor dem gänzlichen Erlöschen der Seuche daselbst nicht statfinde, und die zur Hintanhaltung der Verbreitung einer Seuche, insbesondere die über die Verscharrung der Kadaver bestehenden Vorschriften durch die Herausnahme und Reinigung der Knochen aus den Kadavern weiters nicht überschritten werden;

7. die sonach gewonnenen Knochen bleiben, wie dieß auch für Haut, Hörner, Klauen und Unschlitt gilt, Eigenthum des betreffenden Viehbesizers, welcher daher auch für die vorschriftsmäßige Desinfektion der Knochen durch geeignete Individuen Sorge, und die Kosten hiefür zu tragen hat. Uebrigens ist durch Sachverständige nach Thunlichkeit erheben zu lassen, in welchem Zustande und in welchem Grade der Verwesung die Knochen sowohl, als auch der übrige Inhalt

geöffneter Nasgruben befunden worden sind, und hierüber seinerzeit ausführlicher Bericht hieher zu erstatten, damit aus der sonach gegebenen Gelegenheit ein Beitrag für die Erfahrung hierüber gewonnen werde, und etwa weitere Maßregeln getroffen werden können.

Hievon wird der Magistrat mit Bezug auf die hierortigen Erlässe vom 12. September 1850 *J. 3375 Pr.* und vom 20. August 1855 *J. 37312* (Verordnungsblatt, Jahrgang 1855, Seite 19), zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

242.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Oktober 1858 *J. 39973*, *Mag. J. 120401*,

über die Einführung schulbehördlicher Ehebewilligungen für Unterlehrer an den Volksschulen.

In Folge Ermächtigung des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Mai d. J. *J. 5281* wird im Einvernehmen mit den Ordinariaten die Anordnung erlassen, daß Unterlehrer an Volksschulen im Falle ihrer Verhehlung nur dann in Verwendung bei öffentlichen Schulen verbleiben können, wenn sie zu der Verhehlung vorläufig die schulbehördliche Genehmigung angefordert und erlangt haben. Diese Genehmigung wird nur solchen Unterlehrern erteilt werden, welche sich durch ihre Leistungen im Schuldienste bereits in der Art bewährt haben, daß mit Sicherheit angenommen werden kann: sie werden bei fortgesetzter guter Verwendung eine Anstellung als wirkliche Lehrer erlangen, welche ferner über den Stand so wie über den sittlichen Charakter der Person, die sie zu ehelichen gedenken, einen befriedigenden Nachweis liefern und zugleich glaubwürdig darthun, daß sie ein zur Erhaltung einer Familie ausreichendes Einkommen bereits besitzen, oder daß ihnen ein solches für den Fall der beabsichtigten Verhehlung zugesichert sei.

Unterlehrer, welche ohne eine solche schulbehördliche Genehmigung sich verhehlen, werden ohne weiters des Dienstes zu entlassen sein.

Lehrindividuen aber, welche als Privatlehrer oder als Lehrer an Privatlehranstalten sich verhehelt haben, sollen, wenn sie als Unterlehrer oder zeitweilige Schulprovisoren an öffentliche Schulen übertreten wollen, mit der nöthigen Vorsicht und in genauer Beachtung der vorstehenden Bestimmungen aufgenommen werden.

Die Ertheilung dieser schulbehördlichen Ehebewilligungen für Unterlehrer ist der k. k. n. ö. Statthalterei nach Einvernehmung der Schuldistriktsaufseher und der Diözesan-Schulen-Oberaufsicht vorbehalten.

Schließlich wird bemerkt, daß die gegenwärtige Verordnung auf die Unterlehrer der 1. oder höchsten Kategorie an den Volksschulen in Wien mit 350 fl. Gehalt, keine Anwendung findet, da dieselben zu Folge des h. Erlasses des Unterrichts-Ministeriums vom 6. November 1850 *J. 7915*, *Statth. J. 44920* (*Mag. J. 63134*), als wirkliche Lehrer anzusehen und mit ihren Witwen und Waisen provisionsfähig sind.

243.

Kundmachung des Magistratesvom 25. Oktober 1858 *B.* 119760,

womit die Preise in österreichischer Währung bekannt gegeben werden, zu welchen die Bäcker in Wien das Gebäck auszubacken und zu verkaufen haben.

In Folge der hohen Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1858 *B.* 38204 und des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober d. J. 9524 sind die hiesigen Bäcker verpflichtet, vom 1. November 1858 an das Gebäck zu folgenden Preisen in österreichischer Währung auszubacken und zu verkaufen:

Das s a g u n g s m ä ß i g e Roggenbrot:

den kleinen Laib zu 1½ Kreuzern, den mittleren Laib zu 5 Kreuzern, den großen Laib zu 10 Kreuzern.

Das s a g u n g s f r e i e P o h l e n b r o t:

den kleinen Laib zu 1½ Kreuzern, den mittleren Laib zu 5 Kreuzern, den großen Laib zu 10 Kreuzern.

Das s a g u n g s f r e i e S e m m e l g e b ä c k e:

die kleinere Mundsemmel zu 1 Kreuzer, die größere Mundsemmel zu 1½ Kreuzern, die kleinere ordinäre Semmel zu 1 Kreuzer, die größere ordinäre Semmel zu 1½ Kreuzern.

Das s a g u n g s f r e i e L u x u s - G e b ä c k e:

die Kaiserssemmel zu 1½ Kreuzern, das Kipfel zu 1½ Kreuzern.

Zugleich sind die hiesigen Bäcker gehalten, sowohl in ihren eigenen Brotläden, als auch bei allen ihren wie immer genannten Verschleißern vom 1. November 1858 an stets einen dem Bedarfe des Publikums entsprechenden Borrath nicht nur von Sagnungsbrotlaiben zu 1½, 5 und 10 Kreuzern, sondern auch von Mund- und ordinären Semmeln zu 1 und 1½ Kreuzern in österreichischer Währung zu halten und an Jedermann ohne Unterschied unweigerlich zu verkaufen.

Das hierortige Markt-Kommissariat wird angewiesen, die genaue Befolgung dieser Vorschriften von Seite der hiesigen Bäcker und ihrer Verschleißer strenge zu überwachen.

A n h a n g.

Auf die Note des Magistrates vom 28. v. M. *B.* 95450 wurde vom k. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando Nr. 4 erwiedert, daß nach dem Sinne des hofkriegsräthlichen Reskriptes vom 10. Juni 1812 §. 35 die Bewilligung zur Ehe auf zweite Militär-Art an die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft ertheilt werden kann.

Nach dem h. Kriegsministerial-Erlasse vom 7. April 1851 ist den, an die Militär-Behörde gelangenden Gesuchen um Heiratsbewilligung auf die zweite Art, vorerst der Konsens der politischen Behörde beizubringen und in der Letzteren anzusehen, daß sich die Ehevererber bei der Trauungspfarre auch mit der Einwilligung der Militärbehörde auszuweisen haben.

Eine Verordnung, nach welcher die um Heiratsbewilligung einschreitenden Urlauber vorerst militärbehördlich einzuschreiten hätten, ist dem k. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando nicht bekannt, daher ersucht wurde, die betreffenden Gesuche entweder abzuweisen oder während zu erledigen.

(Zuschrift des k. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando's Nr. 4. vom 9. September 1858 *B.* 10510, *Mag. B.* 103175.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 75

erschien am 18. November 1858.

244.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Oktober 1858 B. 49622, Mag. B. 122321,

betreffend die Erläuterung bezüglich der mit Rücksicht auf die neue österr. Währung gesetzlich stattfindenden Einkommensteuer-Befreiung und Perzentual-Bemessung.

Dem Magistrate wird nachfolgende, mit h. Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. d. M. B. 9292 herabgelangte Verordnung, welche das k. k. Finanz-Ministerium im Wege des Verordnungsblattes am 9. Oktober 1858 zur Zahl $\frac{55620}{1945}$ II erlassen hat, zur Kenntnißnahme mitgetheilt:

„Aus Anlaß vorgekommener Zweifel findet das Finanz-Ministerium unter Hinweisung auf „das allerhöchste Patent vom 3. September 1858 über die Ausschreibung der direkten Steuern für „das Verwaltungsjahr 1859, R. G. B. Stück XXXVII Nr. 141 (Verordnungsblatt Nr. 238, „Seite 59), zu erklären:

„1. Daß von der Einkommensteuer frei zu lassen ist:

- a) „in der II. Klasse das Einkommen, welches 630 fl. neuer österr. Währung, und
- b) „das Einkommen der III. Klasse, wenn das Gesamt-Einkommen 315 fl. neuer österr. Währung „nicht überschreitet.

„2. Daß die Besteuerung mit dem höheren Perzente in der II. Klasse immer erst nach je „1050 fl. neuer österr. Währung einzutreten hat, so daß also die ersten 1050 fl. mit 1 Perzent, „die weiteren Beträge bis 2100 fl. mit 2 Perzent, bis 3150 fl. mit 3 Perzent u. s. w. zu be- „steuern sind.

A n h a n g.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 10. September 1858 (R. G. B. XL. Stück Nr. 156.) wurde die Kommerzialwaaren-Stämplung und der in Borarlberg eingeführte Nummern-Stämpel sammt den mit diesen Einrichtungen verbundenen Stämpelabgaben vom 1. November 1858 an aufgehoben.

Von Seite der k. k. Finanz-Landes-Direktion wird gegen die Wiedereinführung des früheren Vorganges, nach welchem vom Magistrate die Umwechslung der auf Steuerbeträge eingesendeten fremden Münzsorten besorgt und deren Erlös zur verhältnißmäßigen Tilgung der Steuern und Zuschläge verwendet wurde, um so weniger Anstand erhoben, als der hiebei allenfalls erzielte Münzgewinn ohnedieß an die k. k. Landeshauptkassa abzuführen ist. (Buchschrift der k. k. Steuer-Administration in Wien vom 1. Oktober 1858, B. 5624, Mag. B. 111.587).

Den Berichten über die Gesuche um Bewilligung zur Exhumirung von auf katholischen Friedhöfen beerdigten Leichen evangelischer Glaubensgenossen und zu deren Transferirung auf den neuen evangelischen Friedhof ist der betreffende Todtenschein beizuschließen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Oktober 1858 B. 43984. Mag. B. 112.424.)

Die h. k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 21. Mai l. J. angeordnet, daß die Räumung der Unrathskanäle in der Stadt sowohl, als auch in den Vorstädten künftighin zu allen Jahreszeiten nur in der Nacht, nämlich von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens vorzunehmen ist, und daß sonach in Zukunft weder öffentliche noch Privatkanäle bei Tag geräumt werden dürfen.

Eine Ausnahme hievon bilden laut Regierungs-Berordnung vom 23. Juni 1842, B. 28204, nur jene Unrathskanäle, welche der obwaltenden Lokalverhältnisse wegen, nämlich entweder wegen Feuersgefahr, oder wegen Gefährdung des Eigenthumes oder des Lebens der Menschen bei Nacht nicht geräumt werden können, und laut Statthalterei-Berordnung vom 2. Juli 1850 B. 27242 jene Fälle, in welchen bei einer eingetretenen Verstopfung eines Kanales eine sogleiche Räumung desselben aus öffentlichen Rücksichten unerläßlich nothwendig erscheint. Jedoch muß eine solche ausnahmsweise bei Tage zugestandene Kanalräumung unausgesetzt bei Tag und Nacht fortgesetzt, und der Unrath nicht auf der Gasse, oder auf freiem Plage liegen gelassen, sondern unverzüglich in geschlossenen Wägen fortgeschafft werden.

Zur Verführung des Unrathes ist sich verschlossener Behältnisse zu bedienen.

Die betreffenden Organe wurden hiervon in Kenntniß gesetzt und an dieselben zugleich die Belehrung hinausgegeben, wie die Behältnisse konstruirt sein müssen, welche bei der Verführung des Unrathes in Anwendung zu kommen haben.

(Dekret des Magistrates vom 3. Oktober 1858 B. 63.528.)

Nach dem Inhalte des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. September 1858, B. 4752 sind zu Folge einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse im B. J. 1859 für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und zwar:

Für das Landeserforderniß $7\frac{1}{10}$ Neukreuzer, für die Grundentlastung $9\frac{2}{10}$ Neukreuzer, zusammen $17\frac{1}{10}$ Neukreuzer von jedem Gulden neuer österreichischer Währung der direkten Steuern, daher auch von der Einkommensteuer von stehenden Bezügen einzuhoben.

Diese vom 1. November 1858 eintretenden Steuerzuschläge sind von diesem Zeitpunkte an durch die mit der Einhebung der direkten Steuern beauftragten Kassen und Aemter in der bisherigen Weise und unter gleichzeitiger Beobachtung der mit dem h. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 30. Juni 1858 B. 3109 in Beziehung auf das neue Münzgesetz gegebenen allgemeinen Vor-

schriften für die öffentlichen Kassen und Aemter, dann Rechnungs- und Kontrolls-Behörden einzubehalten, abzuführen und zu verrechnen.

Von dem von der h. o. Rechnungskanzlei für die direkten Steuern zur Benützung bei der Repartirung und Umlegung der gedachten Zuschläge verfaßten Berechnungsschlüssel wurden mehrere Exemplare zum Amtsgebrauche übersendet.

(Verordnung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion vom 4. Oktober 1858, B. 27083, Mag. B. 116.938.)

Laut Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 9. Oktober d. J. wurde der Amtssitz des k. k. Bezirks- und des k. k. Steueramtes Weitwörth nach Oberndorf übertragen.

Bei Ausmittlung des Gewichtes des sáhungsmáßigen Gebäckes (Verordnungsblatt S. 70. Nr. 243) sind auch nach Einführung der österr. Wáhrung die bestehenden Sáhungsvorschriften jedoch mit der Modifikation zu beobachten, daß bei der Berechnung der Preis des Roggens und Mehles, sowie der übrigen Beigaben nach der ámtlichen Skala auf österr. Wáhrung reduziert, der Gewichtspreis in österr. Wáhrung berechnet und das auf die sáhungsmáßigen Brotgattungen entfallende Gewicht nicht mehr, wie bisher nach dem Verháltnisse von 1, 3 und 6 Kreuzern, sondern von 1½, 5 und 10 Kreuzern festgestellt werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1858, B. 38.204, Mag. B. 114.819.)

Die festgesetzten (fixen) onerosen und nicht onerosen Dienstbezüge, sowie die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten und Diener der Kommune Wien und der zu derselben gehörigen Fonde, dann der Angehörigen derselben sind in derselben Weise in die neue österr. Wáhrung umzusetzen, wie es in Gemáßheit der a. h. Entschließung vom 1. August d. J. (Wiener Zeitung vom 27. August 1858 Nr. 196) bezüglich dieser Umsehung der Gebühren der Beamten und Diener des Staates und der öffentlichen Fonde, dann der Angehörigen derselben festgesetzt worden ist.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 13. Oktober 1858 B. 2366, Mag. B. 177.366.)

Das h. k. k. Finanz-Ministerium hat mit Erlaß vom 28. November 1855, Z. $\frac{53459}{370}$ (Dekret der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg vom 7. Dezember 1855 Z. $\frac{40211}{370}$) zu entscheiden befunden, daß Dienst- oder Arbeitszeugnisse, auch wenn sie die Bestimmung haben, in die Dienst- oder Wanderbücher eingetragen zu werden, dem Stempel der Tarifpost 116 lit. b. (vom 6. Februar 1850) unterliegen, daher eine Uebertretung der Stempelvorschriften begründet erscheine, wenn von Innungen, Zünften und einzelnen Meistern die Zeugnisse für Handwerksgefallen (Gehilfen) auf ungestempeltem Papiere ausgestellt, und solche Zeugnisse auch von den dazu berufenen Behörden und Organen unbeanständet in die Wanderbücher eingetragen werden sollten.

Ferner wurde laut hohen Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1856 Z. $\frac{7129}{387}$ (Dekret der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 25. August 1856 Z. $\frac{25792}{372}$) abermals ausgesprochen, daß auch jene Zeugnisse stempelpflichtig sind, in welchen von den Meistern für Handwerksgefallen (Gehilfen) bloß die Dauer der geleisteten Arbeit bestätigt wird, wenn sie von der Behörde auch nur zur vorschriftsmáßigen Ausfüllung des Wanderbuches des Gefellen, Hilfsarbeiters etc. gefordert, und von derselben zurückbehalten werden.

Von diesen h. Entscheidungen wurden die Vorstände der gewerblichen Gremien, Innungen und Korporationen zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, in vorkommenden Fällen auch künftighin Sorge zu tragen, daß alle zur Eintragung in die Dienst- oder Wanderbücher bestimmten Arbeits- oder Dienstzeugnisse vor deren Ausfertigung mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen werden, weil im sonstigen Falle die Annahme der fraglichen Zeugnisse ohne Ausnahme verweigert werden müßte.

(**Dekret des Magistrates vom 19. Oktober 1858, B. 59.950.**)

Die von der städtischen Buchhaltung vorgenommene Umrechnung sämtlicher städtischen Gefälle, Gebühren und politischen Taxen in die neue österr. Währung wurde genehmigt.

Es wurde sich hierbei strenge an das bisherige Ausmaß gehalten, und nur der, bei der Umrechnung sich ergebende Bruchtheil von weniger als $\frac{1}{2}$ Neukreuzer auf einen halben Neukreuzer, jener aber, dessen Werth zwischen einem halben und einem ganzen Neukreuzer liegt, auf einen ganzen Neukreuzer ergänzt, so wie es die, von dem h. k. f. Finanzministerium diesfalls erlassenen Vorschriften vorzeichnen.

Bezüglich der Bürgerlasten-Reluzionstage wird jedoch, da deren Bezugsrecht auf a. h. Privilegien beruht, die bisherige Bemessung nach dem sechzigsten Theile des Werthes der betreffenden Realität unverändert beibehalten.

(**Beschlüsse des Gemeinderathes vom 26. Oktober 1858 B. 2525 u. 2526, Mag. B. 100547 u. 144.257.**)

Zur Deckung der für das Solarjahr 1859 veranschlagten Kosten des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer wurde eine Umlage von zwei Neukreuzern vom Gulden österr. Währung der Erwerbsteuer und Bergfrohne für die Wahlberechtigten dieser Kammer, welche der Erwerbsteuer unterliegen, festgesetzt.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Oktober 1858 B. 50436, Mag. B. 125 855.**)

Ueber die mit dem Berichte vom 30. v. Mts. B. 120721 gestellte Anfrage, nach welchem Ausmaße die Exekuzionsgebühr gegen säumige Steuer-Rückständler in der österr. Währung in Anspruch zu nehmen sei, wird dem Magistrate bekannt gegeben, daß wegen Bestimmung dieses Ausmaßes Bericht an das hohe k. k. Finanz-Ministerium erstattet wurde, und daß sich bis zum Herablangen der hohen Entscheidung im Grunde des §. 6 des kais. Patentes vom 27. April 1858 bei Berechnung der Exekuzionsgebühr an den im §. 5 eben daselbst angeordneten Maßstab zu halten, daher die Exekuzionsgebühr für die ersten sieben Tage mit je $5\frac{25}{100}$ Neukreuzern, und für die folgenden sieben Tage mit je $10\frac{5}{10}$ Neukreuzern zu bemessen ist, woraus mit Rücksicht auf die Anordnung im §. 32 der Vorschrift vom 30. Juni 1858 — Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums Nr. 29 — folgt, daß in der zweiten Hälfte der Exekuzionsdauer eine Erhöhung der Gebühr von $10\frac{1}{2}$ Neukreuzern nicht, in der ersten Hälfte der Exekuzionsdauer eine Erhöhung der Gebühr aber nur in so ferne einzutreten habe, als die unter Annahme des Einheitsbetrages der täglichen Gebühr von $5\frac{25}{100}$ Neukreuzern sich ergebende Summe nebst ganzen Kreuzern auch unzahlbare Bruchtheile ($2\frac{5}{100}$ oder $7\frac{5}{100}$ Neukreuzer) gibt, in welchem Falle diese Bruchtheile als ein halber und beziehungsweise als ein ganzer Kreuzer zu behandeln sind.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion vom 6. November 1858 B. 30249, Mag. B. 126395.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 76

erschien am 7. Dezember 1858.

245.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. September 1858 *B.* 36032, *Mag. B.* 106921,

betreffend die Verpflegskosten für in französischen Spitälern behandelte und verpflegte unbemittelte österreichische Unterthanen.

Das k. k. Ministerium des Innern fand mit h. Erlaß vom 1. August 1858, *B.* 18837 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Aeußern und des Handels die Verordnung der vormaligen vereinigten Hofkanzlei vom 18. Juni 1847, *B.* 19137 aufzuheben und zu verfügen, daß die Verpflegsgebühren-Anforderungen der französischen Regierung für in französischen Spitälern und Irrenanstalten behandelte und verpflegte unbemittelte österreichische Unterthanen zwar zu befriedigen, dagegen aber auch für in hierländigen Kranken- und Irrenanstalten behandelte und verpflegte unbemittelte französische Unterthanen die Verpflegsgebühren-Forderung an die französische Regierung zu stellen ist.

246.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Oktober 1858 *B.* 42978, *Mag. B.* 114513,

über die Vergütung von Verpflegskosten für in Oesterreich erkrankte unbemittelte schweizerische Unterthanen des Kantons Unterwalden ob dem Walde.

Das h. Ministerium des Innern hat unterm 14. September d. *B.* *B.* 23209 anher Folgendes eröffnet:

„Mit der Zuschrift des k. k. Ministeriums des Aeußern vom 5. d. *M.* *B.* 9952 gelangte eine vom schweizerischen Bundesrathe dem kais. Gesandten in Bern zugekommene Note anher, laut welcher der Kanton Unterwalden ob dem Wald zur Vergütung der Verpflegs- und Behandlungskosten seiner in Oesterreich erkrankten Angehörigen im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit sich bereit erklärt hat. Das Ministerium des Innern sieht sich veranlaßt, dem Landrathe des genannten Kantons ein reziprokes Verhalten von Seite der österreichischen Behörden im Wege des Ministeriums des Aeußern zuzusichern.“

247.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthaltereivom 8. November 1858 *B.* 45520, *Mag. B.* 127867,

betreffend die Schonung des Schamgefühles der Rekruten bei der ärztlichen Untersuchung durch die Stellungs-Kommission.

Das h. Ministerium des Innern hat unterm 27. September d. J. *B.* 22108 Folgendes anher erlassen:

„Aus Anlaß einer vorgekommenen Beschwerde, daß bei der ärztlichen Untersuchung durch die Stellungs-Kommission das Schamgefühl nicht thunlichst geschont worden sei, findet man im Einvernehmen mit dem Armeekorps-Kommando die k. k. Landesstelle mit Beziehung auf die mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 8. Juli 1819 *B.* 21641/876 bekannt gegebene U. h. Anordnung vom 11. Juni 1819 darauf aufmerksam zu machen, daß dort, wo es nach dem Assentlokale zur Schonung des Schamgefühles der Rekruten nothwendig wird, in dem Assentlokale ein Schirm (spanische Wand) vorhanden sein soll.“

Hievon werden die Stellungs-Obriheiten mit Beziehung auf das Regierungs-Dekret vom 24. Juli 1819 *B.* 27475 zur genauen Befolgung verständigt.

248.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereivom 10. November 1858 *B.* 51652, *Mag. B.* 129150,

nach welchem Essig zu den vom Hausirhandel ausgeschlossenen Waaren gehört.

Das h. k. k. Handels-Ministerium hat mit Erlaß vom 24. Oktober d. J. *B.* 16855 aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage bedeutet, daß Essig zu den im §. 12 lit. a und b des a. b. Hausirgesetzes vom Hausirhandel ausgeschlossenen Waaren gehört.

249.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereivom 17. November 1858 *B.* 47570, *M. B.* 130370,

über die Aufstellung einer Militär-Assentirungs-Kommission in Galatz.

Das h. Ministerium des Innern hat sich mit dem k. k. Armeekorps-Kommando, so wie mit den Ministerien des Aeußern und des Handels geeinigt, daß in Galatz während der Zeit, als kaiserliche Kriegsschiffe in der untersten Donau stationirt sind oder aus dienstlichen Ursachen dahin kommen und daselbst ihren Winterstand nehmen, eine Militär-Assentirungs-Kommission aufgestellt werde.

Hievon werden die Stellungsbehörden in Gemäßheit des Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 7. Oktober d. J. *B.* 24878 mit Beziehung auf die im Landesgesetzblatte erschienene Statthalterei-Verordnung vom 8. August 1852 *B.* 26348 zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständigt.

A n h a n g.

Die hiesige k. k. Polizei-Direktion hat mit Zuschrift vom 31. Oktober 1858 Z. 38,564, Mag. Z. 126,510 die nachfolgende Eintheilung des Wiener Polizei-Rayons zum Amtsgebrauche übersendet:

Eintheilung des Wiener Polizei-Rayons mit Angabe der zu den einzelnen Polizei-Kommissariats-Bezirken gehörigen Hausnummern.

1. Kommissariat Innere Stadt. Innere Stadt von Nr. 1 bis 1218. Rossau Nr. 22 (Kaiserbad.)

2. Kommissariat Leopoldstadt. Die Gemeinden: Leopoldstadt mit 773 Hausnummern, Jägerzeile mit 74 Hausnummern.

Der Prater mit 82 Hüttennummern, Brigittenau mit 235 Hausnummern und 39 Parzellen- (Ansiedlungs)- Nummern, Zwischenbrücken und Taborau mit 25 Hausnummern; Freudenau mit sechs zur Jägerzeile konskribirten Häusern Nr. 69 bis 74; Kaisermühlen mit sieben bisher nicht numerirten Hütten, endlich Gricau (Kriegsau) mit vier nicht numerirten Hütten.

3. Kommissariat Floridsdorf. Die Ortschaften: Floridsdorf mit 96 Häusern; Spitz mit 26 Häusern; Mühlshüttel mit 61 Häusern; Schwarzlackenu mit 10 nicht numerirten Hütten und zwei Gasthäusern Nr. 83 und 144; von Zwischenbrücken die Häuser Nr. 1 bis 53 und 86, 88 bis 92, 95 und 96 und acht nicht numerirte Nordbahnwächterhütten.

4. Kommissariat Landstraße. Die Gemeinde Landstraße (zählt 755 Nummern) mit Ausnahme der Häuser Nr. 645 (Mauthhaus an der Belvedere-Linie) und Nr. 734 (zur Raaber Eisenbahn gehörig).

Die Gemeinde Erdberg mit Inbegriff des k. k. Arsenal's (zählt 422 Häuser) und Weißgärber mit 133 Häusern.

Expositur Simmering: Ortschaft Simmering mit 302 Häusern.

5. Kommissariat Wieden. Die Gemeinde Schaumburgergrund (zählt 95 Hausnummern). Von der Gemeinde Wieden die Häuser Nr. 1 bis 390, 393 bis 401, 432 bis 616, 713 bis 721, 743 bis 824, 884 bis 922, 926 bis 942, 951 bis 1031, 1037 bis 1044, 1046, 1047, 1049 bis 1054, 1056, 1057. Von der Gemeinde Hugelbrunn die Häuser Nr. 1 bis 5. Von der Gemeinde Landstraße die Häuser Nr. 645 und 734.

6. Kommissariat Margarethen. Die Gemeinden: Margarethen (zählt 197 Hausnummern); Hundsturm (169 H.); Magleinsdorf (137 H.); Nikolsdorf (48 H.); Laurenzergrund (17 H.); Reinprechtsdorf 24 H.) Von der Gemeinde Wieden die Häuser Nr. 391, 392, 402 bis 431, 617 bis 712, 722 bis 742, 825 bis 883, 923 bis 925, 943 bis 950, 1032 bis 1036, 1045, 1048, 1058. Von der Gemeinde Hugelbrunn die Häuser Nr. 6 bis 11.

7. Kommissariat Mariabhilf. Die Gemeinden: Gumpendorf (zählt 591 Häuser; obere und untere Windmühle (110 H.); Magdalenagrund (38 H.). Von der Gemeinde Mariabhilf die Häuser Nr. 1 bis 56 und Nr. 149 bis 157. Von der Gemeinde Laimgrube die Häuser Nr. 1 bis 173 und von Nr. 190 bis 193 und Nr. 206.

8. Kommissariat Neubau. Die Gemeinden: Schottenfeld (zählt 520 Hausnummern); Neubau (334 H.); Spitelberg (146 H.). Von der Gemeinde St. Ulrich die Häuser Nr. 1 bis 77, 145 bis 147, 149 bis 161 und 163. Von der Gemeinde Mariahilf die Häuser Nr. 57 bis 148 und 158. Von der Gemeinde Laimgrube die Häuser Nr. 177 bis 189, 194 bis 203 und 205. Von der Gemeinde Altlerchenfeld die Häuser Nr. 55, 180 bis 217, 233 und 235.

9. Kommissariat Josefstadt. Die Gemeinden: Josefstadt (zählt 231 Häuser); Breitenfeld (95 H.); Strogengrund (57 H.). Von der Gemeinde Altlerchenfeld die Häuser Nr. 1 bis 54, 56 bis 179, 218 bis 232, 234 und 236 bis 241. Von der Gemeinde St. Ulrich die Häuser Nr. 78 bis 144, 148, 162, 164 und 165. Von der Gemeinde Alservorstadt die Häuser Nr. 1 bis 137, 280, 281, 287, 289, 306, 316, 318 bis 324, 327, 339 bis 345, 354, 362, 363 und 382.

10. Kommissariat Rossau. Die Gemeinden: Rossau mit Ausnahme des Hauses Nr. 22 (Kaiserbad) zählt 205 Häuser; Michaelbaiergrund (55 H.); Lichtenthal (212 H.); Thury (129 H.) Althan (42 Häuser); Himmelportgrund (87 H.). Von der Gemeinde Alsergrund die Häuser Nr. 138 bis 279, 282 bis 286, 288, 290 bis 305, 307 bis 315, 317, 325, 326, 328 bis 338, 345 bis 353, 355 bis 361, 364, 366 bis 381, 383 bis 385. Die Ortschaften: Währing mit 231 Häusern, Weinhaus mit 45, Gersthof mit 40 und Pögleinsdorf mit 69 Häusern.

11. Kommissariat Gaudenzdorf. Die Ortschaften: Gaudenzdorf mit 275 Hausnummern, Unter-Meidling mit 316, Ober-Meidling mit 63 und Wilhelmsdorf mit 65 Hausnummern.

12. Kommissariat Sechshaus. Die Ortschaften: Fünfhaus mit 243 Häusern, Sechshaus mit 167, Brauhirschen mit 198, Reindorf mit 73 und Rustendorf mit 69 Häusern.

13. Kommissariat Hiezing. Die Ortschaften: Hiezing mit 245 Häusern, Penzing mit 252, Unter-St. Veit mit 89, Ober-St. Veit mit 192, Haking mit 52, Lainz mit 52, Speising mit 76, Baumgarten mit 62 und Breitensee mit 43 Häusern.

14. Kommissariat Ottakring. Die Ortschaften: Ottakring mit 392 Häusern, Hernals mit 377, Neulerchenfeld mit 178, Dornbach mit 121 und Neuwaldegg mit 65 Häusern.

15. Kommissariat Döbling. Die Ortschaften: Oberdöbling mit 282 Häusern, Unterdöbling mit 88, Obersievering mit 64, Untersievering mit 91, Salmannsdorf mit 29, Neustift mit 53, Grinzing mit 125, Heiligenstadt mit 185 und Rußdorf mit 183 Häusern.

In Erledigung des Berichtes vom 16. September l. J. Z. 59608 wird dem Magistrate zur Verständigung des um Anerkennung seiner österreichischen Staatsbürgerschaft eingeschrittenen N. N. bemerkt, daß nach den speziell rücksichtlich der k. baierischen Unterthanen schon seit dem Jahre 1811 bestehenden Verordnungen zur Ueberlassung derselben in den k. k. österreichischen Staaten der Auswanderungs-Konsens ihrer heimatlichen Regierung erforderlich sei.

Da Bittsteller noch im Jahre 1834 als k. baierischer Unterthan behandelt und zur baierischen Militär-Konfiskation beigezogen wurde, so kann sonach dessen Anerkennung als österreichischer Unterthan auf Grund des langjährigen hierländigen Aufenthaltes nicht ausgesprochen werden, und derselbe hätte nunmehr vor allem behufs seiner Aufnahme in den österreichischen Staats-Verband um die vorläufige Aufnahme in den Wiener Gemeinde-Verband einzuschreiten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. November 1858, Z. 44766, Mag. Z. 129124.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 77

erschien am 11. Dezember 1858.

250.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. Oktober 1858 B. 45820, Mag. B. 126017,

betreffend die Verfassung und Vorlage der Rechnungen über die Schubauslagen und die hiezu angewiesenen Vorschüsse.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April l. J. B. 7479 werden die gesammten Schubauslagen, also auch die Auslagen für den Hauptschub, vom 1. November 1858 auf den Landesfond übernommen.

Mit dem h. o. Erlasse vom 21. Mai l. J. B. 19896 (s. Verordnungsblatt 1858 Seite 39) wurde bereits bestimmt, daß über die im Laufe des Jahres vorkommenden Schubauslagen die betreffenden Schubanstalten dokumentirte Rechnungen zur Zensur durch die k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden haben.

Diese gemeinschaftlichen Rechnungen, mögen die Schubauslagen einen Haupt- oder Partikularschub betreffen, sind nach dem übersendeten Formulare, und zwar von dem Wiener Magistrat wie bisher vierteljährig, von den k. k. Bezirksämtern aber nach Ablauf des Verwaltungsjahres im Wege der k. k. Kreisämter an die Statthalterei sammt allen Beilagen, wozu auch die Uebernahme- und Uebergabs-Konfirmationen gehören, zu leiten.

Der mit der Führung des steiermärkischen Schubes beauftragte Schub-Kommissär hat seine Rechnung nach dem übersendeten zweiten Formulare zu legen, wonach die mit dem h. o. Erlasse vom 30. Mai 1857 B. 20638 vorgezeichnete Modalität nur insofern eine Aenderung erhält, als solche durch die entfallende Unterscheidung der früher verschiedenen Fonden obliegenden Auslagen folgerichtig einzutreten hat.

Die übrigen Schubführer aus dem Stande der k. k. Militär-Polizei-Wache legen ihre Rechnungen in der bisher beobachteten Weise.

Die sowohl vom steiermärkischen Schub-Kommissär, als auch von den übrigen Schubführern, welchen insbesondere die Führung der Hauptschübe nach Dedenburg, Preßburg, Mähren, Böhmen und Oberösterreich obliegt, verfaßten Rechnungen über die von denselben erhaltenen Subverläge hat der Wiener Magistrat zu prüfen und nur den richtig befundenen Betrag in die Hauptrechnung einzubeziehen, wobei selbstverständlich der auf den steiermärkischen und bezüglich auf den ungarischen Landesfond entfallende Kostenbetrag nachzuweisen kommt.

Mit der IV. Quartals-Rechnung sind auch die Erfordernisse für das nächste Jahr nachzuweisen und die Flüssigmachung der ziffermäßig zu bezeichnenden, jedoch nur nach Bedarf vierteljährig zu behebenden Verläge nachzusehen.

251.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. November 1858 B. 49416, Mag. B. 131586,

betreffend die Anwendung der Vorschriften über den politischen Ehekonsens auf beurlaubte und dem Reservestande angehörige Soldaten.

Der unter Einem an die Konsistorien ergehende Erlaß über die Anwendung der Vorschriften wegen der politischen Ehekonsense auf beurlaubte oder dem Reservestande angehörige Soldaten wird dem Magistrate zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. November 1858, B. 49416 an das Wiener fürsterzb., das St. Pöltner bischöfl. und an die k. k. Konsistorien der angsb. und helv. Konfession.

Das h. k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 11. Oktober l. J. B. ¹⁶⁹⁰²/₃₆₉ nachstehende Bestimmungen über die Anwendung der Vorschriften wegen der politischen Ehekonsense auf beurlaubte oder dem Reservestande angehörige Soldaten mitgetheilt.

„Zufolge der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 10), in welcher die a. h. Bestimmungen über die Amtswirksamkeit der k. k. Bezirksämter enthalten sind, steht diesen die Ertheilung der politischen Ehekonsense über Einvernehmen der Gemeindevorsteher zu, insoweit solche Bewilligungen erforderlich und nicht ausnahmsweise der höheren Behörde vorbehalten sind.“

„Das Erforderniß einer Heiratsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit besteht dormalen nicht im lombardisch-venezianischen Königreiche, in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der Serbischen Wojwodschafft mit dem Temescher Banate, in Galizien und Krakau, in der Bukowina und Dalmazien. In den übrigen Kronländern haben jene Ehewerber die erwähnte Heiratsbewilligung beizubringen, welche davon durch die polit. Verordnungen nicht losgezählt sind.“

„Diese Bestimmungen sind von Seite des Armees-Ober-Kommando laut der Zirkular-Verordnung desselben vom 23. September 1858, Abth. 6, Nr. 8382 auf die bei der Truppe befindlichen, dem beurlaubten oder dem Reservestande angehörigen Soldaten, welche nach zweiter Art die Ehe schließen, in der Weise in Anwendung gebracht worden, daß die Bewilligung zu einer solchen Ehe, wenn dieselbe nach den militärischen Dienstes-Rücksichten überhaupt zulässig erscheint, von den hierzu berechtigten Truppen-Kommanden den zu einer Gemeinde der erstgenannten Kronländer zuständigen Militärpersonen ohne Beibringung eines politischen Ehekonsenses gewährt, den zu einer Gemeinde der übrigen Kronländer zuständigen Militärpersonen aber nur dann zugestanden werden soll, wenn sie den von dem k. k. Bezirksamte dieser Gemeinde ertheilten politischen Ehekonsens oder das von diesem Bezirksamte ausgestellte Zeugniß vorweisen, daß sie für ihre Person nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zur erlaubten Eheschließung eines solchen Konsenses nicht bedürfen.“

„Die erwähnte Urkunde hat bei den Akten des die militärische Heirats-Lizenz ertheilenden Truppen-Kommandos zu verbleiben; doch soll in dieser Lizenz unter Angabe der Behörde, welche die in Rede stehende Urkunde ausgestellt hat, dann des Datums und der Geschäftszahl dieser Urkunde ersichtlich gemacht werden, daß der politische Ehekonsens, beziehungsweise das amtliche Zeugniß über den Nichtbedarf eines solchen, beigebracht worden oder die betreffende Militärperson zu einer Gemeinde jener Kronländer zuständig sei, in denen das Erforderniß einer Heiratsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit nicht besteht; wornach die zur Trauung der nach der zweiten Art sich verhelichenden Militärpersonen bestellten Zivil-Seelsorger durch den Inhalt der ihnen zukommenden, von dem betreffenden Feldkaplane vorschristmäßig klausulirten militärischen Heirats-Lizenz in die Kenntniß dessen kommen werden, was sie hinsichtlich des politischen Ehekonsenses behufs der Mitwirkung zur Eheschließung und der Führung des Trauungsbuches zu wissen benöthigen.“

„Dies vorausgesetzt, entfällt für heiratende Militärpersonen unter allen Umständen die Nothwendigkeit der Beibringung einer Zustimmung ihrer Zuständigkeits-Gemeinde zur Verehelichung, und es ist deßhalb durch die bezogene Zirkularverordnung des Armees-Ober-Kommandos die Vorschrift der Kriegsministerial-Verordnung vom 7. April 1851 B. 1619, zufolge deren einem Soldaten die Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Art nur nach Vorweisung der Zustimmung seiner Zuständigkeits-Gemeinde ertheilt werden dürfte, außer Wirksamkeit gesetzt worden.“

252.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. November 1858 B. 45299, Mag. B. 131864,

über die Kompetenz der k. k. Polizei-Direktion und des Magistrates in Betreff der Errichtung von Baraken, Schauhütten und Buden in Wien.

In Erledigung des Berichtes vom 8. Juli 1858 B. 78397 wird dem Magistrate Folgendes bedeutet:

Die Ertheilung der Bewilligung zu Schaustellungen und Produktionen im Wr. Polizei-Rayon bleibt instruktionsmäßig entweder unmittelbar oder nach vorläufig eingeholter höherer Genehmigung, wie bisher auch fernerhin der Polizei-Direktion vorbehalten, und es wird dieselbe im Sinne des Statth. Präsid. Dekretes vom 4. Dezember 1856 B. 5087 hiebei stets nur mit aller Vorsicht mit strenger Würdigung des Gesuchsgegenstandes und mit sorgfältiger Beachtung der bezüglichen besonderen Vorschriften vorzugehen haben.

Insoferne es sich jedoch anlässlich der ertheilten Bewilligung zu einer Schaustellung oder Produktion, nebstbei auch um die Konzession zur Errichtung einer eigenen Schaubude handelt, ist der bezügliche Bittwerber mit diesem Ansuchen im Wiener Gemeindebezirke an den hiesigen Magistrat zu weisen, welchem über vorherige, im Einvernehmen mit den betheiligten Behörden und Organen zu pflegende Ausmittlung des zur Aufstellung der Schaubude geeigneten Platzes die fernere Entscheidung über die Errichtung derselben in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht allein überlassen wird.

Hiebei ist sich endlich in Betreff der Errichtung von Baraken, Schauhütten und Buden aller Art auf dem Glacis nach Mittheilung der k. k. Genie-Direktion dto. 27. September d. J. B. 3805 noch gegenwärtig zu halten, daß gemäß Eröffnung des k. k. Armees-Ober-Kommandos vom

16. Juni l. J., Abtheil. 12, Nr. 2023 die Militär-Zentral-Kanzlei Sr. k. k. apost. Majestät sich bewogen gefunden hat, zu bestimmen, daß nunmehr, wo die Umwallung von Wien aufgehört hat, ein fortifikatorisches Objekt zu sein, die Genie-Direktion alle ähnlichen Baugesuche den Bittstellern mit der Belehrung zurückzustellen habe, sich dießfalls an die betreffenden Zivilstellen zu wenden, wornach es daher in Absicht auf die Zuweisung eines Platzes am Glacis zur Errichtung von Schaubuden von dem früheren Vorgange rücksichtlich der Beibringung einer Zustimmung der k. k. Genie-Direktion das Abkommen erhält.

A n h a n g.

Mit Ausnahme der Waisenspründen von monatlich 2 fl. K. M. und der auf Krankheitsdauer des Familienvaters für Kinder verliehenen Spründen von monatlich 1 fl. K. M. sind den dermaligen außer den städtischen Versorgungshäusern befindlichen Versorgungsfonds-Spründnern vom 1. November d. J. an, die Spründenbeträge nach dem gesetzlichen Werthverhältnisse von 100 zu 105 auf österreichische Währung umzusetzen.

Dagegen dürfen Versorgungs-Spründen, welche nach dem 1. November d. J. verliehen oder erhöht wurden, nur mit den monatlichen Beträgen von je 2, 3, 4 und 5 fl. Oesterreichischer Währung angewiesen werden, wogegen dem Magistrate das Recht eingeräumt wurde, die Zahl der höchst theilten Spründner nach Bedarf zu vermehren.

Die erwähnten Spründen von je 1 fl. K. M. monatlich, welche auf die Krankheitsdauer des Familienvaters für Kinder bereits verliehen sind oder künftighin verliehen werden, sind auf den monatlichen Betrag von je 2 fl. De. W., und sämtliche Waisenspründen von 2 fl. K. M. auf monatlich 3 fl. De. W. zu erhöhen. Die Spründe von monatlich 1 fl. hat daher vom 1. November d. J. an ganz aufzuhören und es sind anstatt der bisherigen 1 fl. Spründe und anstatt der bisherigen Waisenspründen zu 2 fl. K. M. die erwähnte Spründe von 2 fl. De. W. und Waisenspründen mit monatlich 3 fl. De. W. anzuweisen.

Die Geldporzionen der Spründner in den städtischen Versorgungshäusern werden von täglich 5½ fr. K. M. auf täglich 10 fr. De. W., in den Grundspitälern für die Männer von täglich 5 fr. K. M. auf täglich 9 fr. De. W. und für die Weiber von 4 fr. K. M. auf täglich 7 fr. De. W. umgesetzt.

Bei der Umrechnung der Speisentarife und der Gebühren für verschiedene Leistungen der Spründner in den erwähnten Anstalten wurde gleichfalls auf die Vermeidung der Bruchtheile Bedacht genommen.

Die Verpflegskosten für die in die Versorgungshäuser aufgenommenen fremden Spründner sind statt mit täglich 24 fr. K. M. mit dem täglichen Betrage von je 42 fr. De. W. und die Kostgelder für die in Privatpflege untergebrachten Kinder statt mit monatlich 5 fl. K. M. vorläufig mit monatlich 5 fl. 25 fr. De. W. zu verrechnen.

Endlich wurde von dem mehrmals angeführten Zeitpunkte an den auf beiden Augen erblindeten Spründnern in den städtischen Versorgungshäusern ohne Unterschied, ob sie auf Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes oder auf fremde Rechnung in diesen Anstalten sich befinden, die Zulage von täglich 1 fr. K. M. auf den täglichen Betrag von je 2 Kreuzern erhöht. (Beschluss des Gemeinderathes vom 13. Oktober 1858 B. 2405, Mag. B. 78880 und 111.346.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

N^o 78

erschien am 27. Dezember 1858.

253.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. September 1858 B. 42803, Mag. Pol. Sect. B. 7206,

über die Bestreitung der für ärztliche Leistungen, für Zeugengebühren u. s. w. bei den politischen Behörden in Ausübung des Strafrichteramtes in Uebertretungsfällen vorkommenden Kosten des Strafverfahrens.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage, in welcher Art und Weise die für ärztliche Leistungen, für Zeugengebühren zc. bei den politischen Behörden in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die ihnen mit der kais. Verordnung vom 20. Juni l. J., R.-G.-Bl. Nr. 58 zugewiesenen Uebertretungen vorkommenden Kosten des Strafverfahrens zu bestreiten sind, hat das h. k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 12. September l. J., B. 8273 Nachfolgendes bestimmt:

Dadurch, daß durch die vorgedachte kais. Verordnung mehrere Uebertretungen des Strafgesetzes den politischen und Polizeibehörden überwiesen wurden, tritt nach dem §. 4 dieser Verordnung im Gegenstande der Frage im Wesentlichen keine Aenderung ein, und es kommen im Verfahren von den politischen Behörden jene Gebühren ebenfalls zu entrichten, die von den Gerichtsbehörden früher geleistet werden mußten.

Eine Aenderung tritt nur rücksichtlich der Entlohnung der k. k. Kreisärzte und der mit Gehalten angestellten Bezirksärzte ein, indem selbe nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 33 nunmehr für die in Frage stehenden Berrichtungen keinen Anspruch auf Entlohnung nach den rücksichtlich der gerichtsarztlichen Gebühren bestehenden Vorschriften haben.

254.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Oktober 1858 B. 37982, Mag. Pol. Sect. B. 7662,

über die von Wien nach Dedenburg abgehenden Schübe.

Vom 1. November l. J. sind die in der Richtung von Wien nach Dedenburg abgehenden Schübe mittelst Eisenbahn zu befördern, wobei in folgender Weise vorzugehen ist:

a. Am 2., 10., 17. und 24. jeden Monats haben die Schübe in der Art abzugehen, daß sie am selben Tage in Dedenburg eintreffen können.

b. Zur Begleitung des Schubes kommt die nöthige Eskorte = Mannschaft von dem k. k. Militär = Polizei = Wach = Korps beizustellen und es ist jeweilig ein Unteroffizier zur Führung des Schubes zu bestimmen.

c. Zur Bestreitung der Schubsauslagen, welche der Landesfond trägt, erhält der Schubführer vom Wiener Magistrate den erforderlichen Geld-Vorschuß, worüber er bei seiner Rückkehr die Rechnung legt.

d. Die Verrechnung der Schubsauslagen hat nach den allgemein bestehenden Vorschriften zu geschehen.

e. In Mattersdorf ist der Schub der k. k. Gendarmerie zu übergeben, welche denselben weiter bis Dedenburg zu begleiten hat.

f. Die Fahrkarten für die Eisenbahn sind in Wien und zwar für die Schüblinge bis nach Dedenburg und für die eskortirende Mannschaft bis nach Mattersdorf zu lösen.

g. Für Schüblinge, die auf einer Zwischenstation abgegeben werden, sind die Karten bis zur Uebergabestation zu lösen; ebenso sind die Fahrkarten für jene Schüblinge, die auf einer Zwischenstation zu wachsen, bis zur Uebergabestation zu lösen.

h. Die Kosten der Fahrkarten von Wien bis zur n. ö. Grenze trägt der n. ö. Landesfond und von da weiter der ungarische Landesfond.

i. Ueber die Auslagen der an den Hauptschub in den Zwischenstationen sich anreihenden Schübe haben die betreffenden Schuborgane die Rechnung zu legen und demgemäß auch die Fahrkarten bis zur Uebergabestation zu lösen.

k. Die Uebergabe der Schüblinge auf den Zwischenstationen, sammt den ihnen gehörigen Effekten an den Hauptschubführer geschieht nach den allgemein bestehenden Vorschriften.

l. Damit die Verrechnung mit dem Nachbarlande Ungarn, rücksichtlich mit der k. k. Statthalterei = Abtheilung Dedenburg gepfloagen werden kann, haben die betreffenden Schuborgane die Fahrkosten der Schüblinge, welche über die Landesgrenze zu befördern sind, in den darüber zu verfassenden Rechnungen genau ersichtlich zu machen, und dabei sowohl die Grenz-, als auch die Abfahrstation anzugeben.

m. Die Kosten für die Verpflegung der Schüblinge bilden keinen Gegenstand der Gegenverrechnung mit dem Nachbarlande.

Die Eskorte = Mannschaft genießt die systemmäßige Zulage.

Die Eskorte = Mannschaft kehrt am selben Tage mittelst Eisenbahn von Mattersdorf nach Wien zurück, und es sind die Kosten für Fahrkarten für die Hin- und Herreise auf Rechnung des n. ö. Landesfondes zu verrechnen.

n. In der Beförderung der Schüblinge mit Hinblick auf deren Verpflegung, Behandlung und Ueberwachung ist sich nach den bestehenden allgemeinen Direktiven zu benehmen. Der Wiener Magistrat hat demnach die zur Effektuirung dieser neuen Schubseinrichtung nöthigen Voreinleitungen zu treffen, damit solche mit dem 1. November l. J. ins Leben treten kann, worüber übrigens dem Magistrate noch vorläufig eine bestimmte Weisung zukommen wird.

255.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Oktober 1858 B. 49852, Mag. Pol. Sect. B. 8047,
über die von Wien nach Dedenburg abgehenden Schübe.

Die mit dem hierortigen Erlasse vom 12. Oktober l. J. B. 37982 angeordnete Beförderung des Schubes in der Richtung gegen und nach Dedenburg mittelst der Eisenbahn hat, wie es ursprünglich bestimmt worden ist, am 1. November l. J. ins Leben zu treten, und es ist dabei nach den im obangezogenen Erlasse vorgezeichneten Direktiven vorzugehen, nur findet man von den unter lit. f., h. und l. wegen Tragung der Kosten für die Fahrkarten durch den ungarischen Landesfond ausgesprochenen Bestimmungen abzugehen und zu verfügen, daß die Fahrkarten für Schüblinge, die nach Dedenburg bestimmt sind, in Wien bis Mattersdorf gelöst und die Kosten hiefür auf den n. ö. Landesfond übernommen, folglich auch demgemäß verrechnet werden.

256.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 8. November 1858,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, womit die Strafgerichte und die zur Ausübung des Strafrichteramtes in Uebertretungsfällen berufenen Behörden verpflichtet werden, jede gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, einen öffentlichen Lehrer, Advokaten, Notar, Gemeinde-Vorsteher oder Ausschuß wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitete Spezialuntersuchung, sowie jede gegen eine dieser Personen wegen einer Uebertretung als Beschuldigte beschlossene Vorladung zur Verhandlung und das darüber erfolgte Enderkenntniß, an deren vorgesezte Behörde mitzutheilen.

Um die Vorschriften über die Disziplinarbehandlung derjenigen öffentlichen Beamten und Diener, öffentlichen Lehrer, Advokaten, Notare, Gemeindevorsteher oder Ausschüsse, welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen, gehörig in Vollzug setzen zu können, finden die Ministerien der Justiz und des Innern und die oberste Polizeibehörde, im Einvernehmen mit den übrigen Zentralbehörden, für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, Folgendes zu verordnen:

So oft wider einen Staats-, ständischen oder Gemeindebeamten, einen derlei Diener, einen öffentlichen Lehrer, Advokaten, Notar, Gemeinde-Vorsteher oder Ausschuß wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Spezialuntersuchung (§. 145 der Strafprozeß-Ordnung) eingeleitet, oder eine dieser Personen wegen einer Uebertretung als Beschuldigter (im Sinne des §. 419 der Strafprozeß-Ordnung) vorgeladen wird, ist hievon von dem Untersuchungsgerichte oder von der zur Ausübung des Strafrichteramtes in Uebertretungsfällen berufenen Behörde, dem unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Beschuldigten oder derjenigen Behörde, welche die Disziplinaraufsicht

über denselben zu führen oder sonst dessen Berrichtungen zu überwachen berufen ist, auch in dem Falle die Mittheilung zu machen, wenn die Untersuchung auf freiem Fuße zu führen, und daher nicht schon die gemäß §. 158 der Strafprozeß-Ordnung vorgeschriebene Anzeige an dieselbe gemacht worden ist.

Diesem Vorgesetzten haben ferner die Strafgerichte und die zur Ausübung des Strafgerichteramtes in Uebertretungsfällen berufenen Behörden, künftig nicht nur, dem §. 321 der Strafprozeß-Ordnung gemäß, das etwa wider den Beschuldigten ergangene Strafurtheil, sondern jedes wie immer lautende Erkenntniß sammt Entscheidungsgründen in beglaubigter Abschrift, und auf Verlangen zur Einsicht auch die Untersuchungsakten mitzutheilen, ohne daß übrigens der Vollzug des Erkenntnisses deßhalb aufgeschoben werden darf.

A n h a n g.

Das gemischte Bezirksamt und das Steueramt Seitenstetten in Nieder-Oesterreich wurden nach St. Peter in der Au transferirt, und es haben beide Aemter ihre Amtswirksamkeit in letzterem Orte mit 1. November 1858 begonnen.

Laut Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 7. November 1858 (R. G. Bl. Nr. 206) hat Seine k. k. Apostol. Majestät mit A. h. Entschließung vom 3. November 1858 zu genehmigen geruht, daß die nach den Ministerial-Erlässen vom 30. Mai und 25. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 101 und 117) von jedem, der Militärexekution unterzogenen Steuerrückständner mit täglichen 3, beziehungsweise bei eintretender Verdoppelung mit 6 Kreuzern K. M. zu entrichtende Gebühr, vom Verwaltungsjahre 1859 angefangen mit täglichen 5, beziehungsweise 10 Kreuzern Dest. Währ. eingehoben werde.

Die bei Erfolgung stämpelpflichtiger Drucksorten nebst den Stämpelgebühren von den Partheien einzuhebenden Gestehungskosten wurden mit Vermeidung von Bruchtheilen auf Oesterreichische Währung umgesetzt und betragen für ein Hausirbuch 17, für ein Diensthotenbuch 11 und für ein Wanderbuch 27 Kreuzer Dester. Währung.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1858, Z. 50892, Mag. Z. 131581.)

Das Ergänzungs-Bezirks-Kommando des k. k. Hoch- und Deutschmeister Linien-Infanterie-Regiments Nr. 4 hat mit Note vom 18. November 1858 Z. 12884 (Mag. Z. 130860) anher das Ansuchen gestellt, daß über Anregung des k. k. Landes-General-Kommando's alle Militär-Entlassungs-Verhandlungen zur Wohlmeinungs-Eröffnung in Zukunft an das Ergänzungs-Bezirks-Kommando zu Korneuburg zu stylisiren und zu adressiren sind.

Da bereits viele Seifensieder in Wien mehr als zwei Verschleißgewölbe halten, und es im allgemeinen Interesse liegt, daß die Erzeugnisse der Seifensiederei, welche so wie der Verkauf von Seifen und Kerzen freigegeben ist, dem Publikum möglichst zugänglich erhalten werden, so wurde dem Seifensieder N. N. die Errichtung eines dritten Verschleißes in Wien im Rekurswege gestattet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1858, Z. 50256, Mag. Z. 131854.)